

Der Ablauf der Einigungskonferenz war dann relativ klar. Für uns stand die Lösung im Vordergrund. Die klare Frage an die linke Seite, ob sie die im Ständerat bereits beschlossene Lösung mit den zehn Jahren schlucken bzw. akzeptieren würde, wenn beim Aufenthalt im Status der vorläufigen Aufnahme 100 Prozent anrechenbar wären, wurde nicht beantwortet. Auf der anderen Seite gab es klare Signale, dass die SVP dank dieses Kompromisses einer 50-Prozent-Anrechnung – also nicht das, was sie ursprünglich wollte – diese Vorlage mittragen würde. Also war für uns klar, dass wir diese 50 Prozent, die wir auch schon hier als Kompromiss eingebracht hatten, mittragen wollen, um die Gesetzesrevision zu retten. Das wird hoffentlich heute gelingen.

Ich möchte aber zur vorläufigen Aufnahme noch zwei, drei Worte verlieren. Diese vorläufige Aufnahme ist ein «Unzustand». Daran müssen wir arbeiten. Es kann nicht sein, dass heute Menschen in der Schweiz sind, die nicht in ihr Land zurückgehen können, die sich dann fünf, zehn oder fünfzehn Jahre in diesem Status befinden und die nicht wissen, was dieser Status bedeutet. Wir wissen es auch nicht so genau. Für die einen ist es ein Status, der gar nicht gilt, für die anderen ist es klar, dass diese Menschen nie mehr in ihr Land zurückgehen. Die Realität ist, dass jemand nicht mehr zurückkehren kann, wenn er fünf bis sieben Jahre in der Schweiz in diesem Status gewesen ist. Also müssen wir hier einen Weg finden, dass wir diese vorläufige Aufnahme, deren Anrechnung wir jetzt auf 50 Prozent gesetzt haben und die irgendwo zwischen Asylgesuch und ordentlichem Status angesiedelt ist, auf eine kurze Zeit von maximal drei bis fünf Jahren beschränken. Nachher muss ein anderer Status kommen, der noch zu definieren ist, und dort muss dann wieder die normale Anrechnung gelten. So sind wir fair, und so kommen wir in dieser Sache einen Schritt weiter. Diesen Handlungsbedarf haben die Kommission und auch der Rat erkannt, und dazu wurde auch ein Postulat (14.3008) angenommen.

Zum Schluss: Die Gesetzesrevision bringt insgesamt klare Verbesserungen gegenüber heute, mehr Klarheit für die Kantone, mehr Einheitlichkeit, klare Fokussierung auf Kriterien statt Fristen, und die GLP steht zu diesem Kompromiss, den wir jetzt nach rechts geschlossen haben. Wir hätten auch zu einem Kompromiss stehen können, den wir nach links hätten schliessen müssen.

Ich bitte Sie also, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen.

Fluri Kurt (RL, SO), für die Kommission: In Anbetracht der aufgezogenen Dramaturgie möchte ich das Ganze doch noch etwas relativieren. Herr Glättli und Frau Schenker haben dunkle Wolken über dieser Gesetzesrevision aufziehen lassen. Es wurde gesagt, nun würde die perfekte Schweizerin, der perfekte Schweizer verlangt. Ich möchte Frau Schenker darauf aufmerksam machen, dass wir bei den materiellen Integrationskriterien gewissermassen den Standard der Normalschweizerin, des Normalschweizers formuliert haben. Ich erinnere daran, dass sich Einbürgerungswillige im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache verständigen können müssen – von «gut verständigen» wurde abgesehen. Und wenn Herr Glättli die Einbürgerungswilligen heute auffordert, ihr Gesuch noch vor Inkraftsetzung des neuen Rechts einzureichen, muss ich ihn darauf hinweisen, dass es möglich ist, dass sich jemand heute noch einbürgern lässt, der sich nicht in Wort und Schrift in einer Landessprache verständigen kann, und dass es möglich ist, dass diese Person in einem Kanton wohnt, der heute eine zwölfjährige Aufenthaltsdauer verlangt. Das alles sind doch Nachteile, und ich kann mir nicht vorstellen, dass Herr Glättli diese Nachteile mit der Ablehnung der Gesetzesrevision tatsächlich beibehalten will.

Der Blick aufs Ganze zeigt, dass die ursprünglichen Ziele des Bundesrates, wie er sie in seiner Botschaft vom 4. März 2011 formuliert hat, erreicht sind: Der Bundesrat verlangte nämlich eine Kohärenz mit dem Ausländergesetz bezüglich Integrationsgrad und Sprachkenntnisse; diese Kohärenz haben wir hergestellt. Er formulierte als Ziel die Verbesserung

der Entscheidgrundlagen, damit nur gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten; das haben wir, soweit dies gesetzgeberisch möglich ist, erreicht. Er formulierte das Ziel der Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen; wir haben eine Harmonisierung in Form einer Reduktion der Spannweite, nämlich nicht mehr zwei bis zwölf, sondern zwei bis fünf Jahre, erreicht. Schliesslich formulierte der Bundesrat als Ziel eine Reduktion des administrativen Gesamtaufwandes; wir haben in Artikel 13 ein einheitliches Einbürgerungsverfahren formuliert. Mit anderen Worten: Die vier Ziele des Bundesrates aus dem Jahr 2011 sind erreicht.

Wir bitten Sie damit, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen.

Pardini Corrado (S, BE): Sie haben in Ihrem letzten Votum den Begriff «Normalschweizer» benutzt. Können Sie mir sagen, ob das eher auf Frau Estermann oder auf Herrn Tschäppät zutrifft?

Fluri Kurt (RL, SO), für die Kommission: Ich habe den Eindruck, dass beide unter diesen Begriff fallen. Das Thema der Differenz mit dem Ständerat war ja, ob die Verständigung in einer Landessprache in Wort und Schrift als «gut» qualifiziert werden muss oder nicht. Wir haben uns dem Ständerat angeschlossen und damit entschieden, dass man eben nicht eine wissenschaftliche Diskussion in Wort oder Schrift muss führen können, um die Einbürgerungsvoraussetzung zu erfüllen, sondern dass eine normale Verständigung genügt, wie wir sie mit Frau Estermann oder Herrn Tschäppät pflegen können. Der Begriff des «Normalschweizers» oder der «Normalschweizerin» ist aus unserer Sicht aufgrund der Diskussion recht weit auszulegen. Wir alle hier im Saal passen in diesen Rahmen.

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Gemäss Artikel 92 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes führen wir eine einzige Abstimmung durch, welche für sämtliche Differenzen gilt.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 11.022/10 535)

Für den Antrag der Mehrheit ... 128 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen

(1 Enthaltung)

13.101

Zivilgesetzbuch. Kindesunterhalt

Code civil. Entretien de l'enfant

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 29.11.13 (BBI 2014 529)

Message du Conseil fédéral 29.11.13 (FF 2014 511)

Nationalrat/Conseil national 19.06.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 19.06.14 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 19.06.14 (Fortsetzung – Suite)

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit

(Stamm, Brand, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie)

Nichteintreten

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Stamm, Brand, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie)

Ne pas entrer en matière

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Erlauben Sie mir zuerst einige einleitende Bemerkungen zur Vorlage. Vorab zur Ausgangslage: Nachdem der Bundesrat im Januar 2011 beschlossen hatte, die Vorlage über die gemeinsame elterliche Sorge um zusätzliche Bestimmungen zu unterhaltsrechtlichen Fragen zu erweitern, reichte die Kommission für Rechtsfragen unseres Rates im April 2011 die Motion 11.3316, «Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall und Neufassung der Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern», ein. Darin wurde der Bundesrat beauftragt, dem Parlament in einer zweiten Phase eine Neuregelung des Unterhalts- und Betreuungsrechts bezüglich unverheirateter respektive getrennter oder geschiedener Eltern zu unterbreiten. Das Parlament verabschiedete die Neuregelung der elterlichen Sorge am 21. Juni 2013, sodass dieses Gesetz nun am 1. Juli 2014 in Kraft treten kann. Am 4. Juli 2012 schickte der Bundesrat einen Vorentwurf zur Neuregelung des Unterhaltsrechts in die Vernehmlassung. Am 29. November 2013 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft. Hauptanliegen der Revision ist zusammengefasst das Folgende: Wie die elterliche Sorge soll auch das Unterhaltsrecht so ausgestaltet werden, dass dem Kind keine Nachteile aus dem Zivilstand der Eltern erwachsen. Das Kind wird in das Zentrum aller Überlegungen gestellt, die Interessen der Eltern treten in den Hintergrund, das gemäss Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung; ich komme darauf zurück.

Bei dieser Vorlage handelt es sich nicht um eine Totalrevision des Kindesunterhaltsrechts. Es werden vielmehr einzelne ausgewählte Punkte neu geregelt. Verschiedene Anliegen konnten aufgrund bestehender Kompetenzordnungen nicht erfüllt werden, so namentlich die Einführung einer Mankoteilung oder die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung.

Ein letzter einleitender Punkt: Diese Vorlage betrifft ausschliesslich den Unterhalt der minderjährigen Kinder und nicht denjenigen der volljährigen Kinder.

Nun zum Inhalt der Vorlage. Sie basiert auf vier tragenden Pfeilern:

1. Die Einführung des Betreuungsunterhalts: Die Kosten der Betreuung des Kindes gelten neu nicht mehr als Anspruch der betreuenden Person, sondern sind selbstständiger Anspruch des Kindes. Der sogenannte Betreuungsunterhalt wird im Entwurf ausdrücklich als Teil des Kindesunterhalts erwähnt. Die adäquate Betreuung ist ein elementares Bedürfnis des Kindes, und zwar unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Auch die Kinder nichtverheirateter Eltern sollen gemäss dem Entwurf künftig Unterhalt für die Kosten ihrer Betreuung erhalten. Diese Kinder werden damit den Kindern geschiedener Eltern gleichgestellt. Nach geltendem Recht besteht nämlich eine stossende Ungleichbehandlung: Trennen sich verheiratete Eltern, wird die Betreuung des Kindes durch einen der beiden Elternteile durch den nachehelichen Unterhalt, der auch die Kinderbetreuung berücksichtigt, sichergestellt. Waren die Eltern hingegen nicht verheiratet, hat der unverheiratete Elternteil nach der Trennung keinen entsprechenden Anspruch – mit den möglichen negativen Folgen. Heute fallen viele alleinerziehende Frauen unter die Armutsgrenze und sind auf Sozialhilfe angewiesen.

Gemäss dem Entwurf des Bundesrates soll deshalb der Unterhalt des Kindes neu ausdrücklich auch die Kosten der Betreuung umfassen. Es soll nicht mehr – wie festgestellt – unterschieden werden, ob die Kindeseltern verheiratet waren oder nicht. Kinder sollen nicht indirekt dafür bestraft werden, dass ihre Eltern nicht verheiratet sind oder waren. Was die Kinder geschiedener Eltern bzw. was die geschiedenen Eltern betrifft, so verändert sich im Vergleich zu heute zumindest als Gesamtes betragsmäßig nichts. Hingegen wird eine Verschiebung der Unterhaltszahlungen vom unterhaltsberechtigten Elternteil hin zum unterhaltsberechtigten Kind

stattfinden, weil der Betreuungsunterhalt neu diesem zu steht.

2. Die Aufnahme der Priorität des Kindesunterhalts ins ZGB: Infolge der fehlenden Rangordnung zwischen der Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind und derjenigen gegenüber dem Ehegatten kann es heute vorkommen, dass der Unterhaltsanspruch für das Kind reduziert wird, wenn dieser in Konkurrenz mit dem Unterhalt des geschiedenen Elternteils steht. Ein Kind aus einer Familie mit bescheidenen wirtschaftlichen Möglichkeiten wird damit zusätzlich benachteiligt. Damit soll nun Schluss sein. Der Entwurf schlägt in Artikel 276a ZGB den Grundsatz vor, dass die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vorgeht. Die Eltern haben die Folgen ihrer Situation in erster Linie selber zu tragen.

3. Der bessere Umgang mit Mankofällen: Die schwierige finanzielle Lage von Kindern alleinerziehender Eltern könnte nur dann effektiv verbessert werden, wenn die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge und die finanzielle Unterstützung durch das Gemeinwesen in Form von Sozialhilfe oder Alimentenbevorschussung wirksam koordiniert werden könnten. Der Bundesgesetzgeber hat aber nicht die Kompetenz, diese Koordination sicherzustellen, weil das Sozialhilferecht in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Der Bundesrat hat daher auf die Einführung einer Mankoteilung verzichtet und gleichzeitig versucht, die negativen Auswirkungen der geltenden Situation wenigstens zu verkleinern, beispielsweise durch Einführung einer Pflicht, im Scheidungsurteil die Differenz zwischen dem gebührenden Unterhalt und dem tatsächlich zu zahlenden Unterhalt, also den Fehlbetrag, auszuweisen.

4. Die Harmonisierung der Inkassohilfe: Gemäss dem vom Bundesrat am 4. Mai 2011 verabschiedeten Bericht «Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso» unterscheiden sich die Leistungen der Inkassohilfe zurzeit von Kanton zu Kanton sehr stark. Da es nicht ausreicht, dem Kind einen Unterhaltsanspruch zuzubilligen, sondern es ebenso wichtig ist, dass das Kind die Mittel zur Sicherung seines Unterhalts auch tatsächlich erhält, ist es notwendig, dass im ZGB eine gesetzliche Grundlage für die Harmonisierung der Inkassohilfe geschaffen wird. Die Inkassohilfe, welche in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist neben der Alimentenbevorschussung, welche der kantonalen Kompetenz untersteht, eines der beiden Instrumente der sogenannten Alimentenhilfe. Nun soll der Bundesrat ermächtigt werden, im Rahmen einer Verordnung einen Leistungskatalog aufzustellen. Es soll sichergestellt werden, dass die unterhaltspflichtige Person ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind möglichst wahrnimmt und nicht die öffentliche Hand für den Unterhalt aufkommen muss. So weit zur Vorlage.

Kurz zur Kommissionsarbeit: Ihre Kommission hat die Vorlage anlässlich von vier Sitzungen ausführlich beraten und dabei auch verschiedene Organisationen und Experten und Expertinnen bzw. Praktiker und Praktikerinnen angehört. Ebenfalls erteilte Ihre Kommission während der Beratungsarbeiten der Verwaltung Aufträge zur weiteren Abklärung, so namentlich betreffend Mankoteilung und Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung und Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder des Gerichtes, was den Kindesunterhalt betrifft. Unter anderem gestützt auf die erteilten Aufträge führte Ihre Kommission insbesondere intensive Diskussionen zu Fragen betreffend Einführung eines Mindestunterhalts, betreffend Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und betreffend Einführung der Mankoteilung. Ihre Kommission ist mit 15 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen auf die Vorlage eingetreten. In der Gesamtabstimmung hat die Kommission den Entwurf mit 17 zu 7 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen, mit gleichzeitiger Abschreibung der Motion 11.3316.

Ich ersuche somit um Eintreten und um Zustimmung in der Gesamtabstimmung.

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: Cette modification du Code civil apporte une pièce supplémen-

taire à la modernisation du droit de la famille, qui suit celle de l'autorité parentale conjointe. Elle suit d'ailleurs les mêmes principes: adaptation aux nouvelles réalités des familles; intérêt de l'enfant en tant qu'objectif principal; renforcement de sa position. Les modèles familiaux ont évolué, tant dans leur durée que dans leur qualification juridique. Or il n'est aujourd'hui plus admissible que les aléas des familles et des couples désavantagent certains enfants. Avec ce projet, le Conseil fédéral concrétise la volonté de notre Parlement qui lui a transmis en 2011 une motion qui prévoyait ces deux étapes, partant de l'idée que le bien de l'enfant inclut non seulement des relations harmonieuses avec ses parents – même séparés –, mais aussi et surtout une situation financière stable et solide.

En quoi consiste ce renforcement de la position de l'enfant? Il y a d'abord l'égalité entre enfants de parents non mariés et enfants de parents mariés. Ce principe est le cœur du projet: l'enfant ne doit pas subir de désavantages en cas de séparation de ses parents parce qu'ils ont choisi une forme de vie en couple plutôt qu'une autre. Il est injuste qu'il supporte des conséquences financières pour un choix sur lequel il n'a bien entendu pas d'influence. Actuellement, un enfant dont les parents ne sont pas mariés n'a pas droit à un entretien pour sa prise en charge, le parent qui a la garde ne touchant rien, même s'il subit une baisse de revenu ou n'en a pas parce qu'il doit s'occuper de l'enfant. C'est choquant et injustifié.

Il y a ensuite les coûts de prise en charge par le parent qui a la garde, qui font désormais explicitement partie de la contribution d'entretien. Chaque enfant a droit à une prise en charge adéquate. La loi ne va cependant pas définir ce qu'est une prise en charge adéquate, mais laisse le soin aux parents de s'organiser comme ils l'entendent, le cas échéant sous le contrôle du juge. Quel que soit le modèle de prise en charge choisi, les coûts qui en découlent feront partie de la contribution d'entretien. Cela permettra d'ailleurs de faire en sorte que ces contributions soient mieux acceptées par les parents débiteurs. En effet, il est probablement plus facile de verser une contribution pour l'enfant qu'à son ex-conjoint ou à son ex-partenaire. Parmi les coûts de prise en charge, on trouve notamment la prise en charge de la perte de revenu suite à la réduction de l'activité professionnelle en raison de la prise en charge des enfants, les frais de prise en charge par des tiers – par exemple dans une crèche –, les frais de subsistance du parent qui prend en charge l'enfant, c'est-à-dire une partie de son propre entretien.

Les coûts de prise en charge font partie de l'entretien de l'enfant dans tous les cas, même si les parents n'étaient pas mariés avant la séparation. La contribution de prise en charge ne disparaît pas en cas de remariage ou de nouveau concubinat du parent qui a la charge de l'enfant, étant donné qu'il s'agit d'un montant qui concerne l'enfant et pas le parent.

Il y a aussi, parmi les nouveautés, la priorité donnée à l'entretien de l'enfant mineur sur les autres contributions relevant du droit de la famille. Voilà qui renforce encore la position de l'enfant, en particulier celles des enfants mineurs.

Il y a encore l'harmonisation du recouvrement des créances alimentaires. Ici, la compétence de la Confédération suffit à imposer cette harmonisation aux cantons.

Il y a enfin le dossier personnel d'aide sociale pour l'enfant dont les parents vivent séparément. Si l'enfant a un dossier personnel, il est plus facile de garantir que les prestations qui lui sont versées en cas de déficit d'entretien ne sont pas remboursables comme elles peuvent l'être si elles sont versées au parent qui prend en charge l'enfant. Ce principe d'exclure la responsabilité des personnes pour des situations sur lesquelles elles n'ont pas d'influence se retrouve aussi dans l'exclusion de l'action alimentaire envers les grands-parents en cas de déficit d'entretien. Cette règle, témoin d'une conception éculée de la famille, disparaît, et il faut s'en réjouir.

Le renforcement de la position de l'enfant n'a pas qu'une portée symbolique. Pour les enfants concernés et leur famille, c'est un pas important dans la lutte contre la pauvreté.

On sait en effet qu'une séparation est une cause importante de pauvreté, et que bien des familles monoparentales se trouvent dans une situation financière difficile. En veillant à ce que, sur le principe au moins, l'enfant ait droit dans tous les cas à un entretien convenable, même lorsque le parent qui le prend en charge réduit son activité professionnelle pour s'occuper convenablement de lui, on évite bien des situations financières difficiles.

Il y a des choses ensuite que cette révision ne contient pas. Il y a tout d'abord la question du partage du déficit, la «Mankoteilung» comme disent les Alémaniques. Actuellement, nous sommes confrontés au problème suivant: en cas de séparation, il peut arriver que le revenu du parent débiteur ne suffise pas à couvrir la totalité des créances d'entretien qui sont nécessaires pour garantir un niveau de vie convenable de l'enfant et de l'autre parent. Comme il est impossible de forcer le parent débiteur à descendre au-dessous du minimum vital, selon la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite, il y a ce que l'on nomme un déficit. Une éventuelle aide sociale versée au parent débiteur n'inclut pas non plus ces frais. Le déficit est actuellement comblé par l'aide sociale qui est versée au parent qui a la garde, puis à l'enfant. C'est donc eux qui subissent les désagréments d'être à l'aide sociale.

Quels sont ces désagréments? Il n'est pas inutile de les rappeler. Il y a tout d'abord le fait d'être en situation de devoir demander un soutien étatique dont on préférerait pouvoir se passer. J'ouvre ici une parenthèse: n'en déplaise aux pourfendeurs des «assistés», la grande majorité des bénéficiaires de l'aide sociale ne la demandent pas de gaieté de cœur et n'ont aucun plaisir ni aucune envie de devoir dépendre des prestations de la collectivité pour subvenir à leurs besoins vitaux. Il y a surtout parmi les désagréments la possibilité et surtout le devoir de rembourser l'aide sociale touchée, une fois que l'on est revenu à une meilleure situation financière. Il n'y a en effet aucune garantie que les prestations touchées par des enfants ou le parent qui en a la charge ne soient en aucun cas remboursable, une fois que leur situation financière s'est améliorée.

Apporter une réponse à la problématique du partage du déficit était un des objectifs initiaux du Conseil fédéral. C'était une demande de nombreux participants à la consultation et c'est aussi un problème fondamental à résoudre lorsque l'on met les intérêts de l'enfant au centre des préoccupations du législateur. Le Tribunal fédéral en a lui-même appelé à l'action du législateur. Il a constaté qu'un partage du déficit correspond à une meilleure compréhension des normes du droit de la famille et qu'une solution législative adéquate et cohérente s'avère nécessaire. Toutefois, le partage constitutionnel des compétences entre cantons et Confédération ne permet pas, à l'heure actuelle en tout cas, c'est l'avis de la majorité de la commission, d'apporter de solutions satisfaisantes à cette question. C'est en effet avant tout un problème d'aide sociale. Or, en matière d'aide sociale, nous le savons, ce sont les cantons qui sont compétents. La compétence de coordination dont il est question à l'article 115 de la Constitution fédérale, ne permet pas, de l'avis de la majorité de la commission, à la Confédération d'harmoniser les prestations matérielles, par exemple en fixant que l'aide sociale doit couvrir une obligation d'entretien envers des tiers qui ne sont pas domiciliés dans le même ménage. C'est en tout cas ce que considère la doctrine majoritaire quant à l'article 115 de la Constitution fédérale. Et à cette doctrine majoritaire se rallie également la majorité de la commission. La commission s'est, il est vrai, penchée sur la doctrine minoritaire qui considère que la Confédération peut, par le biais de sa compétence en matière de droit civil, en exiger une exécution complète par les cantons, même si cela doit passer par d'autres règles que les règles de droit civil, mais bel et bien des règles d'aide sociale.

En ayant analysé les positions de la doctrine majoritaire et les positions de la doctrine minoritaire, la majorité de la commission s'en tient à une interprétation que l'on peut appeler stricte de l'article 115 de la Constitution fédérale. En raison de cette interprétation du partage des compétences, la solu-

tion adéquate et cohérente souhaitée par le Tribunal fédéral n'est pas possible, car elle créera des créances qui ne seront pas couvertes par l'aide sociale dans les cantons. Les parents débiteurs ne seront alors pas en mesure d'y faire face et accumuleront les poursuites et les actes de défaut de biens envers leurs enfants et leurs ex-partenaires ou ex-conjoints, sans que la situation financière de l'enfant soit améliorée d'un iota. Ce partage du déficit sans règle de l'aide sociale n'aura en tout cas, c'est l'avis du la majorité de la commission, aucun impact positif sur la situation des enfants; or c'est le but de la révision.

La question du partage du déficit ne reste toutefois pas sans réponse. Le projet du Conseil fédéral apporte notamment le progrès suivant: s'il y a un déficit d'entretien au moment de la séparation, cela doit être stipulé dans le jugement de divorce afin que, en cas de demande de restitution pour cause d'amélioration de la situation financière du parent débiteur – amélioration que la loi souhaite exceptionnelle –, on puisse savoir exactement quels sont les montants dus respectivement à l'autre parent et à l'enfant.

La commission a fourni un gros travail lors de l'examen de cet objet. De nombreuses auditions des milieux intéressés ont été menées, en particulier des milieux des familles de toute forme, des milieux de la justice, des autorités de protection de l'enfance et des milieux scientifiques. Là où des compléments matériels auraient été politiquement nécessaires – je pense notamment au partage du déficit –, ce sont surtout des contraintes constitutionnelles, je le rappelle, liées au fédéralisme et non des objections politiques, qui ont conduit la majorité de la commission à vous proposer d'en rester au projet du gouvernement. Au final, les propositions de la majorité suivent en grande partie celles du Conseil fédéral.

La majorité de la commission parvient à la conclusion que le projet qui nous est soumis est une étape importante de la modernisation du droit de la famille. L'objectif de renforcer la position de l'enfant et de mettre ses intérêts au centre des discussions est atteint. Le choix de vie des parents ne doit plus avoir d'impact financier sur les enfants. En cela, le législateur reconnaît que les familles évoluent. Les modèles que l'on appelle « traditionnels » ne sont plus la norme, pour autant qu'ils l'aient vraiment été un jour. La loi doit tenir compte de ces évolutions, sinon ce sont les enfants qui en pâtissent. La commission, par 15 voix contre 5 et avec 2 abstentions, vous demande d'entrer en matière. Lors du vote sur l'ensemble, c'est par 17 voix contre 7 et 0 abstention que la commission a soutenu le projet et qu'elle a décidé de proposer de classer la motion 11.3316. Je vous remercie donc de nous suivre et d'entrer en matière.

Stamm Luzi (V, AG): Ich stelle Ihnen den Antrag, auf das Geschäft nicht einzutreten.

Man mag von der heutigen Regelung halten, was man will – sie ist einigermaßen klar, und Rechtssicherheit ist Gold wert. Wenn Sie eine Frau zu beraten haben, die fragt, wie viel Alimente sie für die Kinder zugut hat, oder wenn Sie einem Mann sagen müssen, wie viel er zu bezahlen hat, so können Sie heute wenigstens auf relativ klare Regeln zurückgreifen. Nehmen wir an, der Mann verdient 6000 Franken, die Frau nichts. Bei einem Kind kann man ihm sagen, dass er nach der Trennung wahrscheinlich ungefähr 15 Prozent seines Einkommens bezahlen muss, also 900 Franken, plus Kinderzulagen. Bei zwei Kindern sind es 25 Prozent, also 750 Franken pro Kind, bei drei Kindern 33 Prozent, also 660 Franken pro Kind. Sie können es also relativ genau voraussagen. Wenn der Mann 4000 Franken verdient, sind es bei einem Kind logischerweise 600 Franken usw. Wenn er 15 000 Franken verdient und die Frau 5000 Franken, können Sie es ebenfalls berechnen.

Die grosse Problematik der neuen Vorlage ist die, dass nichts mehr berechenbar sein wird. Was wird mit dieser Vorlage denn eigentlich bezweckt? Geht man davon aus, dass die Alimente zu tief sind? Falls man tatsächlich davon ausgeht: Will man als Anhaltspunkt die Rente nehmen, die ausbezahlt wird, wenn der Vater stirbt, z. B. 934 Franken? Oder

bezieht man, dass die Sozialämter dem Elternteil, dem die Alimente zustehen – meistens ist es die Frau –, mehr vorschreiben? Oder ist der Zweck, dass die Ämter, welche die Alimente bevorschusen haben, besser auf die Männer, die bezahlen müssten, zurückgreifen können? Ist das der Zweck der Revision? Oder besteht der Zweck in der Gleichstellung der Konkubinatspaare? Wie jene deutsche Rechtsprofessorin schrieb, die das Gutachten für den Bundesrat erstellt hat: Der Willensakt besteht bereits, wenn ein Paar wie in einer Ehe zusammenleben will. Sollen also Konkubinatspaare gleichgestellt werden? Meinetwegen, aber dann soll man es sagen. Dann muss man aber nicht nur Konkubinatspaare einschliessen, sondern auch flüchtige Bekanntschaften. Wenn irgendein 22-Jähriger mit einer Partnerin, die er kaum kennt, ein Kind zeugt, soll er dann für die nächsten 18 oder 25 Jahre Beträge in derselben Höhe bezahlen? Ist das die Absicht der Revision? Oder ist die Absicht, dass dann die Betreuungspersonen den Unterhalt dieses Kindes bestreiten? Nicht wahr, Herr Kollege Vogler, die Rechtsstellung des Kindes soll gestärkt werden. Heisst das dann, dass die Betreuung während der ersten 18 Jahre durch die Behörden erfolgen soll? Dies alles ist nicht klar.

Wir sind im Begriff, einen gewaltigen Fehler zu machen. Ich höre schon jetzt – ich spreche als Aargauer –, wie sich die Behörden, die Gerichte beklagen werden: «Ihr habt schon mit dem Vormundschaftsrecht etwas Negatives ausgelöst, und hier begeht ihr einen x-fach grösseren Fehler als beim Vormundschaftsrecht.»

Ich habe drei Töchter im Alter zwischen 20 und 25 Jahren, ich habe als Rechtsanwalt bei Scheidungsfällen eigentlich mehr weibliche als männliche Klienten; ich hätte also eher ein Interesse, mich zugunsten der Frauen zu entscheiden. Aber es geht nicht darum, sondern es geht um den gebührenden Unterhalt. Wir führen den gebührenden Unterhalt ein, und niemand weiß, was das sein soll. Wir sagen, jeder – der Vater und die Mutter – müsse «nach seinen Kräften» dafür sorgen; das heisst überhaupt nichts. Da werden sich Ztausende von Betroffenen, Rechtsanwälten, Gerichtsmitarbeitern, Behördenmitgliedern, Studenten usw. fragen: «Was haben die denn gemeint?» Das ist eine schlechte Entwicklung.

Ich habe noch 25 Sekunden Redezeit, ich schliesse mit folgenden zwei Bemerkungen: Ich finde es nicht normal, dass die Leute, die für das Gesetz sind, nicht sagen können, was gilt, wenn ich frage, ob das zweite, dritte und vierte Kind einer Familie ebenso wie das erste Kind den gebührenden Unterhalt zugut hat. Wenn ich frage, ob ein Dreijähriger einen höheren Betrag für den gebührenden Unterhalt zugut hat als ein Fünfzehnjähriger, kann man mir nicht einmal das beantworten.

Ich bitte Sie deshalb: Bleiben Sie beim rechtssicheren jetzigen System, und treten Sie deshalb nicht auf die Vorlage ein.

Amherd Viola (CE, VS): Sie haben am Beispiel einer flüchtigen Bekanntschaft, aus der ein Kind hervorgeht, ausgeführt, dass es nicht gerecht sei, dass der Vater dieses Kindes einen Unterhaltsbeitrag bezahlen soll. Wir haben die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall. Sie tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Diese gilt auch bei unverheirateten Eltern, also auch im Fall einer flüchtigen Bekanntschaft. Sind Sie bereit, auch auf die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall bei unverheirateten Eltern zurückzukommen, wenn wir hier die Unterhaltpflicht in solchen Fällen nicht statuieren?

Stamm Luzi (V, AG): Die gemeinsame elterliche Sorge wird per 1. Juli 2014 eingeführt. Sie steht nicht zur Diskussion. Im Übrigen haben Sie mich falsch verstanden. Ich habe nirgends gesagt, es sei nicht gerecht, sondern ich habe gesagt, dass es problematisch ist, wenn Sie flüchtige Bekanntschaften, zum Beispiel einen 22-jährigen Jugendlichen, gleich behandeln wollen wie einen Familienvater, der bezahlen muss, inklusive Frauentalimente – also nicht nur Kinderalimente, sondern auch Frauentalimente. Wenn wir jetzt eine neue Regelung auch für flüchtige Bekanntschaften machen

wollen, sollten wir im Gesetz sagen, was dann gilt. Heute haben wir eine völlig klare Situation. Wenn Sie ein uneheliches Kind haben, gehen Sie zur Vormundschaftsbehörde. Dort sagt man Ihnen, was Sie gemäss den allgemeinen Regeln bezahlen müssen. Sie wissen, woran Sie sind.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Herr Kollege Stamm, wenn jetzt ein 20- oder 22-jähriger Mann etwas zu schnell einen Kaufvertrag oder einen Leasingvertrag für ein zu teures Auto unterschreibt und dann nicht bezahlen kann, nimmt dann der Autoverkäufer oder die Leasingfirma auch Rücksicht auf den Zivilstand, den er hatte, als er diesen Autokauf oder Leasingvertrag voreilig einging?

Stamm Luzi (V, AG): Wir reden hier um Himmels willen nicht über Autokäufe oder Leasingverträge, sondern über Kinder. Wir müssen einfach Rechtssicherheit haben. Wir müssen auch einem jungen Menschen sagen können, was seine Pflichten sind. Frau Kollegin Kiener Nellen, wir müssten dem Jugendlichen zumindest sagen, dass zum Beispiel das Kind mit drei Jahren teurer ist, weil die Mutter sich darum kümmern muss, als das Kind mit fünfzehn Jahren. Wir müssten ihm irgendeine Tabelle geben oder sagen: «Du musst bis zu diesem Alter soundso viel Franken bezahlen.» Das ist die Aufgabe des Gesetzgebers. Wenn wir hier nun darauf verzichten, etwas zu regeln, und überhaupt alles, jede einzelne Frage – nach jahrelangem Kampf – dem Bundesgericht überlassen, dann ist das eine schlechte Gesetzgebung.

Meier-Schatz Lucrezia (CE, SG): Herr Stamm, wenn ich Sie bezüglich flüchtiger Partnerschaften und Kind richtig verstanden habe, dann frage ich mich, wie Sie die Verantwortung der Väter – ein 22-Jähriger weiß, was er tut – definieren. Für mich steht etwas infrage: Sie übertragen die Verantwortung der Mutter, und ich möchte von Ihnen wissen, wie Sie die Verantwortung der Väter beurteilen.

Stamm Luzi (V, AG): Leider Gottes ist es so: Wenn es Streit gibt, wenn wir uneheliche Kinder haben und die Leute sich nicht einigen können, sind der Gesetzgeber und das Gericht verpflichtet, Regeln festzusetzen, was gilt und was faktisch bezahlt werden muss. Ich wünschte, man könnte die Verantwortung der Väter und übrigens auch der Mütter so festschreiben, dass man sie vollziehen kann. Meine Erfahrung ist die: Wenn zum Beispiel eine alleinstehende Mutter sagt, der Vater sollte doch wenigstens sein Besuchsrecht wahrnehmen und sollte ihr doch wenigstens während zwei Wochenenden diese Last abnehmen, und der Vater macht es nicht, was machen Sie dann als Gesetzgeber? Das war meine Frage vorhin. Wir laufen Gefahr, dass wir wie beim Vormundschaftsrecht das Zeug bürokratisieren. Dann sitzen die Juristen dahinter, dann sitzen die Betreuer dahinter und werden während zig Jahren schauen, wer dann welches Besuchsrecht wahrnimmt und wer dann das Kind zur Schule bringt.

Huber Gabi (RL, UR): Das Revisionsvorhaben ist letztlich eine Folge der Veränderung der gesellschaftlichen und rechtlichen Wahrnehmung des Kindes. Der Bundesrat führt denn in der Botschaft auch aus, das Fundament der heutigen Familie sei nicht mehr das Paar, dessen längerfristiger Zusammenhalt nicht gewährleistet werden könne, sondern vielmehr die Beziehung der Eltern zum Kind. Deshalb habe sich der Gesetzgeber bereits für die gemeinsame elterliche Sorge entschieden, und zwar unabhängig vom Zivilstand der Eltern.

Mit der Vorlage soll nun in erster Linie die Ungleichbehandlung von Kindern verheirateter und unverheirateter Eltern beseitigt werden. Diese Zielsetzung läuft darauf hinaus, dass immer mehr alle – unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht – einfach alles machen können und auf alles Anspruch haben sollen. Irgendeinmal wird dann wohl ein Partnerschaftsrecht geschaffen, in welchem das Institut der Ehe nur noch eine von mehreren Möglichkeiten darstellt. Dass dies der eindeutige Trend ist, bestätigt auch das De-

partement, nachdem uns in der Kommission von der Frau Bundesrätin gesagt wurde, die Arbeit sei mit dieser Vorlage nicht abgeschlossen, vielmehr würden die Arbeiten weiterlaufen, um das Familienrecht in der Schweiz auf eine moderne Grundlage zu stellen. Es werde bereits an einem entsprechenden Bericht gearbeitet. Das dafür eingeholte Gutachten von Frau Professorin Schwenzer hat ja bereits Schlagzeilen gemacht. Es bleibt zu hoffen, dass das Departement bei seinen Zukunftsvisionen Augenmaß behält. Andererseits ist es natürlich schlicht und ergreifend Realität, dass heute in unserem Land jedes fünfte Kind unverheiratete Eltern hat. Alle diese Kinder vermögen nichts für den Zivilstand ihrer Eltern, sondern sollen und dürfen erwarten, dass wir zu ihrem Wohl legiferieren.

Wenn nun also der Zivilstand in Bezug auf das Verhältnis zum Kind keine Rolle mehr spielen soll, müssen auf der anderen Seite dann aber auch die Auswirkungen in Kauf genommen werden, die das haben kann. Wer gleiche Rechte haben will, muss auch gleiche Pflichten übernehmen. In diesem Sinn verwundert es schon, wenn nun plötzlich beklagt wird, dass ein lediger Elternteil unter Umständen den anderen Elternteil finanziell unterstützen muss, weil dieser infolge der Kinderbetreuung eben nur reduziert oder überhaupt keinem Erwerb nachgehen kann.

Wenn wir schon bei den Pflichten sind, so möchte ich auf einen der wichtigsten Sätze in dieser Botschaft verweisen. Auf Seite 538 heisst es: «Für den Unterhalt der Kinder haben in erster Linie die Eltern aufzukommen.» Eine Selbstverständlichkeit zwar, aber wenn man die Diskussionen und gewisse Vorschläge zu Ende denkt, kommt der Eindruck auf, dass ab der Geburt eigentlich in jeder Beziehung der Staat für die Kinder verantwortlich sein soll. So weit geht die Vorlage dank den Anträgen der Kommissionsmehrheit, die weitgehend dem Entwurf des Bundesrates folgen, zum Glück nicht. Die Kommission führte auf Antrag der FDP-Deputation umfassende Anhörungen durch, insbesondere von Vertretern kantonaler Gerichte, welche ja dann die Neuerungen in erster Instanz umsetzen und eine Praxis zur geldwerten Festsetzung des Betreuungsunterhalts entwickeln müssen. Herr Stamm, das war mir sehr wichtig. Die Gerichte können für den finanziellen Unterhalt weiterhin diese Skalen, die Sie erwähnt haben, benützen. Die geldwerte Festsetzung des Betreuungsunterhalts wird neu sein. Da haben eben diese Gerichtsvertreter in der Kommission gesagt, das sei eigentlich kein grösseres Problem, es brauche vielleicht am Anfang etwas mehr Aufwand, aber das könnten sie ohne Weiteres stemmen, das sei in diesem Sinne kein Problem. Auch die Vertreter der Anwaltschaft haben so gesprochen, und die zahlreichen Interessenverbände befürworteten die Kernanliegen der Revisionsvorlage einhellig. Jedenfalls hat niemand empfohlen, auf diese Revision zu verzichten. Mir war es zumindest sehr wichtig, dass die Vertreter der Praxis bestätigen, dass sie das wollen und dass sie das umsetzen können. Die Vorlage scheint damit die Voraussetzungen zu erfüllen, die jede Revision haben sollte, nämlich eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht und die Praxistauglichkeit bei der Umsetzung.

Die FDP-Liberale Fraktion wird deshalb auf die Vorlage treten.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Die SP hat wie viele Organisationen, die sich mit sozialen Fragen und Familienfragen befassen, die Vorlage zum Kindesunterhalt mit Spannung erwartet. Leider sind wir enttäuscht worden. Sie enthält zwar einige gute Neuerungen, das ist unbestritten, aber es fehlt nach wie vor eine Regelung der Mankoteilung, die ja eigentlich der Anlass für die vorliegende Gesetzesrevision hätte sein sollen, wie es der Bundesrat richtigerweise in der Botschaft schreibt.

Le projet du Conseil fédéral ne règle pas de manière satisfaisante le problème crucial des cas de déficit. Il ne tient pas compte de l'invitation expresse que le Tribunal fédéral a adressée au législateur afin qu'il trouve «une solution adéquate et cohérente pour régler la situation notoirement insatisfaisante découlant du fait que les crédirentiers – c'est-à-

dire en général l'épouse et naturellement toujours les enfants – supportent unilatéralement la charge du déficit».

Dans le droit en matière d'entretien, c'est actuellement le principe de l'intangibilité du minimum vital qui prévaut. Le débiteur de pensions alimentaires qui n'a pas de fortune doit gagner ou pouvoir gagner suffisamment bien sa vie pour couvrir ses propres besoins avant que l'on puisse le contraindre à payer une contribution d'entretien. Ainsi, le minimum vital du parent débirentier est protégé dès le stade du calcul de la contribution d'entretien, sans que soit posée la question du droit de l'enfant à une pension alimentaire plus élevée.

Ce principe est maintenu dans la présente révision du droit d'entretien. La raison invoquée par le Conseil fédéral est qu'il n'est pas possible de changer de système, c'est-à-dire d'instaurer le principe du partage du montant qui manque pour couvrir les besoins – ou partage du déficit –, sans modifier aussi la loi sur l'aide sociale et la réglementation des avances sur contribution d'entretien, deux domaines qui ne relèveraient pas de la compétence législative de la Confédération.

Die SP-Fraktion bedauert es sehr, dass sich der Bundesrat auf den Standpunkt stellt, es fehle ihm die verfassungsmässige Kompetenz, um die Mankoteilung im ZGB zu regeln, da das Sozialhilferecht, welches dafür angepasst werden müsste, in die Kompetenz der Kantone falle, denn die Mankoteilung war wirklich eine der zentralen Forderungen im Zusammenhang mit der Revision des Kindesunterhaltsrechts. Ich verweise hier gerne auf den Artikel von Professor Felix Uhlmann im Jusletter vom 7. April dieses Jahres. Er hat dort meines Erachtens treffend dargestellt, dass der Bund verfassungsrechtlich eine Mankoteilung einführen könnte. Möglicherweise ist dieser Weg zwar mit Konfrontationen mit den Kantonen verbunden; Professor Uhlmann schliesst auch, dass diese Lage alles andere als gemütlich sei, dass der Bundesgesetzgeber aber mit diesem Manko leben müsse; er solle es – dieses Manko – nicht den Frauen überbinden.

Nach Ansicht der SP dürfen wir es nicht dabei bewenden lassen, die gesetzlichen Grundlagen nur punktuell zu verbessern, wie dies der Bundesrat mit der vorliegenden Gesetzesrevision gemacht hat. Es ist mit allen Mitteln zu versuchen, eine Lösung zu finden, um die unbefriedigende Situation der einseitigen Mankoüberbindung zu regeln. Das könnte letztlich auch mit einer Ergänzung der Bundesverfassung erfolgen, welche dem Bund die Kompetenz gibt, die Mankoteilung zu regeln. Ein entsprechender Antrag ist in der Kommission für Rechtsfragen noch hängig.

Zurück zur konkreten Vorlage. Die SP begrüßt namentlich die folgenden positiven Aspekte: Das Recht des Kindes auf Unterhalt wird unabhängig vom Zivilstand der Eltern geregelt, womit sich die Stellung der Kinder unverheirateter Eltern verbessert. Hier möchte ich zu Herrn Stamm sagen, dass auch der Jungling, der eine flüchtige Bekanntschaft gemacht hat, einfach zu den Konsequenzen stehen und seinen Teil am Unterhalt übernehmen muss. Das darf nicht allein bei der jungen Frau – ebenfalls mit flüchtiger Bekanntschaft – bleiben; nicht sie allein soll die Konsequenzen tragen müssen.

Das Kind wird in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt, das ist ein weiterer positiver Aspekt. Das Kind selber hat einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt, der durch Eltern oder durch Dritte, also z. B. Tagesfamilien oder Kinderkrippen, geleistet werden kann. Dabei werden die Kosten des betreuenden Elternteils – seien es der Einkommensausfall oder die Kosten für die Krippe oder die Betreuung – im Unterhaltsbeitrag an das Kind mitberücksichtigt.

Ein weiterer Vorteil ist, dass ein Manko ausgewiesen wird, indem in Unterhaltsverträgen oder in Entscheiden festgehalten werden muss, welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlt. Im Weiteren ist vorteilhaft, dass die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern Vorrang gegenüber anderen Unterhaltspflichten hat; zudem soll auch die Inkassohilfe mittels Verordnung des Bundesrates vereinheitlicht werden.

Wie Sie der Fahne entnehmen können, beantragt die Kommission durch eine Ergänzung der Artikel 298b und 298d ZGB und Artikel 304 ZPO im Weiteren die Beseitigung einer Doppelspurigkeit zwischen dem Gericht und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, mit dem Ergebnis, dass jeweils nur eine Stelle für die Regelung aller offenen oder streitigen Fragen zuständig ist. Das ist die sogenannte Kompetenzattraktion.

Aus Sicht der SP genügen die genannten Verbesserungen allerdings noch nicht; sie sind wie gesagt nur punktueller Natur. Wir werden im Laufe der Debatte deshalb verschiedene Minderheitsanträge für eine weitere Verbesserung der Stellung des Kindes unterstützen, so die Anträge auf einen Mindestunterhaltsbeitrag, zur Alimentenbevorschussung und auf Verbesserungen im SchKG und im Zuständigkeitsgesetz, obwohl dieses nur interkantonal gilt, namentlich zum Schutz vor Rückforderungen des betreuenden Elternteils, der Sozialhilfe beziehen muss.

Obwohl die Mankoteilung leider noch nicht geregelt ist, unterstützt die SP-Delegation Eintreten auf die Gesetzesvorlage, namentlich aufgrund der darin vorgesehenen Verbesserung für die Kinder unverheirateter Eltern. Der Nichteintretensantrag der Minderheit Stamm ist abzulehnen.

Ich möchte noch kurz auf das Votum von Frau Huber zurückkommen. Sie hat aus der Botschaft zitiert und gesagt, dort stehe: «Für den Unterhalt der Kinder haben in erster Linie die Eltern aufzukommen.» Etwas weiter unten steht aber auch: «Sind die Eltern und das Kind dazu nicht in der Lage, muss das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes aufkommen.» Dieses Manko entsteht unabhängig davon, ob die Unterhaltszahlungen vonseiten der Frau oder vonseiten des Mannes nicht geleistet werden können. Heute obliegt es meistens der Frau, auf das Sozialamt zu gehen. Man könnte es auch anders regeln; es könnte auch dem Mann obliegen, sofern er das Kind nicht betreut.

Gysi Barbara (S, SG): Geschätzte Kollegin, wäre es nicht wichtig, die Mankoteilung auch deshalb einzuführen, weil der betreuende Elternteil in der Regel auch Nachteile bei der zweiten Säule hat? Ich glaube, dieser Sachverhalt ist bisher sehr wenig angesprochen worden.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Besten Dank für diese Frage, Frau Nationalrätin Gysi! Ja, das ist ein weiterer Aspekt: Die betreuende Person, egal ob Mann oder Frau, hat zwangsläufig weniger Verdienstmöglichkeiten, und als Folge dieses Mankos sind natürlich auch die Beiträge an die Pensionskasse reduziert. Von dem her wäre es also sicher auch ein Vorteil, wenn die Mankoteilung eingeführt würde.

Amherd Viola (CE, VS): Am 1. Juli 2014 tritt die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall in Kraft. Grundsätzlich war vorgesehen, dass parallel zur Neuregelung der elterlichen Sorge auch das Unterhaltsrecht für das Kind neu gefasst wird, was logisch und auch richtig gewesen wäre. Dies ist leider nicht erfolgt, und so werden wir ab dem 1. Juli dieses Jahres Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kind haben, die nicht aus einem Guss sind: einerseits die gemeinsame elterliche Sorge als neues Modell und daneben das Unterhaltsrecht nach altem Modell. In der Diskussion zur gemeinsamen elterlichen Sorge, von der die Revision des Unterhaltsrechts abgekoppelt wurde, hat Frau Bundesrätin Sommaruga versprochen, das angepasste Unterhaltsrecht schnellstmöglich zu bringen. Dieses Versprechen hat sie eingelöst, sodass wir heute im Plenum darüber diskutieren können. Dies ist auch dringend nötig, da es nicht angeht, nur die Rechte und Pflichten in Bezug auf die elterliche Sorge anzupassen, das Unterhaltsrecht aber nicht im Gleichschritt zu revidieren.

Vorauszuschicken ist, dass es in dieser Vorlage, wie übrigens auch bei der gemeinsamen elterlichen Sorge, um das Kindeswohl und um die Beseitigung von bestehenden Ungerechtigkeiten geht. Das Kind steht im Zentrum und nicht die Eltern. Es geht nicht um eine Bevorzugung oder Schlechterstellung eines Elternteils, es geht nicht um das Zementieren

oder Auflösen von Geschlechterrollen. Das sind zwar auch Diskussionen, die geführt werden müssen, aber nicht auf dem Buckel der Kinder im Rahmen der Neuregelung des Unterhaltsrechts für das Kind. Wer im Rahmen der Neuregelung des Unterhaltsrechts für das Kind die Geschlechterfrage befeuert, ist auf dem falschen Dampfer.

Mit der vorliegenden Revision soll unter anderem die Ungleichbehandlung von Kindern unverheirateter bzw. getrennter oder geschiedener Eltern in Bezug auf den Unterhalt beseitigt werden, zumal das Kind keinen Einfluss darauf hat, ob seine Eltern eben unverheiratet, getrennt oder geschieden sind. Es soll nicht unter dem Zivilstand der Eltern zu leiden haben. Dieses Gebot der Nichtdiskriminierung der Kinder aufgrund des Status ihrer Eltern ist auch in Artikel 2 der Uno-Kinderrechtskonvention, welche die Schweiz ratifiziert hat, verbrieft.

Inhaltlich betrifft die Vorlage, die wir heute diskutieren, vier Themen:

Ein Thema ist die Einführung des Betreuungsunterhalts. Mit dem Betreuungsunterhalt erhält neu das Kind selber einen Anspruch auf Betreuungskosten. Das heißt, nicht mehr die betreuende Person ist anspruchsberechtigt, sondern das Kind selber. Der Entwurf erwähnt in Artikel 276 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 2 die Betreuung des Kindes ausdrücklich als Teil des Kindesunterhalts. Das heißt, der Unterhalt des Kindes umfasst neu ebenfalls die Kosten der Betreuung. Dies gilt wie gesagt auch für Kinder unverheirateter Eltern, die damit den Kindern geschiedener Eltern gleichgestellt werden. Damit wird eine heute real existierende Ungerechtigkeit behoben.

Ebenso haben wir im Rahmen der vorliegenden Revision die Möglichkeit, einen allfälligen Fehlbetrag zur Sicherung des Existenzminimums gerecht auf beide Eltern aufzuteilen. Der Bundesrat und die Kommission waren der Meinung, dies sei aufgrund der Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen nicht möglich. Auf die Einführung einer Mankoteilung wurde in der Folge verzichtet, obwohl es auch Lehrmeinungen gibt – eine wurde von meiner Vorfriednerin zitiert –, welche eine Regelung der Mankofälle durch den Bundesgesetzgeber ohne Zuständigkeitsverletzung als möglich erachteten. Es liegt dazu ein Einzelantrag Flach vor.

Neben den vorerwähnten Aspekten sieht der bundesrätliche Entwurf zur Stärkung des Kindeswohls in Mankofällen aber trotzdem folgende Verbesserungen vor:

1. Im Scheidungsfall muss die Differenz zwischen dem gebührenden Unterhalt und dem tatsächlich zu bezahlenden Unterhalt ausgewiesen werden.

2. Die Differenz zwischen geleistetem Unterhaltsbeitrag und gebührendem Unterhalt kann bei einer ausserordentlichen Vermögensverbesserung des Unterhaltpflichtigen nachgefordert werden.

3. Der Verwandtenregress wird, soweit der Fehlbetrag betroffen ist, ausgeschlossen.

4. Für das Kind wird ein separates Sozialhilfedossier eröffnet.

Ein weiteres grosses Thema der Revision ist die Harmonisierung der Inkassohilfe. Die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen bringt nur etwas, wenn deren Leistung auch durchgesetzt werden kann. Die Inkassohilfe ist heute kantonal und damit sehr unterschiedlich geregelt. Damit die Garantie, die Unterhaltsansprüche auch durchsetzen zu können, erhöht wird, ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Harmonisierung der Inkassohilfe im Zivilgesetzbuch notwendig. Der Bundesrat soll vorliegend die Möglichkeit erhalten, mittels einer Verordnung einen Leistungskatalog aufzustellen. Es soll sichergestellt werden, dass die unterhaltpflichtige Person die gegenüber dem Kind geschuldeten Leistungen auch tatsächlich erbringt, damit nicht die öffentliche Hand einspringen muss. Dies ist ein weiteres Thema dieser Vorlage.

Was auch festgehalten wird, ist der Kindesunterhalt als Priorität. Gemäss heutiger gesetzlicher Regelung besteht zwischen der Unterhaltpflicht gegenüber dem Kind und jener gegenüber dem Ehegatten keine Prioritätenordnung. So kann es in Fällen, in denen die Mittel nicht ausreichend sind,

um sämtliche familienrechtlichen Ansprüche zu erfüllen, vorkommen, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes reduziert wird. Artikel 276a sieht nun vor, dass die Unterhaltpflicht gegenüber dem minderjährigen Kind den anderen familienrechtlichen Pflichten vorgeht.

Betreffend Mankofälle habe ich mich bereits geäusserzt. Auch hier gibt es einige Verbesserungen, wobei die Mankoteilung, wie wir sie uns wünschen, noch nicht vorgesehen ist.

Die CVP/EVP-Fraktion wird auf diese Vorlage eintreten, weil diese Vorlage notwendige Anpassungen und auch einige Verbesserungen des Kindesunterhaltsrechts bringt. Den Rückweisungsantrag werden wir ablehnen.

Vischer Daniel (G, ZH): Dieses Gesetz ist ein neuer Baustein im ganzen Bereich des Familienrechts. Wir haben unlängst die elterliche Sorge neu geregelt. Das ist ein modernes Gesetz. Es muss sich freilich in der Praxis bewähren; ich bin übrigens überzeugt, dass es sich bewähren wird. Ich bin auch überzeugt, dass die Gerichte eine sinnvolle Praxis zu diesem Gesetz entwickeln werden.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes steht im Zentrum dieser Vorlage. Sie ist komplementär zur Regelung der elterlichen Sorge. Ich sage jetzt schon Folgendes: Unlängst erschien im «Tages-Anzeiger» ein Artikel, in welchem behauptet wurde, diese Vorlage sei von gestern. Das ist eine Fehlinterpretation dieser Vorlage und der aktuellen Problematik des Kindesunterhalts. Hier geht es nicht um die Frage, ob ein Familienmodell forciert wird. Hier geht es nicht darum zu sagen, dass wir das Familienmodell der Frau am Herd forcieren, wie es unterstellt wird. Hier geht es darum, dass bezüglich des Unterhaltsanspruches des Kindes der Unterschied aufgehoben wird, ob es einem verheirateten oder einem unverheirateten Paar entstammt. In diesem Sinne ist diese Vorlage besser als ihr Ruf. Es ist eine Vorlage, die uns durchaus einen wesentlichen Schritt nach vorne bringt.

Das Problem dieser Vorlage ist, dass sie bezüglich Mankofällen falsche Erwartungen weckte. Alle erwarteten eigentlich, dass mit dieser Vorlage das Problem der ungleichen Mankoteilung gelöst würde. Das Bundesgericht hat ja festgehalten, dass bei der Mankoteilung, wenn beide Parteien im Manko sind, nur das Existenzminimum des Pflichtigen geschützt ist. Das führt zu einer Ungerechtigkeit und auch zu stossenden Situationen. Der Gesetzgeber war aufgefordert, dies zu korrigieren. Ich weiss nicht, ob dem Bundesrat schon immer klar war, dass dies ohne Verfassungsrevision nicht möglich ist. Jedenfalls ist diese Erkenntnis das Ergebnis der Kommissionsberatungen. Denn es gibt eine Diskrepanz zwischen der zivilgesetzlichen Regelung und der sozialpolitischen Eintreibung.

Bezüglich der Zuständigkeit fehlt für die Normierung die Verfassungsgrundlage. Das ist das Ergebnis längerer Beratungen in der Kommission für Rechtsfragen, und das ist mehrheitlich die Meinung auch von Fachpersonen unterschiedlicher Provenienz. Es gibt allerdings auch die andere Meinung. Diese besagt, der Gesetzgeber hätte dies direkt legifizieren können. Warten wir also ab, wie die Detailberatung diesbezüglich die Weichen stellt. Dass Handlungsbedarf besteht, ist jedoch unbestritten.

Man darf jetzt aber unbesehen davon diese Vorlage nicht schlechter machen, als sie ist. Denn mit dem Betreuungsunterhalt wird eine ganz wesentliche Lücke geschlossen. Bei Kindern von geschiedenen oder eheschutzmäßig getrennten Eltern ist es ja so, dass es einerseits den Anspruch des Kindes gibt und dass es andererseits den Anspruch der Mutter gibt, die für die Betreuung abgegolten wird. Dieser Anspruch besteht bei nichtverheirateten Paaren nicht, weil es ja bei nichtverheirateten Paaren keine gegenseitige Fürsorgepflicht gibt. Da muss eine neue Konstruktion gefunden werden, damit ein Kind de facto zu einem gleichwertigen Unterhalt gelangt. Das Ergebnis ist der Betreuungsunterhalt. Der Betreuungsunterhalt meint nämlich, dass nicht nur der nackte Kindesunterhaltsbeitrag geschuldet ist, sondern darüber hinaus auch der Unterhalt der betreuenden Person im Manko zu dem, was sie auf dem Arbeitsmarkt nicht selber erzie-

len kann. Dies ist ein ganz wesentlicher Fortschritt und hat – ich betone es noch einmal und verweise noch einmal auf den erwähnten Zeitungsartikel – kein «My» mit überkommenen Gesellschaftsmodellen zu tun, sondern dies ist eine sozialpolitische Notwendigkeit, die zu legiferieren eigentlich schon lange angestanden hätte.

In dieser Vorlage stehen auch andere Punkte im Mittelpunkt, so auch die Frage des gebührenden Unterhalts. Herr Stamm, zu Ihrer Praxis: Sie müssen nur den Minderheitsantrag von Frau Kiener Nellen unterstützen, dann können Sie allen Ihren Klientinnen und Klienten vorrechnen, wie hoch der gebührende Unterhalt sein wird. Ja, das ist die Antwort auf Ihre Frage.

Es ist klar: Wir haben auch beim Betreuungsunterhalt nicht alles im Detail gesetzlich normiert. Wir überlassen es der Gerichtspraxis, die Regeln festzuschreiben, nach welchen der Betreuungsunterhalt festgesetzt wird. Das wird bemängelt; ich kenne auch mir nahestehende Berufskolleginnen, die das bemängelten. Ich sage Ihnen: Mir ist es lieber, dass das von der Praxis geregelt wird als von uns, weil ich nicht sehe, wie wir in diesem Saal zu einer sinnvollen Regelung gelangen könnten. Ich habe übrigens auch bei der Verwaltung nicht gesehen, dass diesbezüglich sinnvolle Regeln vorgelegen hätten. Wenn ich aber die Gerichtspraxis zum Scheidungsrecht anschau, dann bin ich überzeugt, dass sich eine gewisse Analogie einbürgern wird, eine Analogie, die gerechtfertigt ist. Man – ich sage extra «man» – muss sich halt damit abfinden und das endlich als Normalität betrachten. Es darf in Bezug auf das, was dem Kind zusteht, keinen Unterschied geben, ob nun die Eltern verheiratet sind oder nicht und unter welchen Umständen das Kind gezeugt wurde, ob es geplant war oder ob die Zeugung zufällig erfolgte usw. Das darf keine Rolle spielen, sondern es kommt auf die Würde des Kindes an und auf seinen Anspruch auf Unterhalt.

In diesem Sinne ersuche ich um Eintreten. Ich denke allerdings, dass die Vorlage durch Minderheitsanträge von Frau Kollegin Kiener Nellen am Schluss noch erheblich verbessert werden kann; diejenigen aus der SVP-Fraktion ersuche ich Sie abzulehnen.

Guhl Bernhard (BD, AG): Die BDP-Fraktion begrüßt, dass das Recht des Kindes auf Unterhalt unabhängig vom Zivilstand der Eltern gestärkt wird. Der Unterhalt minderjähriger Kinder soll Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten haben. Beide Elternteile sind – unabhängig vom Schicksal ihrer Beziehung – für den Unterhalt des Kindes verantwortlich. Bevor sie die wirtschaftlichen Folgen einer Trennung unter sich regeln, müssen sie sich an erster Stelle um die Unterhaltpflicht gegenüber ihren minderjährigen Kindern kümmern.

Das Kind hat nach Ansicht der BDP-Fraktion Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag, der eine optimale Betreuung ermöglichen soll, sei es durch einen Elternteil oder zum Beispiel durch eine Kinderkrippe. So müssen künftig auch die Kosten für die Kinderbetreuung durch den betreuenden Elternteil bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages berücksichtigt werden. Damit wird die Ungleichbehandlung von Kindern verheirateter bzw. geschiedener und von Kindern unverheirateter Eltern beseitigt, was aus Sicht der BDP-Fraktion das einzige Richtige ist. Nach geltendem Recht ist nämlich die persönliche Betreuung durch einen Elternteil nur bei geschiedenen Eltern gewährleistet, da diese Betreuung über den nachehelichen Unterhalt entschädigt wird. Ein unverheirateter Elternteil dagegen muss nach einer Trennung selbst für seinen Unterhalt aufkommen, selbst wenn das Kind mit ihm im gleichen Haushalt lebt. Das muss geändert werden.

Darum wird die BDP-Fraktion auf die Vorlage eintreten und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Nidegger Yves (V, GE): Les fourmis ne connaîtront jamais la démocratie, parce qu'elles n'ont pas de familles. Dans une fourmilière, tous les membres ont le même code génétique; l'autorité est indiscutée parce qu'elle est indiscutable, ma-

triarciale; et chaque individu est une cellule d'un corps social: il n'y a rien entre l'Etat et l'individu. Ce qui distingue les sociétés animales – des animaux sociaux comme les fourmis ou les abeilles – de la société humaine dont nous faisons encore partie pour quelques heures, ce n'est pas l'intervention de l'Etat. Les plans sociaux comme «une larve, une place de crèche» sont parfaitement réalisés dans les ruches et les fourmilières, alors qu'ils ne sont que des slogans électoraux chez nous. Ce qui distingue ces deux types de sociétés, c'est l'existence de familles qui, elles, sont les cellules de base de la société. Et, mis à part la cellule de base, la famille est aussi l'antidote de la société, le seuil où les idées sociales du politiquement correct doivent s'arrêter, l'endroit où se transmettent non seulement des codes génétiques différents, mais aussi des cultures et des valeurs différentes, toutes choses nécessaires au débat démocratique que les fourmis n'auront pas, même si – il est vrai – les fourmis n'ont pas faim non plus. Cela pour en arriver à la question de l'entretien.

Ce que le projet du Conseil fédéral voudrait mettre en musique avec votre complicité, c'est une révolution copernicienne de tout le rapport familial, qui en explose. L'enfant est traditionnellement – certes, c'est une idée un peu conservatrice – le produit de l'activité sexuelle idéalement de deux adultes qui se trouvent liés par une responsabilité de l'un envers l'autre et des deux envers l'enfant, du fait qu'ils ont participé à cette relation. Dans ce contexte, l'entretien de l'enfant relève du droit de la famille. Et même si le projet qui vous est présenté ne change pas l'emplacement des dispositions de droit civil que nous allons toucher, puisqu'elles seront encore dans le chapitre consacré à la famille, il vise à sortir du droit de la famille la question de l'entretien de l'enfant. Cela a été dit et redit par tout le monde, chaque enfant aura un droit – que l'on invoque pour son bien – à être traité de façon égale quel que soit l'état civil de ses parents.

Ce à quoi on arrive par ce processus, c'est à placer non pas le bien de l'enfant au centre – cela, c'est un prétexte rhétorique –, mais l'enfant au centre en tant que créancier, mais un créancier mineur que d'autres vont représenter, un créancier de toute la société avec, en première ligne, des débiteurs qui sont ses parents et la société, l'Etat étant en charge de remplir les obligations alimentaires et de se refaire sur les parents plus tard, lorsque les parents débiteurs de première ligne ont été défaillants.

Jusque-là, la relation de créancier à débiteur s'exerçait entre adultes: celui qui exerce la garde a une créance en argent contre celui qui ne l'exerce pas. Ce qui est proposé, c'est un renversement de cette relation: l'enfant devient lui-même le créancier et, comme il est mineur, il est représenté par l'Etat. C'est l'explosion du cytoplasme de la cellule familiale, au profit de l'Etat, et cela va changer considérablement les relations. Imaginez que vous naissiez avec une créance contre vos parents! Il y a peut-être mieux, comme rapport à souhaiter, que celui-ci.

Monsieur Stamm vous a expliqué toutes les conséquences du chaos pratique que cette révolution copernicienne va instaurer. J'attire également votre attention sur la raison de ce chaos pratique: c'est un chaos de conception des choses, c'est un chaos philosophique, c'est une idée qui a, au fond, pour but de gommer tous les effets juridiques du mariage en oubliant que, si le mariage n'est pas la seule institution dans laquelle vivent des enfants, l'écrasante majorité d'entre eux – quatre enfants sur cinq – vivent dans des contextes qui relèvent du droit du mariage. Or, sous prétexte que ce ne serait pas un modèle absolu et à cent pour cent pour la société, on ne va pas faire exploser un modèle qui jusqu'ici a fonctionné, au risque de nous faire ressembler à une fourmilière ou à une ruche – même si certains d'entre vous sont des adeptes de ce type de société.

Je vous remercie de ne pas entrer en matière sur ce projet.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Es ist bereits gesagt worden: Auch heute haben wir in der Praxis eine Regelung – eine Regelung, die Rechtssicherheit

bietet. Neu stellt sich die Frage: Besteht angesichts dieser Rechtssicherheit mit der heutigen Regelung Handlungsbedarf – ja oder nein? Grossmehrheitlich wird die Frage so beantwortet: Ja, es besteht Handlungsbedarf. Man will aber nur eine generelle Regelung einführen und die Details der Praxis überlassen – eine Praxis, die wir aber bereits haben. Das kann es meiner Meinung nach nicht sein.

Die entscheidende Frage ist: Wenn wir hier die generelle Regelung – es ist eine generelle Regelung, das ist auch bestätigt worden – nicht genauer definieren möchten, wollen wir dann die heutige Praxis ändern und uns auf den Pfad der Rechtsunsicherheit begeben? Anders gesagt: Ist es nicht gerade Pflicht des Gesetzgebers, Handlungsrichtlinien für die Gerichte zu schaffen? Mein Verständnis der Legiferierung ist ganz klar: Es ist unsere Aufgabe, den Gerichten Handlungsrichtlinien zu geben, damit sie das Recht im Sinne des Gesetzgebers anwenden. Es kann nicht sein, dass wir gerade in diesem Punkt alles den Gerichten überlassen und uns dann später über die Gerichte mokieren, wenn sie nicht im Sinne des Gesetzgebers entscheiden. Darum ist es unsere Aufgabe, dass wir als Gesetzgeber zwar nicht jedes Detail, aber zumindest Richtlinien festlegen, die deutlich machen, wie der Gesetzgeber beispielsweise Artikel 276 des ZGB verstanden haben will. Dazu gibt es viele Fragen; sie sind hier aufgeworfen worden. Man möchte es aber den Gerichten überlassen, diese Fragen zu beantworten.

Wenn ich als Elternteil nur Leistungen in der Pflege und in der Erziehung erbringen möchte, weil ich vielleicht nicht anders kann, dann muss irgendjemand festlegen, wie diese Leistungen gegenüber den Leistungen des Elternteils, der nur Geldzahlungen macht, bewertet werden. Ist dann der Anteil der Pflege und der Erziehung abhängig von meinem ehemaligen Einkommen, meiner Ausbildung und meiner Stellung oder nur vom Einkommen und vom Vermögen? Das ist ein wesentlicher Unterschied, wie ich sehe, wenn ich die Praxis im Ausland anschau. Da werden die Erziehungsanteile aufgrund der ehemaligen Stellung in der Familie festgelegt, das heisst aufgrund der Ausbildung und der Funktion, die man in der Wirtschaft ausüben könnte. So wird im Ausland gerichtet; das sehen Sie, wenn Sie es einmal anschauen. Dann kommt es zu absurdem Betreuungskostenanteilen von irgendwie 100 000 oder 200 000 Franken im Monat. Ich glaube, das wollen wir ja nicht, wir wollen nicht ausländische Modelle übernehmen.

In Absatz 2 steht «gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften». Das ist ja fast ein Widerspruch, entweder ist es gemeinsam oder nach eigenen Kräften. Wenn es nach eigenen Kräften ist – das versteh ich, das haben wir im Steuerrecht auch –, ist es dann abhängig vom Einkommen und Vermögen oder von weiteren Kriterien? Nach seinen eigenen Kräften – wenn ich die Betreuung nicht machen darf, obwohl ich die Betreuung machen will! Irgendwann muss jemand entscheiden, wer was macht, wenn keine Einigung stattfindet. Darum müssen wir ja Gesetze machen für diejenigen Personen, die sich nicht einigen können, sonst bräuchten wir die Gesetze nicht.

Darum müssen wir als Gesetzgeber hier auch diese generelle Regelung in Artikel 276 genauer definieren und sagen, wie die Handlungsrichtlinien sind, wenn ein Elternteil mehrheitlich die Betreuung macht und ein anderer Elternteil das mehrheitlich mit Geldzahlungen ausgleicht. Ist der gebührende Unterhalt eines Kindes tatsächlich vom Einkommen und Vermögen abhängig? Hat ein Kind, das Elternteile mit tiefen Einkommen hat, nicht auch Anrecht auf einen gebührenden Unterhalt, wie ihn ein Kind mit Elternteilen, die ein höheres Einkommen haben, bekommt? Ich bin der Meinung, jedes Kind hat den gleichen gebührenden Unterhalt zugut. Hier müssten wir Handlungsrichtlinien geben.

Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Sehr geehrter Herr Kollege Schwander, im letzten Teil Ihres Votums haben Sie soeben ein fulminantes Plädoyer für unseren Minderheitsantrag zu Artikel 285 gehalten, wonach jedes Kind – jedes Kind! – Anspruch auf einen Mindestunterhaltsbeitrag in der Höhe der

maximalen einfachen AHV-Waisenrente haben soll. Werden Sie unseren Minderheitsantrag also unterstützen? Es geht nicht um 200 000 Franken pro Jahr.

Schwander Pirmin (V, SZ): Vielen Dank für diese Frage. Darüber können wir diskutieren, wenn Sie bei Artikel 276 den Antrag der Minderheit Stamm unterstützen. Dann können wir weiterdiskutieren.

Flach Beat (GL, AG): Ich spreche für die Grünlberalen, die in dieser Vorlage grossmehrheitlich der Mehrheit folgen werden. Als letzter Fraktionssprecher kann ich nicht mehr allzu viel Neues beitragen. Ein paar grundsätzliche Überlegungen und ein paar Details scheinen mir aber schon noch erwähnenswert.

Rund 43 Prozent der Ehen in diesem Land werden geschieden. Das sind jährlich ungefähr 17 000 gescheiterte Lebenspläne. Durchschnittlich vierzehn Jahre dauert eine Ehe. Ziehen Sie von diesen vierzehn Jahren die Dauer des Scheidungsverfahrens ab, stellen Sie fest: Wahrscheinlich nach neun, zehn Jahren beginnen die grossen Probleme, oder es wird der Entschluss getroffen, dass man sich trennen will, und meistens sind dann auch die Kinder etwa zehn Jahre alt. Heute ist jedes fünfte Kind ein Scheidungskind.

Der Grundsatz dieser Vorlage ist eigentlich: Wir tun jetzt den zweiten Schritt in der Verwirklichung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Gleichzeitig machen wir einen Schritt hin zu den tatsächlichen Verhältnissen in unserer Gesellschaft, in der es halt eben nicht mehr nur das traditionelle Familienmodell gibt, dass man heiratet, Kinder hat und zusammenbleibt. Heute ist es nicht mehr so, dass man unbedingt zusammenbleibt, das habe ich schon ausgeführt, und heute ist es häufig auch so, dass man gar nicht heiratet und trotzdem Kinder hat.

Die Vorlage stellt die Kinder in den Mittelpunkt. Das ist richtig, das müssen wir tun. Es kann nicht sein, dass Scheidungsstreitereien und Streitereien über gegenseitige Entgelte oder Unterhaltszahlungen auf dem Buckel der Kinder ausgetragen werden, vor allen Dingen nicht auf dem Buckel der Kinder, die aus Beziehungen von nichtverheirateten Eltern stammen.

Darum treten die Grünlberalen auf die Vorlage ein. Die Grünlberalen werden aber den Antrag der Minderheit Kiener Nellen, einen Mindestunterhaltsbeitrag gesetzlich festzulegen, und zwar in Franken und Rappen, ablehnen, und wir werden auch die Minderheitsanträge Stamm ablehnen. Warum? Die 17 000 Fälle, von denen ich vorher gesprochen habe, sind nicht eine einzige grosse Gruppe, in der es bei allen gleich ist. Die Unterschiede bezüglich der Paare, der Kinder, der Situationen und der gescheiterten Lebenspläne sind immens.

Unsere Aufgabe ist es, mit dieser Vorlage jetzt vor allen Dingen auf die Kinder zu schauen und dafür zu sorgen, dass die Kinder auch unverheirateter Paare dieselben Rechte haben oder ebenso gut gestellt werden wie die Kinder verheirateter Paare. Darum ist es wichtig und richtig, dass wir den Anspruch auf Unterhaltsbeiträge vom betreuenden Elternteil wegnehmen und dem Kind direkt geben. Es ist nicht so, wie Herr Nidegger ausgeführt hat, dass das Kind auf die Welt komme und dann sofort Gläubiger seiner Eltern sei. Bis zu einem gewissen Grad ist es das wahrscheinlich, weil es einen Anspruch gegenüber seinen Eltern auf Fürsorge, Liebe und Betreuung hat. Es geht aber im rechtlichen Sinne einzig und alleine darum, dass das Kind dann einen Anspruch hat, wenn sich die Eltern trennen. Es ist auch korrekt, dass das Kind in diesem Moment zum Gläubiger der Eltern wird, und zwar beider Elternteile: Diese sollen dann nach Massgabe ihrer finanziellen Kräfte und ihrer Möglichkeiten für den Unterhalt aufkommen. Es ist auch richtig, dass wir jetzt hier nicht im Detail sagen, wie denn beispielsweise der Betreuungsaufwand zu berechnen ist. Das können wir getrost den Gerichten überlassen. Die Gerichte arbeiten heute schon in der Praxis mit ihren Skalen und Berechnungsmodellen. Sie werden das nach Massgabe des Gerechtigkeitsgedankens weiterhin tun und die Details dazu erarbeiten. Die Praxis

wird uns hier Recht geben, dass gerechte Lösungen gefunden werden können.

Eine der Grundfragen dieser Revision war ja auch die Problematik der Mankoteilung. Es geht um die Frage, wie man mit der Situation umgehen soll, wenn nach der Trennung eines Paars in dieser getrennten Familie dann nicht genügend Geld für zwei Haushalte vorhanden ist. Heute übernimmt häufig die Frau, gemäss dem traditionellen Muster unserer Gesellschaft, die Betreuung. Wenn ein solcher Mankofall eintritt, muss die Frau auf das Sozialamt gehen und Sozialhilfe beantragen. Der Mann muss nur bis zum Existenzminimum beitragen, ansonsten ist er dann frei. Er wird auch nicht dazu verpflichtet, die Sozialhilfe allenfalls später wieder zurückzuzahlen. Das bedeutet, dass viele Frauen hier in eine Schuldenfalle geraten. Es ist für sie dann schwierig, jemals wieder aus dieser herauszukommen und wieder Tritt zu fassen. Die Mankoteilung ist darum eine der Grundideen dieser Vorlage gewesen. Sie wurde dann leider nicht mehr weiterverfolgt. Wie wir gehört haben, gibt es verfassungsrechtliche Vorbehalte, weil wir einen Eingriff in die Sozialhilfekompetenz der Kantone vornehmen würden.

Ich bin der Meinung, dass wir hier nicht so rasch die Flinte ins Korn werfen sollten. Ich bin schon dankbar dafür, dass wir jetzt wenigstens einmal darüber diskutieren. Wenn man die Situation der Kinder und der sie betreuenden Elternteile verbessern will und wenn man dafür sorgen will, dass insbesondere die Frauen, aber auch die Männer hier wieder bessere Chancen haben, aus finanziellen Nöten herauszukommen, dann kann man das wahrscheinlich nicht hier in dieser Gesetzesvorlage regeln. Eine unserer ganz grossen Aufgaben wird sein, in Zukunft dafür zu sorgen, dass die neuen, die modernen Gesellschaftsmodelle, die sich mehr und mehr in der Schweiz etablieren – die Einpersonenhaushalte, die Alleinerziehenden, die Nichtverheirateten –, besser in die Wirtschaft integriert werden können, dass geschiedene Väter und Mütter mehr Möglichkeiten haben, ihre Kinder zu betreuen. Das bedeutet, dass wir die Voraussetzungen verbessern müssen, um Teilzeitarbeit zu ermöglichen, dass wir die Voraussetzungen für den Wiedereinstieg von Müttern ins Berufsleben verbessern müssen, dass wir Möglichkeiten für kinderbetreuende Elternteile schaffen müssen, damit diese ihre Kinder zeitweise in eine Krippe geben können. Das sind alles Dinge, die wir gesellschaftspolitisch angehen müssen, das können wir aber nicht in dieser Vorlage vornehmen.

Die Grünliberalen bitten Sie, auf diese Gesetzesrevision einzutreten und der Mehrheit zu folgen und dann meinen Einzelantrag – auf den kommen wir dann in Block 3 noch zu sprechen – zu unterstützen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Damit sich ein Kind bestmöglich entwickeln kann, braucht es wenn immer möglich eine gute Beziehung zu beiden Elternteilen, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet, unverheiratet, getrennt oder geschieden sind. In diesem Sinn und Geist haben wir die Vorlage zur gemeinsamen elterlichen Sorge beraten, die in wenigen Tagen in Kraft tritt.

Ein Kind braucht aber auch stabile und verlässliche Betreuungsverhältnisse und finanzielle Sicherheit. Um all dies zu erreichen, beteiligen sich idealerweise beide Elternteile sowohl an der Betreuung wie auch an der Finanzierung. Davon sind wir heute allerdings in vielen Fällen noch weit entfernt, sei es, weil Teilzeitarbeit für Väter für viele Arbeitgeber immer noch ein Fremdwort ist, sei es, weil die dazu notwendigen Krippen- und Hortplätze für die Betreuung der Kinder nicht ausreichen oder gar nicht vorhanden sind.

Die Vorlage, die Sie heute beraten, diese Vorlage allein wird diese Situation nicht verändern können. Es muss aber das Ziel sein, dass wir die Betreuung der Kinder und die Finanzierung des Unterhalts durch beide Elternteile zumindest nicht behindern und dass gerade auch die Gerichte die Bereitschaft der Väter, sich vermehrt an der Betreuung zu beteiligen, in die Beurteilung der Betreuungsverhältnisse verstärkt einbeziehen. Denn gerade nach einer Trennung oder Scheidung kann es für das Wohl des Kindes wichtig sein,

dass sich beide Elternteile an der Betreuung beteiligen können.

Ein Ziel, das wir mit dieser Vorlage ebenfalls verfolgen, besteht darin, dass Kinder nicht schlechtergestellt werden, nur weil deren Eltern nicht verheiratet sind.

Schliesslich will die Vorlage für Kinder, die in prekären finanziellen Verhältnissen aufwachsen, ebenfalls wichtige Verbesserungen einführen. Die Verbesserungen geschehen aber im Rahmen der Kompetenzregelung der heute gelgenden Verfassung. Das bedeutet eben auch, dass die Möglichkeiten des Gesetzgebers diesbezüglich eingeschränkt sind. Ich möchte Ihnen kurz die wichtigsten Neuerungen vorstellen, die wir mit der Vorlage einführen möchten und mit denen der Unterhaltsanspruch des Kindes gestärkt werden soll:

1. Für den Unterhalt eines Kindes sind beide Elternteile gemeinsam verantwortlich, unabhängig davon, was mit ihrer Beziehung passiert. In erster Linie sollen sich daher die Eltern um den Kindesunterhalt kümmern, und wenn immer möglich sollen beide Elternteile dazu beitragen. Außerdem soll der Kindesunterhalt gesetzlich ausdrücklich Vorrang vor allen übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten und insbesondere vor der nachehelichen Unterhaltspflicht haben.

2. Keinem Kind sollen aus dem Zivilstand der Eltern Nachteile erwachsen. Für ein Kind macht es keinen Unterschied, ob es von einem Paar gezeugt wurde, das seit zehn Jahren verheiratet war, oder ob es aus einem One-Night-Stand hervorging: Jedes Kind soll unabhängig vom Zivilstand der Eltern Anspruch auf die gleichen Leistungen haben. Dieses Ziel erreichen wir mit der Einführung des sogenannten Betreuungsunterhalts. Nach geltendem Recht besteht nämlich eine stossende Ungleichbehandlung: Trennen sich verheiratete Eltern, wird die Betreuung des Kindes durch einen Elternteil in Form des nachehelichen Unterhalts sichergestellt, und dieser nacheheliche Unterhalt berücksichtigt eben auch die Kindesbetreuung. Sind die Eltern dagegen nicht verheiratet, dann hat der unverheiratete Elternteil nach der Trennung keinen entsprechenden Anspruch. Das ist einer der Gründe, warum viele alleinerziehende unverheiratete Eltern unter die Armutsgrenze fallen und Sozialhilfe beziehen müssen.

Wenn die Minderheit, die auf diese Vorlage nicht eintreten will, nun sagt, die heutige Regelung sei klar und solle deshalb nicht geändert werden, muss ich Ihnen sagen: Ja, es stimmt; die heutige Regelung ist klar – und sie ist vor allem ungerecht, weil sie ein Kind dafür bestraft, dass seine Eltern nicht verheiratet sind oder waren. Genau das wollen wir mit dieser Vorlage ändern.

Nach dem Entwurf des Bundesrates soll der Unterhalt des Kindes neu ausdrücklich auch die Kosten der Betreuung erfassen. Bei der Berechnung dieser Kosten soll berücksichtigt werden, dass der Betreuungsaufwand mit zunehmendem Alter der Kinder deutlich zurückgeht: Ein dreijähriges Kind und ein zwölfjähriges Kind verursachen nicht den gleichen Aufwand. Ob die Eltern des Kindes einmal verheiratet waren oder nicht, darauf soll es hingegen in Zukunft nicht mehr ankommen. Das Problem, das mit dieser Neuerung angegangen werden soll, ist nicht etwa theoretisch, sondern durchaus von praktischer Bedeutung. Heute wird – es wurde bereits gesagt – ein Fünftel der Kinder ausserhalb der Ehe geboren, und es ist nicht nachvollziehbar, ich sage es noch einmal, dass die Rechtsordnung die Kinder gewissermassen dafür bestraft, dass die Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren.

Wir können nicht ignorieren, dass die Betreuung nach wie vor häufig von den Müttern erbracht wird. Dabei ist es für die wirtschaftliche Stellung von Mutter und Kind leider nach wie vor entscheidend, ob die Mutter mit dem Vater des Kindes verheiratet war oder nicht. Während nach einer Ehe die Mutter neben den effektiven Barkosten für die Kinder – also Wohnung, Nahrung, Kleider und Krankenkasse – auch einen Ersatz dafür erhält, dass sie wegen der Betreuung der gemeinsamen Kinder ihre Erwerbsarbeit einschränken muss, fällt dieser Betrag für die Betreuung völlig weg, wenn Vater und Mutter nicht verheiratet waren. Dies führt dazu, dass der

Mutter oft nur der Weg in die Sozialhilfe bleibt. Hier sind wir der Meinung, dass der Vater entweder ebenfalls seinen Anteil an der Betreuung leistet oder dann die Mutter dafür entschädigt. Um eine solche Form der Entschädigung geht es beim vorgeschlagenen Betreuungsunterhalt. Für geschiedene Paare bedeutet die Einführung des Betreuungsunterhalts, dass ein Teil des heutigen nachehelichen Unterhalts neu als Betreuungsunterhalt und damit als Anspruch des Kindes erfasst wird. Das bisherige System des nachehelichen Unterhalts soll aber dadurch nicht grundsätzlich infrage gestellt werden.

Es gibt Leute, die sagen, mit dieser Neuerung würden wir die traditionellen Rollen – der Mann als Versorger, die Frau als Betreuerin der Kinder – sozusagen zementieren. Ich möchte dazu Folgendes festhalten: Rollenmodelle werden nicht durch das Unterhaltsrecht geschaffen. Rollenmodelle werden primär durch gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Defizite geschaffen: Bezahlte Elternzeit, Teilzeitarbeit für Mütter und Väter, mehr Krippenplätze und Lohngleichheit könnten die Betreuung der Kinder durch beide Elternteile erleichtern. Damit würde die Frage des Unterhaltsrechts sowohl bei den verheirateten als auch bei den geschiedenen und nichtverheirateten Eltern automatisch in den Hintergrund rücken. Natürlich sind auch die Gerichte gehalten, bei ihrer Beurteilung den sich verändernden Lebensbedingungen Rechnung zu tragen. Nach wie vor haben aber alleinerziehende Frauen ein stark erhöhtes Armutsriskiko, und diesen Gegebenheiten müssen wir Rechnung tragen. Wir dürfen die betroffenen Frauen und Kinder mit ihren wirtschaftlichen Nachteilen nicht alleinlassen.

Wichtig ist noch folgender Punkt: Eine unverheiratete Mutter wird auch mit dem Betreuungsunterhalt wenn immer möglich einer Erwerbsarbeit nachgehen, denn der Betreuungsunterhalt ersetzt keinen Lohn. Er deckt nur gerade die minimalen Lebenskosten der Mutter, und er ist auch zeitlich beschränkt. 3. Ich möchte Sie noch auf einen verfahrensrechtlichen Punkt als Neuerung dieser Vorlage hinweisen: Im Prozess soll die Stellung der Kinder gestärkt werden, indem dem Kind ein Vertreter bestellt wird, und dieser soll sich neu zu allen Fragen äussern können, die das Kind betreffen, insbesondere auch zu denjenigen über seine finanziellen Bedürfnisse.

4. Der Beginn der Verjährung der Forderungen der Kinder gegenüber ihren Eltern soll bis zur Volljährigkeit der Kinder hinausgeschoben werden. Auch damit verbessern wir die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes.

5. Es ist wichtig, dass das Kind die ihm zugesprochenen Unterhaltsbeiträge dann auch tatsächlich erhält. In diesem Sinne überträgt die Vorlage dem Bundesrat die Kompetenz, die Inkassohilfe in der Schweiz zu vereinheitlichen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die Leistungen der Kantone sehr unterschiedlich sind. Es ist sehr unbefriedigend, dass die Unterstützung, die hier erbracht wird, davon abhängig ist, in welchem Kanton man wohnt.

Mit all diesen Neuerungen können bereits wichtige Schritte zur Stärkung des Unterhaltsanspruchs des Kindes verwirklicht werden. Die Vorlage widmet sich aber auch den sogenannten Mankofällen. Ich möchte dazu ein paar Worte sagen.

Ein Anlass für die vorliegende Revision war ja ursprünglich das Problem dieser Mankofälle. Man spricht von einem Mankofall, wenn die gemeinsamen Einkünfte von Mutter und Vater nach einer Trennung oder Scheidung zur Deckung der Bedürfnisse beider Eltern und der gemeinsamen Kinder nicht ausreichen. Der Grund dafür ist einfach: Wenn sie getrennt leben, geschieden sind, wird das Leben teurer. Nach geltendem Recht müssen die Unterhaltsbeiträge zugunsten des Kindes und dessen Elternteils, der mit dem Kind zusammenlebt, so festgesetzt werden, dass dem unterhaltspflichtigen Elternteil das Existenzminimum belassen wird. Das hat zur Folge, dass der Unterhaltsberechtigte, also der überwiegend betreuende Elternteil, in einem solchen Fall Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss, um den fehlenden Betrag zu erhalten. Wenn sich die Situation der betreuenden Person verbessert, dann muss sie das Geld, das sie als So-

zialhilfe bezogen hat, unter Umständen später zurückbezahlen. Wir haben es also hier wirklich mit einer eklatanten Ungleichbehandlung zu tun, indem die Nachteile der Mankosituation einseitig dem betreuenden Elternteil aufgebürdet werden. Seit Langem steht deshalb die Forderung im Raum, dass der Fehlbetrag gleichmässig auf beide Elternteile zu verteilen sei. Das ist eben diese sogenannte Mankoteilung. Ich darf Ihnen sagen: Wir haben uns sehr bemüht, diese Mankoteilung einzuführen. Wir haben verschiedenste Möglichkeiten geprüft. Es ist aber so, dass diese bestehende Diskriminierung mit einer Revision des Unterhaltsrechts alleine schlicht nicht möglich ist. Um eine wirkliche Verbesserung zu erreichen, bräuchte es eine Koordination mit der Sozialhilferegelung, und Sie wissen, dass das Sozialhilferecht der Hoheit der Kantone untersteht und vom Bundesgesetzgeber nicht angepasst werden kann; dem Bund fehlt die dafür notwendige Kompetenz. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen mussten wir auf die Einführung der Mankoteilung verzichten. Sie können deswegen den Bundesrat kritisieren. Sie können aber auch etwas dagegen tun, indem Sie dort ansetzen, wo Sie ansetzen müssen, nämlich bei einer Änderung der Bundesverfassung.

Zur Verbesserung der Situation von Kindern, die aus besseren Verhältnissen stammen, schlägt der Bundesrat aber doch auch ein paar Massnahmen vor. Erstens soll nämlich künftig jede Vereinbarung, jeder Entscheid über den Unterhalt des Kindes in Mankofällen neu den Betrag enthalten, der dem Kind bei ausreichenden Mitteln geleistet werden müsste, und das ist der sogenannte gebührende Unterhalt. Zweitens ist im Falle einer außerordentlichen Verbesserung der Verhältnisse beim Unterhaltschuldner, wenn also z. B. eine Erbschaft eintritt, die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und diesem gebührenden Unterhalt für die vergangenen fünf Jahre nachzuzahlen. Drittens schliesslich unterbreitet Ihnen der Bundesrat auch Vorschläge, um die Situation des betreuenden Elternteils zu mildern. Insbesondere sollen in Zukunft die Leistungen, die als Sozialhilfe für das Kind bezogen wurden, nicht mehr zurückerstattet werden müssen.

Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten. Es ist eine wichtige Vorlage. Sie löst nicht alle Probleme, das ist ganz offensichtlich. Wenn es uns aber mit dieser Vorlage gelingt, vor allem die eklatant ungleiche Situation zwischen Kindern mit verheirateten bzw. geschiedenen und Kindern mit unverheirateten Eltern zu verbessern, dann tun wir etwas Gutes für die Kinder, und das müsste uns eigentlich allen am Herzen liegen!

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Ich halte mich ganz kurz. Vorab noch einmal: Das revidierte Unterhaltsrecht versucht, die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre aufzunehmen und diesen Rechnung zu tragen. Zu diesen Entwicklungen kann man stehen, wie man will, sie sind einfach Realität, und es ist ihnen Rechnung zu tragen. Es ist richtig und wichtig, dass dabei das Kind im Zentrum steht. Eine zweite Bemerkung vorab an Herrn Stamm und an Herrn Schwander: Betreffend die künftigen Unterhaltszahlungen wurde gesagt, dass diese nicht mehr berechenbar sein würden, es sei alles unklar. Dazu gilt es natürlich festzustellen, dass auch heute überhaupt nichts im Gesetz geregelt ist. Die Kriterien für die Unterhaltszahlungen hat die Praxis entwickelt, und das soll auch im Rahmen dieser Revision entsprechend den neuen Vorgaben der Fall sein. Das Leben und jeder Einzelfall können selbstverständlich nicht zwischen zwei Buchdeckel geklemmt werden. Ich verweise auch auf die Botschaft, Seite 553, wo entsprechende Kriterien für die Berechnung der Unterhaltsbeiträge klar festgehalten sind. Zum Abschluss noch ein dritter Punkt: Es trifft zu, dass die Vorlage nicht alles aufgenommen hat, was vielleicht wünschenswert wäre. Aber auch wenn gewisse Anliegen mangels fehlender Kompetenz des Bundes nicht in der Vorlage enthalten sind, bringt diese in verschiedenen Bereichen eine wesentliche Verbesserung, weshalb ich Sie bitte, ihr zuzustimmen bzw. vorab jetzt darauf einzutreten.

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: C'est mon tour de répondre à une des critiques qui ont été formulées par la minorité Stamm qui souhaite ne pas entrer en matière. Monsieur Stamm a au fond critiqué le fait que ce projet mette sur pied d'égalité le mariage, le concubinat, les «coups d'un soir» – probablement aussi pense-t-il aux ménages à trois, mais il a oublié d'en parler. Je crains, Monsieur Stamm, que vous n'ayez pas bien compris l'objectif de cet projet. Le principe est que l'enfant a droit à une contribution d'entretien indépendamment de la relation qui lie ces parents, qu'elle soit juridique – un mariage –, qu'elle ne soit pas juridique – un ménage à trois, un «coup d'un soir», un concubinat.

Le législateur n'a pas à se mêler de la relation juridique des parents. Ce dont il se mêle, c'est de l'intérêt de l'enfant. En tant que législateur, nous devons prendre acte qu'il y a de plus en plus de naissances hors mariage. Nous devons prendre acte qu'il y a de plus en plus de divorces et séparations. Nous devons prendre acte que le divorce et le fait d'être une famille monoparentale sont des risques aggravés de pauvreté. Nous nous devons de ne plus tolérer que cela se fasse au détriment des enfants. C'est l'objectif de ce projet. La majorité de la commission considère que cet objectif est atteint, même s'il est vrai que certains progrès n'ont pu l'être, notamment, cela a été dit maintes fois, pour des raisons de constitutionnalité.

Je vous remercie de suivre la majorité de la commission et d'entrer en matière.

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Wir stimmen über den Nichteintretensantrag der Minderheit Stamm ab.

*Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.101/10 537)*
Für Eintreten ... 136 Stimmen
Dagegen ... 52 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Ich benutze gerne die Gelegenheit, unserem Kollegen Corrado Pardini zum Geburtstag zu gratulieren. (*Beifall*)

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

14.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Ich habe Ihnen noch eine andere erfreuliche Mitteilung zu machen: Sie haben bestimmt mitbekommen, dass gestern das Schachturnier zwischen den Mannschaften der Bundesversammlung und der russischen Duma stattgefunden hat. Bekanntlich hat der ehemalige Schachweltmeister Anatoli Karpow mitgespielt. Unsere Kollegen sind gegen die weltbeste Parlamentsmannschaft erwartungsgemäss unterlegen, aber sie haben immerhin 10 von 36 Punkten erspielt. Dabei hat sich besonders alt Ständeratspräsident Hans Altherr hervorgetan: Er konnte 4 Punkte für die Schweizer Mannschaft holen. Ich gratuliere unseren Kollegen unter dem Captain Jean-François Steiert und wünsche ihnen im Training – das noch sehr nötig ist – (*Heiterkeit*) viel Durchhaltewillen für die nächsten Partien! (*Beifall*)

13.101

Zivilgesetzbuch. Kindesunterhalt Code civil. Entretien de l'enfant

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 29.11.13 (BBI 2014 529)
Message du Conseil fédéral 29.11.13 (FF 2014 511)
Nationalrat/Conseil national 19.06.14 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 19.06.14 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 19.06.14 (Fortsetzung – Suite)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindesunterhalt) Code civil suisse (Entretien de l'enfant)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Wir führen die weitere Detailberatung in drei Blöcken durch.

Block 1 – Bloc 1

Nidegger Yves (V, GE): Mes propositions de minorité touchent à la technique de mise en oeuvre de ces nouvelles règles qui prévoient que l'enfant naît créancier de la société après avoir épuisé ses parents.

La tendance lourde à laquelle on assiste dans ce Parlement – qui n'est pas une bonne tendance en termes de fédéralisme – est celle de transférer de plus en plus de compétences des cantons vers la Confédération, et, en retour, de transférer de plus en plus de charges dynamiques vers les cantons, qui doivent les assumer. Ce principe s'applique ici puisque le Conseil fédéral définit les prestations et que les cantons ont l'obligation de fournir, avec un système d'avances, et d'en obtenir des recouvrements par la suite.

C'est une façon aventureuse de se lancer dans l'inconnu. Permettez-moi, comme Genevois – puisque chaque canton doit avoir une utilité, le canton de Genève aura au moins celle d'être l'exemple qu'il ne faut pas suivre –, de vous dire que nous avons tenté cela au niveau cantonal lorsque le Service de recouvrement avait pour mission de faire des avances, dans tous les cas en fonction des montants qui étaient retenus dans les jugements ou dans les conventions, indépendamment du lieu où se trouvait le débiteur. Le résultat a été assez rapidement catastrophique. On a vu les juges s'en donner à coeur joie puisque de toute façon l'Etat règle si le débiteur est éventuellement incapable de le faire. On a vu aussi des futurs débiteurs se laisser condamner à des montants dont ils savaient parfaitement qu'ils ne pourraient pas les payer ou signer des conventions dans les mêmes termes, puis passer la frontière et s'installer dans un pays où le recouvrement est impossible, sous-traitant ainsi la charge des enfants à la collectivité et à l'Etat. Ce système-là a engendré de tels coûts pour le canton de Genève qu'il a fallu très rapidement opérer des correctifs et cesser d'avancer dans tous les cas n'importe quel montant fixé quelque part. Je vous recommande donc de rejeter cette solution pour l'ensemble des cantons et de ne pas l'inscrire comme principe dans le droit fédéral.

Pour prendre un domaine proche, je vous rappelle que nous avons élaboré, d'un point de vue très théorique, un nouveau droit des curatelles, dont l'application revient aux cantons, qui pataugent aujourd'hui dans une bureaucratie qu'ils n'arrivent pas à maîtriser à cause des principes généraux et abstraits, dont on ne mesure pas ici les conséquences concrètes au niveau des cantons.

Je vous demande en conséquence de soutenir l'ensemble de mes propositions de minorité aux articles 131 alinéas 1 et 2, 176a et 290 du Code civil, qui prévoient de refuser la mise en oeuvre d'un tel système, qui ne marchera pas ou alors qui marchera avec des coûts excessifs pour les contribuables. Je vous invite à en rester au droit actuel, qui suffit.

Huber Gabi (RL, UR): Die Inkassohilfe ist an sich nichts Neues. Man will nun aber bei diesen Hilfestellungen, die heute in den Kantonen in etwas unterschiedlichem Umfang bestehen, eine Art formelle Harmonisierung herbeiführen. Mit der Inkassohilfe werden die unterhaltsberechtigten Kinder vom Gemeinwesen bei der Durchsetzung ihres Unterhaltsanspruchs unterstützt. Es geht hier um die Hilfe der Inkassobehörden bei der Vollstreckung der Unterhaltspflicht. Je häufiger es den zuständigen Inkassobehörden gelingt, die geschuldeten Unterhaltsbeiträge einzutreiben und die unterhaltspflichtige Person dazu zu veranlassen, dass sie ihre Unterhaltspflicht volumnäßig wahnimmt, desto weniger Geld muss die öffentliche Hand für die Alimentenbevorschussung aufwenden. Die vorgeschlagene Änderung macht somit Sinn.

Der Bundesrat wird die Leistungen der Inkassohilfe in einer Verordnung festlegen. Der Botschaft ist auf Seite 583 zu entnehmen, dass er bei der Zusammenstellung des verbindlichen Leistungskatalogs in der Verordnung die aktuelle Praxis der Kantone sowie die Leistungen gemäss internationalen Übereinkommen übernehmen will. Der Bundesrat ist gut beraten, bei diesem Leistungskatalog Augenmass zu wahren. Unsere Kommission für Rechtsfragen hat jedenfalls bereits den Wunsch geäussert, zu dieser Verordnung konsultiert zu werden.

Bei dieser Gelegenheit habe ich noch ein Missverständnis aufzuklären. Ich und meine Kollegen Lüscher und Merlini sind bei Artikel 290 Absatz 2 in der Minderheit vertreten, was ein offensichtliches Versehen war, denn bei den Artikeln 131 und 176a ist dies nicht der Fall, und wir haben uns dort in der Kommission bewusst für den Antrag der Mehrheit ausgesprochen. Das wird nun auch die FDP-Liberale Fraktion inklusive ihrer nationalräätlichen FDP-Deputation in der Kommission tun.

Schmid-Federer Barbara (CE, ZH): Im Namen der CVP/EVP-Fraktion bitte ich Sie, die beiden Anträge der Minderheit Nidegger abzulehnen und mit der Mehrheit zu stimmen.

Wenn Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, kennt das Gesetz das Instrument der Alimentenhilfe, welches aus zwei Elementen besteht – Sie haben es gehört –: erstens die Inkassohilfe, das heisst, der Kanton bestimmt eine Stelle, welche hilft, den fehlenden Betrag einzutreiben; und zweitens die Alimentenvorschüsse, das heisst, die öffentliche Hand kann für den Unterhalt des betroffenen Kindes Vorschüsse auszahlen. Ziel dieser Bevorschussung ist die Sicherung der Unterhaltsleistungen, welche dem Kind zustehen.

Für die Regelung der Inkassohilfe ist der Bund zuständig. Allerdings ist der Vollzug dieser Inkassohilfe aufgrund fehlender Konkretisierungen in den Kantonen sehr unterschiedlich, sodass in der Praxis zum Teil gravierende Ungleichbehandlungen bestehen. Das Armutsrisko eines Kindes ist demnach von der Zufälligkeit seines Wohnsitzes abhängig. Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun dem Bundesrat die Kompetenz gegeben werden, sowohl im Scheidungsrecht wie auch im Kindesrecht einen einheitlichen und verbindlichen Leistungskatalog für die Inkassostellen festzulegen. Dabei soll der Bundesrat die aktuelle Praxis der Kantone berücksichtigen. Die Kantone sollen aber weiterhin selber die dafür zuständigen Behörden benennen, und die Kantone sollen

auch weiterhin für die Höhe der Vorschüsse zuständig bleiben.

Die Vertreter der Minderheit Nidegger lehnen es ab, dem Bundesrat diese Verordnungskompetenz zu geben. Einerseits wird offenbar befürchtet, die Verantwortung werde vom Elternteil weggenommen, welcher zum Unterhalt verpflichtet ist. Andererseits wird befürchtet, durch die Harmonisierung werde die Kompetenz der Kantone umgangen, indem zu viele Inkassoleistungen für verbindlich erklärt würden. Unsere Fraktion ist klar der Meinung, dass diese Änderung gemäss Mehrheit erfolgen muss. Hier geht es um eine Vereinheitlichung und eine Vereinfachung auf gesamtschweizerischer Ebene. Wenn Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, dann ist es eben wichtig, dass die Regeln klarer werden und dass dank der Harmonisierung die Bürokratie abgebaut wird. In Zukunft können die Ansprüche mit weniger Aufwand als bisher durchgesetzt werden. Insofern wird den Eltern nicht Verantwortung weggenommen, sondern es wird dafür gesorgt, dass die Verantwortung wahrgenommen und die Durchsetzung der Ansprüche unterstützt wird. Je häufiger es nämlich den Inkassostellen gelingt, die Beiträge einzutreiben, desto weniger Geld muss die öffentliche Hand für die Alimentenbevorschussung aufwenden.

Zur Kompetenz der Kantone: Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren hat sich schon mehrfach grundsätzlich für eine Harmonisierung der Alimentenbevorschussung ausgesprochen. Die Kantone haben ja der Harmonisierung der Inkassohilfe zugestimmt. Ich verweise in erster Linie auf die Standesinitiative Zürich 09.301, welche ausdrücklich die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos verlangt.

Aus all den genannten Gründen bitte ich Sie im Namen der CVP/EVP-Fraktion, die Anträge der Minderheit Nidegger abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Auch die SP-Fraktion stimmt den Anträgen der Mehrheit zu und lehnt die Anträge der Minderheit Nidegger ab.

Es geht um eine Bestimmung, die in der Vernehmlassung mit ganz grosser Mehrheit angenommen wurde; meine Vorednerinnen haben das ausgeführt. Ich habe mir die Mühe genommen, den Vernehmlassungsbericht anzuschauen, und dort sehen wir zu Artikel 131, dass sich eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer positiv zur Einführung dieser Bestimmung äussert. Bei Artikel 131a ist der Antrag der Minderheit Nidegger nicht mehr erwähnt. Auch bei Artikel 176 wird die Anpassung mehrheitlich begrüßt. Sie sei notwendig, um die Vollstreckung der einzelnen Ansprüche zu gewährleisten sowie um die Inkassohilfe und die Ausrichtung der Vorschüsse zu koordinieren. Ich sehe unter den Vernehmlassungsteilnehmern, die positiv Stellung genommen haben, mehrere Kantone – Bern, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Jura –, dann die FDP und verschiedene Fachorganisationen. Ich habe mir jetzt nicht die Mühe genommen, Herr Kollege Nidegger, die Vernehmlassungsantwort des Kantons Genf nachzuschauen. Das habe ich nicht gemacht. Sie haben aber meines Erachtens auch nicht explizit daraus zitiert. Jedenfalls hat der Kanton Bern, da habe ich nachgeschaut, insbesondere die Optimierung der Inkassohilfe begrüßt und nachdrücklich festgehalten, dass gerade die Kostenfolge für die Kantone, zu der Sie Bedenken äussern, Herr Kollege Nidegger, mit dieser optimierten, harmonisierten, koordinierten Inkassohilfe verringert werden kann. Das ist ja klar, das ist ja völlig einleuchtend.

Es geht auch um die internationalen Verhältnisse. Auch dort muss der Anspruch des Kindes gestärkt werden, indem die Eltern durch die professionalisierten Fachstellen begleitet werden, um diesen Unterhaltsanspruch geltend machen zu können. Das ist in den internationalen Verhältnissen, über alle Kontinente hinweg, keine einfache Sache, das kann ich Ihnen als Rechtsanwältin sagen. Da sind die Eltern schnell einmal überfordert. Es können übrigens beide Eltern betroffen sein. Der Text von Artikel 131 lautet: «Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht ...» Es kann auch vorkommen, dass beide Eltern ihre finanzielle Unterhaltspflicht

nicht erfüllen. Auch das gibt es. Sie können an verschiedenen Orten leben, und das Kind lebt vielleicht in der Schweiz, in einer Pflegefamilie oder einer anderen Betreuung. Die Schweiz ist Vertragsstaat des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Dessen Artikel 27 Absatz 2 gibt den Vertragsstaaten folgenden Auftrag: «Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.» In Artikel 27 Absatz 3 heisst es: «Die Vertragsstaaten treffen gemäss ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Massnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen.» Genau das macht der Antrag der Mehrheit in der Umsetzung des ZGB beim Punkt des Kindesunterhalts. Das deckt sich mit den generellen Bedenken von Frau Kollegin Huber. Selbstverständlich sind in erster Linie die Eltern gefordert. Wenn sie das allein erledigen können, ist es am besten. Aber dort, wo auf Gesuch der berechtigten Person hin Hilfe nötig wird, soll sie nach dem Antrag der Mehrheit geleistet werden.

Die SP-Fraktion bittet Sie also, die Mehrheit zu unterstützen und die Minderheitsanträge Nidegger abzulehnen.

Flach Beat (GL, AG): Die Grünliberalen werden beide Anträge der Minderheit Nidegger ablehnen, und zwar mit derselben Begründung, mit der sie Herr Nidegger befürwortet. Er sagt nämlich, er sehe ein Problem in der zunehmenden Bürokratie und in den zunehmenden Kosten.

In Bezug auf die Bürokratie ist es so, dass der grösste Teil der Kantone eine Vereinheitlichung des Inkassosystems wünscht und dass eine solche Vereinheitlichung dann auch automatisch dazu führt, dass wir weniger Bürokratie haben werden.

Was die Kosten angeht: Es liegt im Interesse keines Kantons, weniger Inkassoerträge zu erzielen als heute. Wahrscheinlich haben die meisten Kantone den Wunsch, das Inkasso bei den säumigen Schuldnern besser und einfacher durchführen zu können – ganz bestimmt nicht das Gegen teil. Eine Vereinheitlichung des Inkassosystems über alle Kantone hinweg kommt auch unserer zunehmenden Mobilität zugute und vereinfacht es den kinderbetreuenden Elternteilen, den Wohnort zu wechseln. Das wird heute von ihnen verlangt: Wir wollen, dass man eine Arbeit annehmen kann, sobald das neben der Kinderbetreuung möglich ist; da kann es eben auch notwendig sein, dass man einen Arbeitsplatz an einem anderen Ort annehmen und den Kanton verlassen muss, damit der Arbeitsweg nicht zu lang wird und die Möglichkeit der Kinderbetreuung weiterhin besteht. Diese soll nicht verunmöglich werden, weil der Arbeitsweg zu lang ist.

Die Verordnung, die der Bundesrat zur Vollstreckung dieser Inkassohilfe erarbeiten wird, werden wir in der Kommission für Rechtsfragen gerne und auch kritisch anschauen; das wurde schon gesagt. Ich bin überzeugt, dass wir dort auch noch ein bisschen Einfluss nehmen können, falls wir zum Eindruck gelangen sollten, dass die Bürokratie überhandnehmen könnte. Ich bin aber guter Dinge, dass wir mit dieser Vereinheitlichung das System insgesamt stärken und den Betroffenen helfen können. Wir werden ihnen damit ganz bestimmt nicht Steine in den Weg legen, wie das heute der Fall ist, mit so verschiedenen Formen des Inkassos und der Inkassohilfe und einer halt eben auch sehr unterschiedlichen Handhabung.

Ich bitte Sie, die Anträge der Minderheit Nidegger abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Die BDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit.

Stamm Luzi (V, AG): Der Fehler dieser ZGB-Vorlage liegt darin, dass wir ein funktionierendes System durch etwas ersetzen, von dem wir nicht wissen, was in Zukunft gelten wird. Hier reden wir ja über einen Nebenpunkt, dieser Punkt

ist etwas weniger wichtig. Aber auch hier bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Nidegger zuzustimmen.

Frau Kollegin Schmid-Federer, Sie haben das völlig richtig zusammengefasst: Wir haben die Alimentenhilfe, das kann man aufteilen in Inkassohilfe und Alimentenvorschüsse. Und jetzt sagen die Befürworter, dass wir hier eine neue Regelung brauchen. Das möchte ich dann sehen, Frau Kollegin Schmid-Federer oder Herr Kollege Flach, wie das nachher schlanker und einfacher wird, mit weniger Bürokratie! Wir müssten auf diesem Gebiet ja einen Missstand haben. Haben wir das? Klappt die Inkassohilfe nicht? Dann möge man mir diese Probleme zeigen. Und weshalb muss man die Leistungen der Inkassohilfe auf Bundesebene heben? Das ist die entscheidende Frage.

Man kann dem Antrag der Minderheit Nidegger sehr gut zustimmen, denn die Frage, wie beim Inkasso geholfen wird, ist eigentlich keine Frage, die im ZGB geregelt werden muss. Das könnte man auch sonst verbessern, effizienter machen. Man könnte besser koordinieren. Diesen Artikel braucht es nicht unbedingt.

Es braucht im ZGB, das als Zwischenbemerkung, auch keine Regelung der Frage, an wem die Mankos schlussendlich haftenbleiben. Wir müssen hier eine Unterhaltsregelung, eine Alimentenregelung treffen. Wer von der öffentlichen Hand am Schluss bezahlt, das ist eine andere Frage. Wenn Sie Eltern haben, die ins Pflegeheim gebracht werden, und das den Staat etwas kostet, ist die Frage, ob Sie als Nachkomme für diese Kosten aufkommen müssen, eine andere als jene, ob Sie gegenüber den Eltern eine direkte Verpflichtung haben. Aber ich will nicht zu kompliziert werden.

Weder die Frage der Inkassohilfe noch die Frage der Alimentenbevorschussung, noch die Frage «Bei wem bleibt es hängen?» müssen notwendigerweise in diesem Gesetz geregelt werden. Vor allem bin ich der Meinung, dass Kollege Nidegger Recht hat, wenn er eine dezentrale Regelung will. Je kleinräumiger die Frage geregelt ist, je mehr die Kantone selber bestimmen, wo sie eingreifen, desto besser. Denn selbstverständlich haben die Kantone, wenn sie die Alimente selbst vorgeschosson haben, ein Eigeninteresse, das Inkasso zu betreiben. Je dezentraler die Inkassohilfe geregelt ist, desto besser – nach der Auffassung von Kollege Nidegger und unserer Fraktion.

Eine letzte Bemerkung, Frau Bundesrätin – ich nehme diese vorweg, weil ich nachher nur sehr wenig Zeit zur Verfügung habe –: Es freut mich, dass der Bundesrat bestätigt, es gebe eklatant ungleiche Situationen, in denen sich Kinder befinden, und es liege ihm am Herzen, diese Ungleichheit zu be seitigen. Nur, auch dieses Problem lösen Sie nicht mit der Alimentenregelung im ZGB. Wenn ich die täglichen Presseberichte lese, dann stelle ich mit Schrecken fest, dass die Armut zunimmt, dass es sogar vernachlässigte Kinder gibt, bei denen die Sozialbehörden erst nach langer Zeit merken, dass da jemand beinahe verhungert. Ich weiss, dass wir beide uns darüber nicht einig werden, woher diese Armut kommt, weil wir da andere Auffassungen haben. Aber Sie müssen natürlich die eklatant ungleichen Situationen betrachten, in denen sich Kinder befinden. Das hängt nicht einfach davon ab, ob hier irgendwo ein nichteheliches Kind vorhanden ist oder nicht. Die bisherige Praxis oder meine Erfahrungen der letzten 25 oder 30 Jahre zeigen, dass es leider erschreckend oft zu ungleichen Situationen kommt, z. B. weil die Eltern völlig unterschiedlich viel verdienen oder weil die einen ihre Kinder nicht betreuen oder sogar schlagen, während die anderen sie betreuen, obschon sie nicht verheiratet sind.

Wir befinden uns bei der Alimentenregelung im ZGB, und wir sollten eine praktikable, klare Regelung beschliessen, wer welche Alimente bezahlen muss. Diesen ganzen Rattenschwanz von Problemen, die hier teilweise am Mikrofon angesprochen worden sind, können wir nicht lösen.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Stamm, ich habe ein gewisses Problem, Ihnen zu folgen, wenn Sie sagen, man solle es regeln und nicht einen Rattenschwanz von Reden halten. Hier geht es ja gerade darum, dass man etwas regeln will. Man

will nämlich dem Bundesrat eine Verordnungskompetenz geben. Das würde ja zu einer Vereinheitlichung und auch zu einer Neuregelung führen. Genau das bekämpfen Sie. Das ist eigentlich etwas das Komische. In Ihren Voten halbt der Ruf nach Regelungen, im Grunde genommen aber lehnen Sie alle Regelungen, die vorgeschlagen werden, geradewegs ab.

Frau Schmid-Federer hat ausgeführt, wo die Mängel des heutigen Systems sind und wie durch diese notabene kleinen Änderungen eine Verbesserung erreicht wird. Ich ersuche Sie, diese formelle Harmonisierung gutzuheissen. Ich denke auch, dass die Verordnungskompetenz für den Bundesrat nötig und sinnvoll ist. Sie ist nötig in einer Welt der zunehmenden Mobilität und in einer Schweiz, in der es eigentlich nicht mehr erklärbar ist, warum das, was für ein Kind am Schluss herausschaut, in der heutigen Landschaft föderal derart unterschiedlich ist. Es ist ein kleiner Schritt, der mit dieser Vorlage gegangen wird; es ist das, was politisch möglich ist. Setzen wir das um.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Den Unterhaltsbeitrag, den Sie einem Kind zusprechen, und die Frage, ob das Kind diesen Beitrag dann auch tatsächlich erhält, sind zwei paar Schuhe. Bei den Artikeln, die wir jetzt diskutieren, sprechen wir ausschliesslich darüber, was wir tun respektive verbessern können, damit das Kind das Geld, das ihm zusteht, auch tatsächlich erhält. Wir sprechen bei diesen Artikeln nicht darüber, wie viel es erhält und von wem es das Geld erhält, sondern wir sorgen dafür, dass das Kind dieses Geld erhält. Denn was passiert, wenn die Kinder das Geld nicht erhalten, wenn die Väter oder die Mütter, die diese Unterhaltsbeiträge bezahlen müssten, sie nicht bezahlen? Was passiert dann? Dann muss die öffentliche Hand, dann müssen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler einspringen. Das möchten wir, wenn immer möglich, verhindern. Deshalb wollen wir mit der Revision dieser Artikel dafür sorgen, dass dort, wo ein Kind einen gerichtlich festgestellten Anspruch hat und jemand den Unterhaltsbeitrag auch bezahlen kann, aber nicht bezahlt, weil er vielleicht nicht will, dieser Anspruch auch durchgesetzt wird. Es ist also eine Massnahme, um die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu entlasten. Ich muss Ihnen deshalb schon sagen, dass ich hier wirklich null Verständnis für die Anträge der Minderheit habe. Es geht darum, dass dort, wo berechtigte, von einem Gericht festgestellte Ansprüche bestehen, welchen aus irgendwelchen Gründen nicht entsprochen wird, die Durchsetzung dieser Ansprüche verbessert wird, weil sonst die öffentliche Hand, die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, einspringen müssen. Es geht um eine Entlastung für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Jetzt kommt die Minderheit und sagt, sie wolle das nicht.

Wie ist die heutige Ausgangslage? Herr Nationalrat Stamm hat gefragt, ob es einen Missstand gibt. Lesen Sie den Bericht des Bundesrates vom 4. Mai 2011, der sich einerseits mit der Alimentenbevorschussung – aber darum geht es hier nicht – und andererseits mit dem Alimenteninkasso befasst! Wir haben festgestellt, dass die Unterstützung durch die Kantone, damit die berechtigten Ansprüche auch geltend gemacht und durchgesetzt werden können, sehr unterschiedlich ist. Das macht keinen Sinn, denn letztlich muss es ja im Interesse von uns allen sein, dass berechtigte Ansprüche durchgesetzt werden. Es ist in erster Linie im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Ich sage es noch einmal: Wenn nicht bezahlt wird, bezahlt am Schluss die öffentliche Hand.

Deshalb schlägt Ihnen der Bundesrat vor, den Kantonen im Rahmen einer Verordnung – die Kompetenz liegt hier beim Bund – zu sagen, wie sie in Zukunft dieses Alimenteninkasso, also nur das Inkasso, besser durchsetzen können, damit wir eine gewisse Harmonisierung haben werden. Wir wissen, dass wir hier die Aufgabe übernehmen, den Kantonen verbindliche Vorgaben zu machen. Deshalb haben wir die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren frühzeitig, nämlich im Jahr 2011, konsultiert. Sie hat uns gestützt auf eine Umfrage bei den Kantonen gesagt,

dass die Kantone solche verbindlichen Vorgaben für alle Kantone zur Verbesserung des Alimenteninkassos begrüssen und unterstützen. Selbstverständlich werden wir bei dieser Verordnung Ihre Kommission konsultieren. Wir werden diese Verordnung zusammen mit den Fachpersonen und den Kantonen erarbeiten. Wir werden die nötige Umsicht walten lassen.

Ich bitte Sie daher, dieser Entlastungsmassnahme zuzustimmen – es ist eine Entlastungsmassnahme für die öffentliche Hand – und die Anträge der Minderheit abzulehnen.

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Ich kann mich sehr kurz halten; die Frau Bundesrätin hat alles Wesentliche gesagt.

Vielleicht zusammenfassend Folgendes: Ziel der Minderheit Nidegger ist es, den Status quo beizubehalten. Es besteht da offensichtlich die Befürchtung, dass durch die Harmonisierung die Kompetenz der Kantone im Bereich der Sozialhilfe umgangen werden könnte, indem Inkassoleistungen bzw. -hilfen hierzu für verbindlich erklärt werden. Dazu kann Folgendes festgestellt werden, ich wiederhole es: Je häufiger es den Inkassostellen gelingt, die geschuldeten Unterhaltsbeiträge einzutreiben und die unterhaltspflichtige Person dazu zu veranlassen, ihren Unterhaltspflichten nachzukommen, desto weniger Geld muss von der öffentlichen Hand und dem Steuerzahler für die Alimentenbevorschussung aufgewendet werden.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen daher, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Ihre Kommission hat die Anträge Nidegger mit 18 zu 7 Stimmen, was Artikel 131 Absatz 1 und Artikel 176a ZGB betrifft, und mit 12 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, was Artikel 290 ZGB betrifft, abgelehnt, wobei – Sie haben es gehört – einer Fraktion ein kleiner Lapsus passiert ist; andernfalls wäre die Ablehnung der Anträge Nidegger noch deutlicher ausgefallen.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle, als Kommissionssprecher zuhanden des Amtlichen Bulletins noch einen kleinen Hinweis zu Artikel 176 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB zu machen, weil das in der Kommission so gewünscht wurde: Es ist der Hinweis, dass hier einzig Geldbeträge gemeint sind und nicht etwa Betreuung.

Schliesslich noch ein Hinweis rein redaktioneller Art: Bei Artikel 131 Absatz 3 fehlt der Hinweis, dass diese Bestimmung aufgehoben wird. Artikel 131 Absatz 3 wird neu zu Artikel 131a Absatz 2. Dies ist eine rein technisch-redaktionelle Bemerkung.

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: Les propositions de la minorité Nidegger remettent en cause le principe de l'harmonisation de l'aide au recouvrement. Tout d'abord, j'aimerais spécifier que l'aide au recouvrement ne doit pas être confondu avec l'avance de contributions d'entretien que la Confédération, de l'avis de la majorité de la commission, ne peut harmoniser faute d'une compétence constitutionnelle. Les avances de contributions d'entretien sont accordées par les cantons quand le créancier se trouve dans une situation financière difficile. L'article 131a du Code civil du projet, qui n'est pas combattu, rappelle donc que c'est bel et bien au droit public cantonal qu'il revient de statuer sur les avances.

L'aide au recouvrement intervient, quant à elle, quand le débiteur d'une contribution d'entretien ne s'en acquitte pas. Elle doit permettre d'éviter que l'enfant et le parent qui le prend en charge ne tombent dans la précarité et la pauvreté, non pas parce que les contributions d'entretien sont insuffisantes, mais plutôt parce que le débiteur ne s'en acquitte pas comme il le devrait.

Le projet améliore l'aide au recouvrement dans l'intérêt de l'enfant en donnant au Conseil fédéral la possibilité de fixer par ordonnance des standards minimaux en la matière. En effet, on a pu constater que les différences entre les cantons sont très grandes. Cela peut aller de la simple remise d'un aide-mémoire, ce qui n'est certainement pas une mesure efficace pour améliorer la situation financière de l'enfant, jusqu'à l'engagement de poursuites avec cession de créances,

ce qui est un soutien beaucoup plus concret pour l'enfant et pour le parent qui en a la charge. Ces différences cantonales ne sont pas justifiées, pour autant qu'elles l'aient été un jour. Madame la conseillère fédérale Simonetta Sommaruga a d'ailleurs spécifié que c'était aussi dans l'intérêt des contribuables qui n'ont alors pas besoin de s'acquitter de frais d'aide sociale.

La Commission des affaires juridiques a demandé à être consultée lors de l'élaboration de cette ordonnance. Les cantons approuvent ce transfert de compétences à la Confédération, quand bien même leurs compétences seront réduites. Il en va de même pour la Conférence suisse des institutions d'action sociale.

La commission a rejeté les propositions défendues par la minorité Nidegger aux articles 131 et 176a du Code civil, par 18 voix contre 7 et 0 abstention, et, ce qui concerne l'article 290, par 12 contre 10 et 1 abstention. Mon préopinant l'a dit, Madame Huber a expliqué d'où provient cette différence de voix.

Je souhaite apporter une précision à l'attention de la Commission de rédaction concernant l'article 131 alinéa 3 et l'article 131a alinéa 2 du Code civil. Le dépliant en français contient en effet une erreur en page deux. L'article 131 alinéa 3 devrait être supprimé, ce qui n'est pas spécifié sur le dépliant, étant donné que cette disposition doit désormais se trouver mot pour mot à l'article 131a alinéa 2.

Je vous remercie d'en prendre bonne note et de suivre la majorité de la commission.

Art. 131

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Nidegger, Büchel Roland, Geissbühler, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Stamm)

Unverändert

Art. 131

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Nidegger, Büchel Roland, Geissbühler, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Stamm)

Inchangé

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Die folgende Abstimmung gilt auch für Artikel 176a.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.101/10 538)

Für den Antrag der Mehrheit ... 134 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 53 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 131a; 132 Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 131a; 132 titre

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 176

Antrag der Kommission

Abs. 1

...
1. die Kindesunterhaltsbeiträge und den Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten festsetzen;

...

Art. 176

Proposition de la commission

Als. 1

...

1. fixe les contributions d'entretien à verser respectivement aux enfants et à l'autre époux;

...

Angenommen – Adopté

Art. 176a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Nidegger, Büchel Roland, Geissbühler, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Stamm)

Streichen

Art. 176a

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Nidegger, Büchel Roland, Geissbühler, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Stamm)

Biffer

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 177 Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 177 titre

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 290

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Nidegger, Brand, Egloff, Huber, Lüscher, Merlini, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Stamm)

Unverändert

Art. 290

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Nidegger, Brand, Egloff, Huber, Lüscher, Merlini, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Stamm)

Inchangé

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.101/10 539)

Für den Antrag der Mehrheit ... 137 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 52 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Block 2 – Bloc 2

Stamm Luzi (V, AG): Es ist eine grosse Herausforderung, innerhalb von fünf Minuten zu fünf Anträgen Stellung zu nehmen. Ich habe nachher noch einmal fünf Minuten als Fraktionssprecher, aber es ist schwierig, fünf Anträge in so kurzer Zeit zu begründen. Ich bitte Sie, alle meine Anträge schon nur deshalb gutzuheissen, damit es Differenzen zum Ständerat gibt und dieser in allen Punkten eine durchdachte Lö-

sung diskutieren kann und sieht, was hier die Überlegungen gewesen sind.

Frau Kollegin Huber, Sie haben gesagt, die Anwälte und die Gerichte hätten sich dahingehend ausgesprochen, dass es durchaus möglich sei, diese Vorlage umzusetzen – mit allem Respekt, ich zweifle nicht daran, dass die Anwälte sagen, es sei umzusetzen. Das ist selbstverständlich. Ich zweifle auch nicht daran, dass die Richter sagen, es sei umsetzbar. Ich stelle aber doch fest, allein wenn ich den Kanton Aargau anschau, dass innerhalb von 25 Jahren eine Verdreifachung der Zahl der Gerichtspräsidenten zu verzeichnen war. Es ist voraussehbar, dass sich die Gerichte mit sehr vielen Einzelfällen sehr schwer tun werden, wenn wir diese Vorlage in der Fassung gemäss Mehrheit beschliessen.

Ich benütze die Gelegenheit, um eine meiner rechtlichen Überlegungen zu den Materialien anzubringen. Ich stelle fünf Anträge. Der erste, auf Seite 4 der Fahne, ist der wichtigste. Es geht um ein zentrales Anliegen des Alimentenrechts. Frau Bundesrätin, Verwaltung, Verfasser des Gesetzes: Ich bin der Meinung, dass noch jetzt nicht klar ist, was die Gerichte in die Entscheide hineinschreiben müssen. Es ist noch jetzt nicht klar, was ein Anwalt machen muss und was er in eine Vereinbarung schreiben soll, wenn es ihm gelingt, eine Vereinbarung zu erreichen. Und es ist für die betroffenen Väter und Mütter schon gar nicht klar, was gilt und was festgehalten werden muss. Wahrscheinlich müssen drei Zahlen festgehalten werden. Es ist ein Armszeugnis, dass nicht einmal ich es begreifen habe, auch nicht nach den Diskussionen in der Kommission.

Muss erstens festgehalten werden, was der gebührende Unterhalt ist? Wahrscheinlich ja. Wäre das aus der Optik des Kindes betrachtet die Frage «Was koste ich?»? Ist das der gebührende Unterhalt? Würde es dann zum Beispiel heißen «Ich koste 1800 Franken»? Frau Bundesrätin, Sie haben völlig zu Recht von Barkosten gesprochen. Das kann man so sagen. Ein Kind kostet etwas in bar, es kostet aber auch Unterhalt, das Waschen, das Betreuen, das An-den-Tisch-Setzen, das Essengeben usw. Ist das der gebührende Unterhalt? Sind das dann zum Beispiel 1800 Franken?

Zweitens müsste logischerweise ein Betrag festgesetzt werden, den der Vater bezahlen muss. Wären das dann die 1800 Franken? Mit Sicherheit nicht. Es scheint ja unbestritten zu sein, dass wir Gleichbehandlung haben. Was gilt auf jeden Fall? Müsste man eigentlich auch den Betrag festhalten, den der Vater bezahlen müsste?

Drittens muss man festhalten, wenn ich alles berücksichtige, was ich in den letzten Wochen und Monaten gehört habe: Was kann der Vater im betreffenden Zeitpunkt bezahlen, wenn er zum Beispiel nur 3000 oder 4000 Franken verdient? Dann gibt es dort eine Differenz.

Ja, aber sind es nun drei Zahlen? Ich habe bis jetzt nur immer von zweien gehört. Ich wiederhole: Logischerweise müsste der gebührende Unterhalt, also das, was ein Kind kostet, festgelegt werden. Das zeigt sich besonders in den seltenen Fällen, wenn man eine Fremdplatzierung des Kindes anstrebt. Muss dann zum Beispiel der Vater 1300 Franken bezahlen und die Mutter die verbleibenden 500, wenn das Kind 1800 Franken kostet? Es fehlt hier an der Logik. Es sind dann einfach die Gerichte aufgerufen, das festzulegen. Ich komme zum Schluss und zu meinen Anträgen. Das Beste, was ich bisher zu Artikel 276 gelesen habe, ist der Einzelantrag Frehner. Der bringt am klarsten zum Ausdruck, dass es einen finanziellen Teil gibt, der vom Vater getragen werden muss, und einen finanziellen Teil der Mutter – wahrscheinlich. Es gibt den Betreuungsunterhalt, den die Mutter leisten muss, wahrscheinlich, und denjenigen, den der Vater abdecken muss, wahrscheinlich. Ihre Verteilung im Einzelantrag, Herr Frehner, ist die einzige logische; diese habe ich verstanden. Sie gäbe einem Gericht einen Anhaltspunkt, wie das zu berechnen ist. Ich ziehe deshalb meinen Minderheitsantrag zugunsten des Einzelantrages Frehner zurück. Sie haben ja meinen Absatz 1 übernommen, die Absätze 2 und 3 haben Sie anders formuliert.

Zu Artikel 276a, zu «minderjährig» und «volljährig». Ich frage: Weshalb gibt es hier im Antrag der Mehrheit eine Bevor-

zugung der Minderjährigen? Heisst das, dass dann eine soeben achtzehn Jahre alt gewordene Tochter gegenüber ihrer noch unter achtzehn Jahre alten Schwester schlechtergestellt ist, wenn es um die Hierarchie geht, die klärt, woher das Geld kommt? Es ist daher besser, wenn Sie hier den Minderheitsantrag gutheissen.

Ich bin nun beim dritten Punkt, auf Seite 8 der Fahne. Da geht es um die Verjährung respektive um diese fünf Jahre oder dieses eine Jahr. Ich bitte Sie auch hier, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen. Ich begreife zwar, dass die Verwirrung riesig ist, vor allem auch deshalb, weil der Gesetzentwurf vielleicht von einer Professorin oder von wem auch immer gemacht worden ist, die noch nie mit der Praxis konfrontiert worden ist. Ich erinnere daran, dass eine Nichtjuristin gefragt hat: «Ja, wie ist das denn für eine 22-Jährige? Wie steht es da mit der Verjährung?» Darauf hörten wir die Antwort: «Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre.» Ich als beteiligter Jurist würde sagen: Die Alimente sind der klassische Fall, für den wir eine Verjährungsfrist von nur fünf Jahren haben. Das ist Artikel 128 ZGB. Das würde heissen: Nicht einmal die, die den Gesetzentwurf gemacht haben, haben die Verjährungsfrist begriffen.

Aber wie dem auch sei, ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Der Antrag der Minderheit Stamm zu Artikel 276 ist zurückgezogen worden.

Huber Gabi (RL, UR): Ich spreche zu meinem Minderheitsantrag auf Seite 5 der Fahne, d. h. zu Artikel 279 Absatz 1 ZGB. Hier geht es um eine Frist bei der Klage auf Unterhalt. Das Kind kann gemäss geltendem Recht gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor der Klageerhebung klagen. Die Mehrheit will nun die Klage auf Unterhalt für fünf Jahre vor der Klageerhebung einführen, ohne dass dies der Bundesrat in seinem Entwurf vorgeschlagen hätte. Der Mehrheitsentscheid gründete zur Hauptsache darauf, die Verfahren würden so lange dauern.

Die Frist in Artikel 279 Absatz 1 hat nun aber den Sinn, dem Kind bzw. seinem Vertreter oder Beistand ein Jahr Zeit zum Abschluss einer gütlichen Lösung zu geben, damit eine Klage vermieden werden kann. Das ist eine ganz andere Ausgangslage als bei Artikel 286a, auf den wir dann noch zu sprechen kommen. Dort geht es um eine Rückforderungs-Klage, wenn der Unterhaltschuldner oder die Unterhaltschuldnerin in den Genuss eines ausserordentlichen Vermögenszuflusses kommt. Hier, bei Artikel 279 Absatz 1, besteht der Zweck der einjährige Frist darin, ein Zeitfenster für Verhandlungen zu öffnen, oder anders gesagt: Es sollen keine Nachteile entstehen, wenn nach einer gütlichen Lösung gesucht wird, diese dann aber nicht zustande kommt und man trotzdem klagen muss. Im Falle einer Unterhaltsklage kann und darf die Suche nach einer gütlichen Lösung nicht fünf Jahre dauern.

Die einjährige Rückwirkung bei der Erhebung der Unterhaltsklage ist auch aus Gründen der Rechtssicherheit, und zwar aus der Sicht des Vaters und des Kindes, gerechtfertigt. Mit der kürzeren Frist von einem Jahr wird erreicht, dass die Klärung über die Vaterschaft und die Höhe der Zahlungen relativ rasch an die Hand genommen werden muss.

Der Entscheid für diese Fristausdehnung im Sinne der Mehrheit ist denn in der Kommission auch relativ knapp, mit 13 zu 10 Stimmen, gefallen. Ich bitte Sie, diesen zu korrigieren und meinen Minderheitsantrag zu Artikel 279 Absatz 1 zu unterstützen.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich muss einräumen, dass wir hier bei einem Kernproblem sind, bei dem tatsächlich nicht ganz klar ist, ob die vorgeschlagene gesetzliche Regelung genügend ist. Ist es sinnvoller, dass wir uns hier auf die allgemeine Formulierung von Artikel 276 Absatz 2 beschränken oder dass wir eine weiter gehende Formel normieren, wie sie Herr Stamm respektive jetzt der Einzelantrag Frehner vorsieht?

An sich beinhaltet der Einzelantrag Frehner eine gewisse Präzisierung, die nicht einfach von vornherein abwegig ist. Das Problem ist ein anderes. Wir haben ja das Prinzip der gemeinsamen elterlichen Sorge. Die reale Obhutsaufteilung und die realen Betreuungsverhältnisse sind aber je unterschiedlich, und diesen realen Betreuungsverhältnissen ist bei Bemessung der Unterhaltpflicht letztlich Rechnung zu tragen. Diese gestaltet sich also im Einzelfall je unterschiedlich. Herr Frehner respektive vorher der Minderheitsantrag Stamm ging bzw. geht ja eigentlich von einer Formel aus. Er besagt: Entweder können sich die Eltern respektive die Betroffenen einigen; dann gibt es eine Konvention, wie auch immer sie zustande kommt, sei es durch den Anwalt oder oft ja erst vor Gericht. Wenn diese Einigung nicht zustande kommt, dann greift die Fifty-fifty-Formel.

Es ist fraglich, ob das ein gangbarer Weg ist, weil ja oft diese reale Betreuungsaufteilung gar nicht fünfzig zu fünfzig ausgestaltet ist. Es ist eine Frage, ob der Gesetzgeber hier einfach diese Simulation vornehmen kann. Herr Frehner hat jetzt einen Zusatz hineingenommen, indem er schreibt, wenn ich das richtig verstehe, dass der darüber hinausgehende Betreuungsanteil dann vom anderen abgegolten werden muss. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor, wir haben das nicht diskutiert. Ich glaube nicht, dass das mit dieser Formel ein gangbarer Weg ist, ich bin aber auch nicht überzeugt – das sage ich offen –, dass die von der Mehrheit getroffene Regelung unbedingt schon der Weisheit letzter Schluss sein muss. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass der Ständerat eine noch bessere Formulierung finden könnte.

Wie gehen wir jetzt vor? Es hat keinen Sinn, den Antrag der Minderheit respektive den Einzelantrag Frehner anzunehmen, weil wir sonst suggerieren, dass wir uns auf diesen Weg festlegen. Ich muss Ihnen auch offen sagen: Wenn wir nicht eine sehr gute gesetzliche Regelung finden – und ich zweifle daran, dass wir sie finden, am Schluss kommt nämlich vielleicht einfach irgendein Zufallsprodukt heraus –, dann ist es mir lieber, wenn die Gerichte eine Praxis formulieren, die sich dann aufgrund der realen Situationen und aus Sicht der geänderten Verhältnisse durchsetzt. In diesem Sinne ersuche ich Sie, bei der Fassung der Mehrheit zu bleiben.

Ich komme noch zum Antrag der Minderheit Huber. Mir scheint diese Rückwirkungsfrist eigentlich angemessen und auch sinnvoll. Sie entspricht eigentlich auch dem Geiste der Neuregelung, die wir hier vornehmen. In diesem Sinne ersuche ich Sie auch hier, bei der Fassung der Mehrheit zu bleiben.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Die SP-Fraktion lehnt in Block 2 sämtliche Minderheitsanträge ab und bittet Sie, der Mehrheit der Kommission respektive dem Bundesrat zu folgen. Ich spreche in der Folge namentlich zu Artikel 276 ZGB. Die SP-Fraktion unterstützt da die klare Regelung des Bundesrates, die besagt, dass der Unterhalt durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet wird. Wir sehen namentlich keinen Vorteil in der doch recht umständlichen Formulierung zu Absatz 1, die ursprünglich von der Minderheit Stamm beantragt wurde und nun mit dem Einzelantrag Frehner übernommen worden ist. Sie ist für uns zu umständlich, und inhaltlich ändert sich damit eigentlich nichts.

Den Einzelantrag Frehner zu den Absätzen 2 und 3 lehnen wir ebenfalls ab. Dieser Antrag entspricht unter Umständen einem visionären und auf den ersten Blick vielleicht gar nicht so schlechten Bild einer Aufteilung der Unterhaltpflichten auf beide Elternteile: Beide übernehmen je die Hälfte der Pflichten, also die Hälfte der Pflege, der Erziehung, der Geldzahlung. Eigentlich sollte es ja so sein: Beide Eltern haben gleichberechtigt und gleichermaßen an der Betreuung, an der Pflege, an den Kosten Anteil. Aber Rollenmodelle – Frau Bundesrätin Sommaruga hat es in der Eintretensdebatte schön gesagt – werden nicht durch das Unterhaltsrecht geschaffen. Die heutige Realität entspricht dieser für den Fall, dass sich die Eltern nicht einigen können, vorgeschlagenen Lösung eben nicht. Die heutige Lebensrealität

sieht so aus, dass die alleinerziehenden Mütter in überdurchschnittlichem Masse erwerbstätig sind, und sie werden dabei lohnmäßig immer noch diskriminiert: Frauen verdienen durchschnittlich deutlich weniger als Männer, gemäss neuen Statistiken 19 Prozent weniger. Zudem mangelt es an Kinderbetreuungsangeboten. Der vielleicht gutgemeinte Antrag von Herrn Frehner würde sich letztlich als eine neue Armutsfalle für Kinder erweisen.

Besser wäre es – und da wende ich mich vor allem an die rechte Seite des Ratssaals –, wenn wir andere Anliegen unterstützen würden, die eben auch von Väterseite kommen, aber auch von den Müttern unterstützt werden: Vaterschaftsurlaub, damit die Väter von Anfang an auch an der Betreuung von Kindern teilhaben können, oder Teilzeitarbeit für Männer. Ich bitte Sie, auch solche Anliegen zu unterstützen. Dann kommen wir der Realität einer Aufteilung der Pflichten vielleicht näher.

Ich bezweifle zudem, dass sich aufgrund des Einzelantrages Frehner, aufgrund einer solchen gesetzlichen Grundlage, die Eltern auf eine gemeinsame Lösung – wie immer die auch aussehen mag – einigen, nur damit sie nicht ihr bisheriges Lebensmodell auf den Kopf stellen und nicht gerade auf 50/50 wechseln müssen, wie dies vonseiten von Männer- oder Väterorganisationen in den letzten Tagen, auch hier in der Wandelhalle, geltend gemacht worden ist.

Kurz noch zum Minderheitsantrag Stamm zu Artikel 276a ZGB: Diesen Antrag lehnen wir ebenfalls ab. Die Regelung gemäss Bundesrat sieht den Vorrang der Unterhaltpflicht gegenüber einem minderjährigen Kind vor der Unterhaltpflicht gegenüber Erwachsenen, also gegenüber dem Ehegatten oder dem volljährigen Kind, vor. Das minderjährige Kind verdient einen verstärkten Schutz durch diesen Vorrang. Es kann im Gegensatz zu Erwachsenen nicht für sich selber sorgen.

Kurz noch zu Artikel 286a ZGB: Sie haben vielleicht den Randtitel dazu gelesen: «Mankofälle». Hier werden aber nicht die in den Eintretensvoten genannten Mankofälle neu geregelt oder eben aufgeteilt. Es geht bei dieser Bestimmung nicht um die gewünschte Mankoteilung, sondern einzig um die nachträgliche Leistung von fehlenden Beiträgen für den gebührenden Unterhalt in Mankofällen, wenn sich die Verhältnisse der unterhaltpflichtigen Person ausserordentlich verbessern. Ich möchte hierzu nur festhalten, dass ausserordentliche Verbesserungen, wie sie beispielhaft in der Botschaft genannt werden, nämlich Lottogewinn, Schenkung oder Erbschaft, sehr selten sein werden. Nichtsdestotrotz ist eine solche Regelung der Geltendmachung nichterfüllter Ansprüche richtig und wichtig. Wir geben auch hier die Formulierung des bundesrätlichen Entwurfes den Vorzug und lehnen den Minderheitsantrag Stamm ab.

Guhl Bernhard (BD, AG): Ich äussere mich zu Artikel 276. Der Minderheitsantrag Stamm wurde ja zurückgezogen, und an dessen Stelle kommt der Einzelantrag Frehner, welcher versucht, den sogenannten gebührenden Unterhalt zu definieren, was er aber eben auch nicht macht. Die Botschaft geht detailliert auf dieses Thema ein und hält fest, dass der gebührende Unterhalt von den spezifischen Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes abhängt, beispielsweise auch von den sportlichen oder musikalischen Tätigkeiten. Der Antrag Frehner verlangt in Absatz 2 eine hälfte Aufteilung des finanziellen und betreuungsmässigen Unterhalts, wenn sich die Eltern nicht über die Aufteilung einigen können. Dies dürfte jedoch nicht unbedingt möglich sein, denn wenn sich ein Paar schon nicht gütlich einigen kann, wird es sowieso darauf hinauslaufen, dass diese Streitfrage vor Gericht endet. Wenn dann aber vor Gericht diese 50/50-Regel zur Anwendung kommen soll, ist das für die gerichtliche Beurteilung nicht dienlich.

Der Antrag der Mehrheit hingegen deckt alle möglichen Fälle ab. Die bundesrätliche Formulierung sagt aus, dass die Eltern gemeinsam für den gebührenden Unterhalt des Kindes sorgen. Bei der geteilten Obhut werden dann auch die Geldleistung und die Betreuung entsprechend den bestehenden Möglichkeiten aufgeteilt.

Die BDP-Fraktion wird also hier der Mehrheit zustimmen. Weiter bittet Sie die BDP-Fraktion, bei Artikel 279 Absatz 1 die Minderheit Huber zu unterstützen. Im Übrigen folgen wir den Anträgen der Mehrheit.

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Die grünliberale Fraktion unterstützt bei allen Bestimmungen die Anträge der Mehrheit.

Amherd Viola (CE, VS): Die CVP/EVP-Fraktion bittet Sie, bei Block 2 überall der Mehrheit zu folgen, sämtliche Minderheitsanträge und ebenso den Einzelantrag Frehner abzulehnen. Ich werde kurz auf die Artikel 276 – dort auf den Einzelantrag Frehner –, 279 und 286a eingehen.

Der Einzelantrag Frehner basiert auf dem zurückgezogenen Minderheitsantrag Stamm, welcher eine hälftige Aufteilung der Unterhaltsverpflichtung vorsah, unabhängig von der real gelebten Situation. Der Einzelantrag Frehner baut zwar in Absatz 2 eine gewisse Korrekturmöglichkeit ein, ist aber trotzdem nicht tauglich. Er wäre nur in jenen Fällen geeignet, in denen von beiden Elternteilen auch die Betreuung zu genau gleichen Teilen wahrgenommen wird. Das ist natürlich heutzutage nicht der Fall; ich kann nicht einmal sagen «nicht oft der Fall», sondern nur «sehr selten der Fall». Wenn es darüber Zweifel geben sollte, könnten wir hier im Saal vielleicht eine kurze Umfrage machen. Dann würden wir sehen, wie häufig eine hälftige Betreuung tatsächlich gelebt wird. Der Lösungsvorschlag des Bundesrates, welcher auch von der Kommissionsmehrheit unterstützt wird, will eine Aufteilung des Unterhaltsbeitrages entsprechend der Leistungsfähigkeit der Eltern, und zwar angepasst an den Einzelfall. Diese Lösung ist viel geeigneter als der Einzelantrag Frehner, zu einer gerechten und richtigen Aufteilung zu führen. Ich bitte Sie also, diesen Einzelantrag abzulehnen.

Bei Artikel 279 geht es wie gehört um die Unterhaltsklage des Kindes und um die Frage, ob es möglich sein soll, diese rückwirkend für die Zeit von einem Jahr oder von fünf Jahren vor Klageerhebung geltend zu machen. Die Kommissionsmehrheit schlägt für diese Klagefrist eine Verlängerung auf fünf Jahre vor, dies im Interesse des Kindeswohls, das in dieser Vorlage im Zentrum steht. Entsprechend unterstützen auch wir von der CVP/EVP-Fraktion diese Ausweitung und damit die Mehrheit.

Bei Artikel 286a ZGB beantragt die Minderheit Stamm zwei Anpassungen. Die Anpassung, welche den ersten Satzteil betrifft, ist mehr verwirrend als klärend. Materiell bringt sie überhaupt nichts. Die Version des Bundesrates ist klarer. Deshalb sind wir der Meinung, dass wir bei dieser Version bleiben sollten. Die zweite Anpassung führt zu einer massgeblichen inhaltlichen Änderung, welche die Stellung des Kindes schwächt. Die bundesrätliche Fassung sieht nämlich vor, dass ein Kind, dem nicht ein Beitrag zugesprochen werden konnte, der den gebührenden Unterhalt deckt, im Falle einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des unterhaltpflichtigen Elternteils den Differenzbetrag einfordern kann, und zwar für die letzten fünf Jahre, in denen der Beitrag geschuldet war. Es ist ein Unterschied, ob man sagt: «während der letzten fünf Jahre, in denen der Unterhaltsbeitrag geschuldet war», oder ob man nur sagt: «in den letzten fünf Jahren». Die Kommissionssprecher werden sicher noch darauf zurückkommen. Bei einem Kind von, sagen wir, fünfzehn Jahren macht dies keinen Unterschied, aber bei einem volljährigen Kind macht es einen Unterschied. Mit der Lösung gemäss Antrag der Minderheit Stamm würden wir eine neue Ungerechtigkeit ins Gesetz aufnehmen. Dies können wir von der CVP/EVP-Fraktion nicht unterstützen.

Zusammengefasst: Lehnen Sie in Block 2 alle Minderheitsanträge und den Antrag Frehner ab, und stimmen Sie den Anträgen der Mehrheit zu. Dies ist die Meinung der CVP/EVP-Fraktion.

Huber Gabi (RL, UR): Hier geht es nun um eine der eigentlichen Innovationen dieser Vorlage: Die Betreuung des Kindes soll künftig auch in geldwerter Form festgesetzt werden.

Sie umfasst neu nicht nur die Betreuung als solche, sondern auch die durch die Betreuung entstehenden finanziellen Auswirkungen, mit der bereits beim Eintreten angesprochenen Folge, dass unter Umständen auch ein lediger Elternteil dem anderen Elternteil für die Dauer der Kinderbetreuung eine Art Erwerbsausfallersatz zahlen muss. Das gilt unabhängig davon, ob der Elternteil Frau oder Mann ist, das gilt für beide Elternteile. Dabei verzichtet der Bundesrat bewusst darauf, irgendeine Methode zur Festsetzung der geldwerten Betreuungsleistung vorzuschreiben, um es den Gerichten zu überlassen, für den Einzelfall angemessene Lösungen zu finden, um den Gerichten den nötigen Ermessensspieldraum zu gewähren. Das wurde im Vorfeld nicht ganz zu Unrecht kritisiert, denn es wird längere Zeit dauern, bis sich eine höchstrichterliche Praxis herausbilden wird.

Ich habe es bereits beim Eintreten gesagt: In den Anhörungen haben insbesondere die Gerichtspersonen gesagt, dass sie in der Lage seien, das zu handhaben. Es geht hier nicht nur, wie Herr Stamm gemeint hat, um die Anwaltschaft. Die Praxis wird ganz besonders von den Gerichten geprägt werden.

Der Antrag der Minderheit Stamm zu Artikel 276 Absatz 1, und in diesem Punkt ist der Einzelantrag Frehner ja identisch, bringt gegenüber dem geltenden Recht eigentlich keine Änderung, aber auch nicht unbedingt eine Verbesserung: Wenn wir Absatz 1 neu formulieren, wird das nur zu Missverständnissen und eventuell sogar zu ungewollten Interpretationen führen. Immerhin haben Sie beide den Begriff des gebührenden Unterhalts mit übernommen.

In Absatz 2 hätte der Antrag der Minderheit Stamm, der ja zurückgezogen worden ist, nun aber Auswirkungen gehabt. Gleiche Auswirkungen wie dieser Absatz 2 gemäss Minderheitsantrag hat dann eben auch der Absatz 2 gemäss Einzelantrag Frehner, weil damit eigentlich eine Zwangsformel für den Konfliktfall festgelegt wird, nämlich für den Fall, in dem sich die Eltern nicht einigen können, wie sie gemeinsam den gebührenden Unterhalt des Kindes nach dem Motto «ein jeder nach seinen Kräften» erbringen sollen. Für diesen Fall wollen Sie nun eine 50/50-Aufteilung. Das würde eine dem Einzelfall gerecht werdende Lösungsfindung durch das Gericht verunmöglichen und in einigen Fällen wohl gar dazu animieren, eben keine einvernehmliche Lösung zu suchen, sondern durch Gesprächsverweigerung die 50/50-Lösung herbeizuführen. Dass dies nicht dem Interesse des Kindeswohls dient, liegt auf der Hand. Herr Frehner kommt dann noch mit einem Absatz 3, mit dem er sozusagen einen Rückerstattungsanspruch für den Fall einführt, dass ein Elternteil außerordentliche Beiträge geleistet hat, weil der andere nicht in der Lage war, seinen gebührenden Anteil zu erbringen. Das ist eigentlich eine Art Rückerstattungsanspruch in diesem Modell einer Zwangsformel für Fälle, in denen man keine Einigung findet. Diese Ausgestaltung von Absatz 2 führt dazu, dass ein Lebensführungsmodell aufgezwungen wird. Gerade aber die Wahlfreiheit ist für uns Liberale ein wichtiges Gut in der Familienpolitik. Wir wollen ein Umfeld schaffen, in dem Mann und Frau eben identische Möglichkeiten haben, ihre individuellen Entwürfe zu leben.

Wir werden also alle Anträge der Minderheit Stamm, zu denen ich aus Zeitgründen nicht mehr referiere, und auch den Einzelantrag Frehner ablehnen. Wir werden im Sinne der Kommissionsmehrheit votieren.

Stamm Luzi (V, AG): Diesmal rede ich als SVP-Fraktions-sprecher. Frau Kollegin Huber, wir werden Ihren Minderheitsantrag auch gutheissen.

Zwei Bemerkungen zu den Voten, die ich aufgeschnappt habe. Frau Kollegin Schneider Schüttel, Sie haben es wunderschön gesagt: Der Ausdruck «Manko» wird verschieden verwendet. Das ist Teil des Chaos, wenn ich sehe, was den Medien gegenüber gesagt wird. Tatsächlich gibt es ein Manko, welches das Delta ist zwischen dem, was der Mann bezahlen müsste, und dem, was er aufgrund seiner Einkommenslage bezahlen kann, und dann gibt es ein Manko unter dem Stichwort Sozialansprüche usw.

Herr Guhl, was Sie gesagt haben, ist gerade Teil meiner Bedenken. Sie haben gesagt, in der Botschaft des Bundesrates stehe offenbar, dass die sportlichen und musikalischen Tätigkeiten zu berücksichtigen sind. Das würde logischerweise heissen, dass sich die Gerichte und Rechtsanwälte, die zu vermitteln versuchen, die Parteien selbst fragen müssten, ob das Kind sportlich sei, ob es ein Eiskunstlauftraining besuche, ob es Musikunterricht habe usw. Davon müssten dann 50 Prozent bezahlt werden. Das ist genau meine Befürchtung.

Zu Frau Huber: Ja, die Gerichte werden sich anpassen. Das Problem liegt darin, dass wir in den letzten 25 Jahren wie bereits erwähnt schon eine Verdreifachung der Zahl der Gerichtspräsidenten allein im Kanton Aargau gehabt haben.

Zum Hauptproblem: Was ist gemeint? Ich halte trotz allem den Antrag Frehner für den besten. Ist einerseits der gebührende Unterhalt gemeint, das, was das Kind kostet, andererseits der Unterhalt, den der Vater bezahlen muss, und dann die Differenz, weil er zurzeit nicht alles bezahlen kann?

Herzlichen Dank, Herr Kollege Vischer, für die wohlwollenden Worte. Ein Punkt, den Sie in Ihrem Votum vorhin erwähnt haben, ist nicht zutreffend. Sie haben gesagt, wenn die AHV-Waisenrente festgelegt sei, seien alle Probleme gelöst. Nun wende ich mich aber mit einer Frage an die Frau Bundesrätin. Meine beiden Standardfragen sind noch immer nicht beantwortet worden. Steigt gemäss Ihrem Konzept der Bedarf, wenn eine Familie mehr als ein Kind hat, ist er gleichbleibend, oder ist er abnehmend? Haben zwei Kinder pro Kopf weniger Bedarf als ein einziges Kind? Damit wären wir vielleicht auf Seite 6 der Fahne, ganz unten beim Antrag AHV-Waisenrente – vielleicht, aber ich weiss nicht, was der Bundesrat im Kopf hat.

Die zweite Standardfrage: Ist der gebührende Unterhalt für ein dreijähriges Kind höher als für ein fünfzehnjähriges Kind? Ich habe es bis jetzt nicht begriffen. Was kostet ein Kind, von den Windeln bis zur Musikstunde, wenn es siebzehn ist, müssen da der Mann und die Frau von den Barausgaben einen Teil übernehmen? Und der Betreuungsaufwand, der im Normalfall von der Frau geleistet wird? Muss der Mann dafür einen Teil bezahlen, wenn er nichts an Betreuung übernimmt? Das sind doch die Sachen, die man zumindest begrifflich auseinanderhalten müsste. Frau Bundesrätin, ist der Bedarf für ein fünfzehnjähriges Kind höher? Dass der Finanzbedarf höher ist, dass es in diesem Sinne teurer ist, ist völlig logisch. Ebenso logisch ist, dass der Betreuungsaufwand tiefer ist. Aber ist der Bedarf für ein fünfzehnjähriges Kind höher, oder ist er tiefer? Und wenn jemand mehrere Kinder hat, ist dann der gebührende Unterhalt, den der Vater bezahlen muss, pro Kopf derselbe? Ich habe bis heute, trotz wochen- und monatelangem Nachfragen, keine Klarheit bekommen.

Guhl Bernhard (BD, AG): Herr Kollege Stamm, wenn sich die Eltern trennen, ist ein Kind so oder so gestraft. Zu meiner Frage: Nehmen wir zwei Paare an. Das Kind eines Paares, das sich trennt, besucht den Musikunterricht, nimmt Klavierstunden und hat zu Hause einen Flügel zur Verfügung. Das andere Paar hat ein Kind, das nichts Derartiges hat und in relativ einfachen Verhältnissen lebt. Soll nun das Kind, das Musikunterricht nimmt, zusätzlich noch darunter leiden, dass beim Unterhalt der Musikunterricht nicht mehr weiterberücksichtigt wird und das Kind diesen abbrechen muss?

Stamm Luzi (V, AG): Es wäre schön, wenn wir das lösen könnten, aber wenn Sie so individuell auf die Fälle eingehen wollen, dann sind Sie vom Betreuungsaufwand her «tot». Wenn ein junger Vater verpflichtet wird, für die nächsten siebzehn Jahre für ein Kind zu bezahlen – das war vorhin auch eine meiner Fragen –, muss man dieses Kind dann vom Sozialamt aus siebzehn Jahre lang betreuen? Und wenn es sich erweist, dass es ein «teures» Kind ist, muss man dann gegenüber dem Vater die Unterhaltsbeiträge verändern? Das wäre eben dann die tödliche Bürokratielösung, vor der ich Angst habe.

Um Ihre Frage zu beantworten: Es wäre schön, wenn man alle gleich behandeln könnte, aber da sagt ja auch der Bundesrat: «Nein, nein, nein, einkommensabhängig!» Also, wenn Sie das Glück haben, als Scheidungskind einen Vater zu haben, der viel verdient, können Sie sicher sein, dass Sie Ihren Musikunterricht bezahlt bekommen, und zwar vom Vater. Wenn Sie das Pech haben, dass Sie in einer anderen Familie aufwachsen, oder wenn Sie gar das Pech haben, dass Sie noch völlig vom «Stängeli» fallen, weil die Eltern Sie nicht betreuen, dann haben Sie eben überhaupt Pech gehabt! Das können wir leider nicht lösen. Damit das System praktikabel bleibt, können wir nur so vorgehen, dass wir nach Standardprinzipien entscheiden. Ich wiederhole an dieser Stelle: Ich bin nicht hier am Mikrofon, um zu sagen, wir müssten die Väter oder die Mütter bevorzugen; ich bin nicht hier, um den Einzelfall zu lösen. Stattdessen müssen wir festlegen, dass für ein Kind in diesem und jenem Alter der Vater soundso viel schuldet. Dann gibt es eine gute Lösung.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich beantworte zuerst gerade die Fragen von Herrn Nationalrat Stamm, damit er endlich eine Antwort bekommt: Es gibt grundsätzlich für jedes Kind einen Barbedarf und einen Betreuungsbedarf. Der Barbedarf wird pro Kind berechnet. Der Betreuungsbedarf ist, wenn man mehrere Kinder hat, dann einmal plafoniert; man kann ja nicht immer mehr Zeit aufwenden, irgendwann ist die Zeit ausgeschöpft. Das heisst, der Betreuungsbedarf sinkt tendenziell, wenn man mehrere Kinder hat. Der Barbedarf wird pro Kind berechnet, aber auch dort nimmt er natürlich jeweils ab, wenn man mehrere Kinder hat, weil die Wohnkosten nicht automatisch mit jedem weiteren Kind entsprechend steigen. So viel zu dieser Ausgangslage.

Ich komme jetzt zu Artikel 276: Dieser Artikel definiert ja den Umfang der Unterhaltpflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern. Dabei wird ausdrücklich festgehalten, dass die Eltern gemeinsam für den Unterhalt des Kindes zu sorgen haben, allerdings jeder Elternteil nach seinen Kräften. Auf diese Weise ist es möglich, dass sich die Eltern verständigen, wer welche Art von Unterhalt – das heisst Pflege, Erziehung, finanzielle Leistungen – erbringt und in welchem Umfang diese Leistungen jeweils erbracht werden.

Der Bundesrat pflegt ein liberales Gesellschaftsmodell, das heisst, er will keinem Paar vorschreiben, nach welchem Modell es sein Leben organisieren soll; das heisst, jede Aufteilung der Betreuung zwischen den Eltern ist möglich, keine wird mit dieser Vorlage favorisiert. Es soll vielmehr den Eltern möglich sein und ihnen überlassen werden, ihr Betreuungsmodell zu wählen. Das Gleiche gilt im Übrigen auch, wenn der Unterhalt von einem Gericht festgesetzt wird. Auch das Gericht soll den Bedürfnissen beider Elternteile Rechnung tragen – ich sage das mit Betonung auf «beider Elternteile».

Der Einzelantrag Frehner, der materiell keinen Unterschied zum Antrag der Minderheit Stamm bringt, der mittlerweile zurückgezogen wurde, versucht nun, die Offenheit gegenüber den verschiedenen Modellen aus dem Gesetz zu entfernen, indem gemäss Absatz 2 von einer grundsätzlich hälf tigen Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen ausgegangen werden soll. Das tönt sympathisch. Ich muss Ihnen allerdings sagen, dass ich es schon bemerkenswert finde, dass diese Forderung ausgerechnet von jener politischen Seite kommt, die vor Kurzem mit einer Volksinitiative dafür sorgen wollte, dass die Mütter belohnt werden, wenn sie keiner eigenen Erwerbstätigkeit nachgehen. Wenn es dann aber zu einer Scheidung kommt, dann soll ihre finanzielle Beteiligung plötzlich von null auf fünfzig Prozent heraufgefahren werden. Ich weiss nicht, woher dann das Geld und die Anstellungs- und Erwerbsmöglichkeiten kommen sollen, wenn vorher den Müttern gesagt wurde, sie würden belohnt, wenn sie nicht erwerbstätig sind.

Ich kann das, ehrlich gesagt, nicht nachvollziehen. Es ist ein Widerspruch, es ist nicht sinnvoll und nicht gerecht. Vor allem ist es realitätsfremd. Ich unterstütze es, wenn die Betreuung von Kindern durch die Mütter und Väter geschieht

und wenn sich beide auch finanziell daran beteiligen. Aber Sie können nicht sagen, dass die Eltern vor der Scheidung zu null bzw. zu hundert Prozent bezahlen, und verlangen, dass nach der Scheidung beide bezahlen. Das geht einfach nicht auf. Zuerst müssten Sie sich dafür einsetzen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Ich habe es beim Eintreten gesagt: Sie müssten sich vielleicht mehr um Teilarbeit und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Mütter und Väter einsetzen und dafür sorgen, dass auch die entsprechenden Krippenplätze vorhanden sind. Dann fände ich dieses Modell ausserordentlich interessant und unterstützenswert. Aber sorgen Sie bitte dafür, dass zuerst die Voraussetzungen gegeben sind! Die vorgeschlagene häftige Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen widerspricht eben dem Modell, das heute von vielen Eltern gelebt wird. Ich sage es noch einmal: Das ist an der Realität vorbei legiferiert.

Ich komme jetzt zu Artikel 276a: Der Bundesrat will den Grundsatz im Gesetz verankern, dass die Unterhaltpflicht gegenüber einem minderjährigen Kind ohne Mittel Vorrang hat vor der Unterhaltpflicht gegenüber einem Erwachsenen, also dem Ehegatten, aber auch gegenüber dem volljährigen Kind. Wir gehen nämlich davon aus, dass eine erwachsene Person eher in der Lage ist, finanzielle Probleme zu überwinden. Die minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder haben dagegen alle Anspruch auf dieselbe Leistung. Gemäss dem Antrag der Minderheit Stamm sollen alle Ansprüche auf Kindesunterhalt den anderen Unterhaltsansprüchen vorgehen. Damit würden Sie auch die Ansprüche der erwachsenen Kinder besser stellen, als der Entwurf des Bundesrates es tut. Wenn Sie das tun, geht das zulasten der minderjährigen Kinder. Wir gehen ja hier immer davon aus, dass nicht genug Geld vorhanden ist. Wenn genug Geld vorhanden ist, ist das alles ja überhaupt kein Problem. In Fällen aber, in denen nicht genug Geld vorhanden ist, ist es für den Bundesrat klar, für wen zuerst gesorgt werden soll. Soll zuerst für das 13-jährige oder für das 21-jährige Kind gesorgt werden? Wir sagen hier, dass zuerst für das 13-jährige Kind gesorgt werden soll. Das steht in der Vorlage, die Ihnen der Bundesrat und auch die Kommissionsmehrheit unterbreiten. Es besteht also auch aus Sicht des Bundesrates die Notwendigkeit, die Ansprüche der minderjährigen Kinder gegenüber jenen der erwachsenen Kinder zu privilegieren. Wenn genug Geld da ist, sollen selbstverständlich auch die erwachsenen Kinder, die noch in Ausbildung sind, ihren Anteil erhalten.

Ich komme zu Artikel 279: Nach dem geltenden Recht kann das Kind seinen Unterhalt für die Zukunft und rückwirkend für das Jahr vor Klageerhebung verlangen. Damit soll dem Kind ermöglicht werden, vor der Einreichung einer Unterhaltsklage gegen seine Eltern eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Wenn das am Schluss nicht gelingt, dann soll das Kind keine Nachteile erleiden, weil es nicht sofort geklagt hat.

Die Mehrheit Ihrer Kommission schlägt vor, dass die Rückwirkung der Unterhaltsklage von einem auf fünf Jahre verlängert wird. Damit stärken Sie die Position des Kindes, und zwar erheblich, was ganz im Sinne dieser Revision ist. Der Bundesrat beantragt Ihnen deshalb auch hier bei Artikel 279, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Zu Artikel 286a: Hier geht es um die Rechte des Kindes bei veränderten Verhältnissen. Nach dem geltenden Recht kann das Kind bei einer erheblichen Verbesserung der Vermögensverhältnisse des unterhaltpflichtigen Elternteils eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages beantragen. Artikel 286a des Entwurfes gibt dem Kind in Fällen eines Mankos, also dort, wo nicht genug Geld da ist, einen zusätzlichen Anspruch bei einer ausserordentlichen Verbesserung der Verhältnisse der unterhaltpflichtigen Person. Absatz 1 hält aber fest, dass für diesen Anspruch zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, und zwar kumulativ: Erstens muss im Vertrag oder im Entscheid über den Unterhalt festgestellt worden sein, dass es nicht möglich gewesen ist, einen Unterhaltsbeitrag festzulegen, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt. Es geht hier also um den Fehlbetrag. Dieser muss im Unterhaltsvertrag oder im Gerichtsentscheid fest-

gehalten sein. Zweitens müssen sich die Vermögensverhältnisse der unterhaltpflichtigen Person seither ausserordentlich verbessert haben, also zum Beispiel durch eine schöne Erbschaft oder, noch schöner, durch einen Lotteriegewinn. Wenn diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, dann kann das Kind verlangen, dass ihm dieser fehlende Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts nachträglich noch ausbezahlt wird. Dieser Anspruch ist aber beschränkt auf die letzten fünf Jahre, in denen der Unterhaltsbeitrag geschuldet war. Die Gerichte werden dann im Einzelfall auch überprüfen müssen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Was den Änderungsvorschlag der Minderheit Stamm zu Absatz 1 anbelangt, muss ich Ihnen sagen, dass einfach nicht ersichtlich ist, was hier verbessert wird; wir haben es beim besten Willen nicht sehen können. Wir wollen ja eine möglichst klare Regulierung, und deshalb bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Als weitere Änderung wird vorgeschlagen, auf einen Teil des Artikels zu verzichten, nämlich auf den Passus «in denen ein Unterhaltsbeitrag geschuldet war». Hier erscheint es nach Ansicht des Bundesrates unerlässlich, diese Präzisierung im Gesetzesstext zu belassen, und zwar aus folgenden Gründen. Ich sage es Ihnen anhand eines konkreten Beispiels: Die Unterhaltpflicht gegenüber dem Kind hat mit der Volljährigkeit aufgehört, weil das Kind seine Ausbildung bereits abgeschlossen hat. Als das Kind 22 Jahre alt wird, fällt der unterhaltpflichtigen Person plötzlich eine grosse Erbschaft zu. Das Kind verlangt nun eine Zahlung, gestützt auf diese neue Bestimmung. Wenn man dem Antrag der Minderheit Stamm folgt, dann kann das Kind im Ergebnis nur noch Anspruch für ein Jahr erheben, nämlich jenes zwischen dem 17. und 18. Altersjahr. Nach der Fassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit hätte das Kind aber Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag, der zwischen dem 13. und 18. Altersjahr geschuldet war. Somit ist das Recht des Kindes mit dieser Fassung besser gewahrt. Ich bitte Sie, auch hier die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Zu Artikel 287a: In Artikel 287a legen wir fest, was in einem Vertrag zwischen den Eltern, in dem der Unterhalt des Kindes festgelegt wird, alles geregelt sein muss. Mit anderen Worten: Wenn eine solche Vereinbarung abgeschlossen wird, müssen bestimmte Punkte explizit geregelt sein. Das schliesst nicht aus, dass die Eltern noch weitere Punkte regeln. Zwingend vorgesehen ist dagegen, dass der Betrag der geschuldeten Unterhaltszahlung festgelegt wird, das vor allem, um dem Kind einen Vollstreckungstitel in die Hand zu geben für den Fall, dass der Schuldner nicht bezahlt. Mit der Aufnahme des geschuldeten Betrages in den Vertrag wird namentlich die Durchsetzung im Betreibungsverfahren erheblich erleichtert; ich habe das bereits ausgeführt. Auch der gebührende Unterhalt soll zwingend in den Vertrag aufgenommen werden, um künftige Anpassungen des Unterhaltsbeitrages zu vereinfachen. Schliesslich sehen wir nicht ein, warum man mit dem Antrag der Minderheit Stamm hier die Eltern zwingen will, weitere Punkte in ihrer Einigung im Vertrag festzuhalten. Wenn sie das wollen, können sie das tun, aber wir möchten sie hier nicht zwingen. Ich bitte Sie hier deshalb auch, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Noch zum Antrag der Minderheit zu Absatz 1 Buchstabe c: Diese Änderung ist zwar in der Sache nicht falsch, aber sie ist überflüssig, weil nur die Eltern für den Unterhalt der Kinder aufzukommen haben. Schuldner des Fehlbetrages kann in dem Fall auch nur ein Elternteil sein. Deshalb bitte ich Sie, auch auf diese Regelung zu verzichten.

Insgesamt bitte ich Sie in diesem Block 2, bei sämtlichen Artikeln die Kommissionsmehrheit zu unterstützen und den Einzelantrag Frehner abzulehnen.

Stamm Luzi (V, AG): Frau Bundesrätin, Sie haben den Ausdruck «Barkosten» gebraucht, und tatsächlich, was ich bar ausgeben muss, ist selbstverständlich Teil des Unterhalts. Meine Frage: Ist der gebührende Unterhalt eines Einjährigen höher oder tiefer als der gebührende Unterhalt eines Siebzehnjährigen? Beim Einjährigen haben Sie tiefe Barkosten,

aber einen sehr grossen Betreuungsbedarf, wahrscheinlich durch die Mutter; bei einem Siebzehnjährigen haben Sie vielleicht das Ferienlager und die Musikstunde, die Barkosten, wie Sie sie nennen, sind höher, der Betreuungsbedarf ist aber kleiner. Die Frage: Ist der gebührende Unterhalt des Einjährigen grösser oder kleiner als derjenige des Siebzehnjährigen?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Danke für diese Frage, Herr Nationalrat Stamm. Sie haben es selber sehr gut ausgeführt: Bei einem einjährigen Kind sind die Betreuungskosten hoch, bei einem siebzehnjährigen sehr tief. Hingegen sind die Barkosten bei einem einjährigen Kind tiefer als bei einem siebzehnjährigen. Daran ändert sich allerdings mit dieser Gesetzesrevision nichts. Wenn in einem Haushalt die Barkosten sehr hoch waren, weil ein Lebensstil gepflegt wurde, der sehr kostenintensiv war, und auch die finanziellen Mittel vorhanden waren, dann werden die Barkosten nach einer Scheidung auch in Zukunft hoch sein. Sie werden höher sein als die Barkosten eines Haushalts, dessen Angehörige schon vor der Scheidung in einer winzigen Wohnung mit sehr tiefer Miete lebten; in diesem Fall werden die Barkosten auch nach der Scheidung tief bleiben. Deshalb können Sie den Unterhalt, wie heute schon, nicht generell für alle Paare festlegen. Er hängt von den konkreten Lebensbedingungen ab. Es gibt deshalb hier keine generell-abstrakte Regelung. Wir werden in Block 3 über einen Mindestunterhalt diskutieren; dort wird eine Zahl genannt, nämlich 936 Franken.

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Damit wir das vorliegende Geschäft noch einigermassen zeitgerecht behandeln können, beschränke ich meine Ausführungen auf Artikel 276 Absätze 1 und 2 sowie auf Artikel 276a ZGB. Kollege Schwaab wird sich dann zu den übrigen Artikeln äussern, die wir in Block 2 behandeln. Ich spreche zuerst zu Artikel 276 Absatz 1 und dann noch ganz kurz, soweit das geht, zu den Absätzen 2 und 3, das heisst zum Einzelantrag Frehner.

Mit dem Minderheitsantrag Stamm wird versucht, in Artikel 276 Absatz 1 eine Definition des sogenannten gebührenden Unterhalts in das Gesetz aufzunehmen. Der Entwurf definiert diesen bekanntlich ja nicht. Hingegen äussert sich die Botschaft ausführlich dazu. Gemäss Absatz 1 der bundesrätlichen Fassung umfasst der Kindesunterhalt einerseits die Güter, welche das Kind für seinen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Wohnung, medizinischer Betreuung usw. benötigt, als Unterhalt in Form von Geldleistungen. Der Kindesunterhalt umfasst aber auch, je nach Alter und Gesundheitszustand des Kindes, die Anwesenheit von Personen, die das Kind betreuen und unterstützen. Letztere Leistungen stellen den sogenannten Unterhalt in natura dar.

Weil die verschiedenen Lebenswirklichkeiten ohnehin nicht in einem Gesetz erfasst werden können, ist der Entwurf des Bundesrates einfacher als die komplizierte Formulierung der Minderheit Stamm. Deshalb bitte ich Sie, hier der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen.

Die Absätze 2 und 3 gemäss Antrag Frehner lagen der Kommission nicht vor, weshalb ich dazu nicht im Einzelnen Stellung nehmen kann. Wenn man den ursprünglichen Antrag der Minderheit Stamm mit dem Antrag Frehner vergleicht, so stellt man fest, dass im Antrag Frehner bezüglich Absatz 2 neu der Passus «den gebührenden Betreuungsaufwand je zur Hälfte» aufgenommen worden ist. Solches würde aber den tatsächlichen Lebensverhältnissen der allermeisten Eltern nicht entsprechen und würde auch zu einer Schematisierung führen, die nicht sachgerecht ist. Wie gesagt, der Antrag lag der Kommission nicht vor. Ich kann Ihnen aber sagen, dass der Antrag Stamm, der ganz auf der Linie des Einzelantrages Frehner liegt, mit 18 zu 6 Stimmen abgelehnt wurde. Ich gehe davon aus, dass der Antrag Frehner, wenn er vorgelegen hätte, entsprechend abgelehnt worden wäre. Ich komme zu Artikel 276a ZGB. Der Minderheitsantrag Stamm will die volljährige Kinder gleich privilegieren wie die minderjährigen Kinder. Eine knappe Mehrheit Ihrer Kommission lehnt diesen Antrag ab. Weshalb? Das minderjäh-

rige Kind kann sich in der Regel weniger gut helfen als das volljährige, welches z. B. während des Studiums einem Teilzeiterwerb nachgehen kann. Zudem sieht Absatz 2 von Artikel 276a vor, dass in begründeten Fällen von dieser Vorrangregel zugunsten des minderjährigen Kindes auch abgewichen werden kann, dann nämlich, wenn eine solche zu einer Benachteiligung des volljährigen Kindes führen könnte. Ihre Kommission beantragt Ihnen deshalb bei einem Stimmenverhältnis von 11 zu 11 mit Stichentscheid des Präsidenten, den Minderheitsantrag Stamm abzulehnen und dem Entwurf des Bundesrates zu folgen.

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: Quant à moi, je vais m'exprimer sur la proposition de la minorité Huber à l'article 279 et celles de la minorité Stamm aux articles 286a, 287a et 289.

La majorité de la commission propose de modifier le projet du Conseil fédéral, afin que les actions pour réclamer l'entretien puissent valoir non seulement pour la seule année qui précède l'ouverture de l'action, mais aussi pour les cinq ans qui la précèdent. La minorité Huber demande que l'on en reste au droit actuel, ce que prévoyait d'ailleurs le projet initial du Conseil fédéral, mais, comme vient de l'expliquer Madame la conseillère fédérale Sommaruga, ce dernier s'est entre-temps rallié à la position de la commission, qui rejette la proposition défendue par la minorité Huber, par 13 voix contre 10.

La majorité souhaite faire une analogie avec la règle de l'article 286a alinéa 1 qui prévoit aussi la possibilité pour l'enfant de réclamer à ses parents les montants qui auraient été nécessaires pour garantir son entretien au cours des cinq années précédant une amélioration exceptionnelle de la situation financière du parent débiteur, bien entendu s'il y avait un déficit. La proposition de la majorité se fonde sur l'intervention de la Fédération suisse des familles monoparentales lors des auditions. De l'avis de la majorité de la commission, il s'agit clairement d'un renforcement de la position de l'enfant.

Etant donné que les actions en reconnaissance de paternité ou en réclamation d'entretien peuvent durer très longtemps, il est pertinent que l'entretien dû puisse être réclamé sur une période plus longue qu'une année. L'enfant n'a actuellement pas la possibilité de réclamer l'entretien qui lui serait dû pour la période qui dépasse un an, ce qui n'est en pratique malheureusement pas rare. Il ne subit donc pas de situation financière difficile parce que le parent débiteur ne peut pas payer ce qui est dû, mais parce qu'il n'a tout simplement pas droit à un entretien pour la période considérée.

Cette prolongation du délai a un effet bénéfique pour l'intérêt de l'enfant. Elle a en effet pour conséquence qu'une augmentation de l'entretien selon l'article 286 alinéa 2 du Code civil est aussi valable rétroactivement pour cinq ans. C'est un effet de la jurisprudence du Tribunal fédéral publiée à l'ATF 128 III 305, page 311, considérant chiffre 6 lettre a. Il ne s'agit toutefois que d'une possibilité d'adapter la contribution à la hausse, donc dans l'intérêt exclusif de l'enfant, et non pas dans celui du parent débiteur.

En ce qui concerne les propositions de minorité Stamm, la commission considère que la proposition à l'article 286a alinéa 1 n'apporte rien de concret au projet. Elle est présentée par son auteur comme une simplification et une clarification du texte légal, mais, vu que les motifs de l'auteur sont pour le moins nébuleux et qu'on ne voit pas en quoi le texte sera plus facile à comprendre en cas d'acceptation, on ne peut que constater que l'objectif de clarification n'est pas atteint. En revanche, les conséquences de la suppression des termes «où l'entretien était dû» sont prévisibles et elles sont certainement très négatives, comme cela a été exposé d'une part par Madame Amherd et répété d'autre part par Madame la conseillère fédérale Sommaruga. Si l'enfant n'a plus droit à un entretien quand il devient majeur, par exemple parce qu'il n'est plus en formation, il n'a plus droit à un rattrapage de l'entretien qui lui aurait été dû pendant sa minorité si la situation du parent débiteur s'améliore de manière exceptionnelle grâce, par exemple, à un héritage ou à

un gain de loterie. Dans le projet du Conseil fédéral, il a droit à un rattrapage pour les cinq dernières années « où l'entretien était dû »; l'intérêt de l'enfant est ainsi mieux sauvagardé. Cet élément est maintenu dans la proposition de la majorité de la commission, qui a donc rejeté la proposition défendue par la minorité Stamm, par 19 voix contre 6.

A l'article 287a du Code civil, la proposition de la minorité Stamm n'apporte à nouveau aucune plus-value pour l'enfant, ni aucune clarification. Il est notamment inutile d'inscrire dans la loi des prestations en nature, alors que l'objectif de la règle est ici d'apporter un titre exécutoire, ce qui n'est bien entendu nécessaire que pour une créance en argent. La proposition de la minorité Stamm est à cet égard contraire à la systématique de la loi, car hors sujet. La commission l'a rejetée, par 18 voix contre 6 et 1 abstention.

Enfin, la majorité considère que la proposition de la minorité Stamm à l'article 289 est superfétatoire. Elle n'apporte en outre pas la moindre once de clarté supplémentaire. La commission l'a rejetée, par 16 voix contre 6 et 1 abstention.

Je me permets une dernière brève remarque concernant la proposition Frehner à l'article 276. Comme l'a dit mon préopinant, cette proposition n'a pas été traitée en commission. Je pense néanmoins qu'il est important que nous considérons que cette proposition fait d'une créance accordée, selon le projet du Conseil fédéral, à l'enfant une créance accordée d'un parent à l'autre. De mon avis et probablement aussi de celui de la commission, c'est contraire à la systématique du projet, qui essaie de mettre l'intérêt de l'enfant au centre des préoccupations et donc d'accorder les créances à l'enfant en priorité et non pas à l'autre parent vis-à-vis du parent débiteur.

Je vous remercie donc d'accepter les propositions de la majorité.

Art. 276

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Stamm, Büchel Roland, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie)

Titel

A. Allgemeines

I. Gegenstand, Umfang, Bemessung

Abs. 1

Der gebührende Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Er umfasst den Betreuungsaufwand für seine Betreuung und Erziehung sowie den finanziellen Aufwand zur Deckung seiner Lebenskosten, seiner Ausbildung und für Kinderschutzmassnahmen.

Abs. 2

Haben sich die Eltern nicht auf eine andere Aufteilung geeinigt und ist nichts anderes bestimmt, tragen sie den finanziellen Aufwand je zur Hälfte, soweit er nicht von Dritten getragen wird und soweit dem Kind nicht zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten.

Abs. 3

Aufheben

Antrag Frehner

Abs. 1

Der gebührende Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Er umfasst den Betreuungsaufwand für seine Betreuung und Erziehung sowie den finanziellen Aufwand zur Deckung seiner Lebenskosten, seiner Ausbildung und für Kinderschutzmassnahmen.

Abs. 2

Haben sich die Eltern nicht auf eine andere Aufteilung geeinigt, sind sie verpflichtet, den gebührenden finanziellen Unterhalt und den gebührenden Betreuungsaufwand je zur Hälfte zu tragen, soweit er nicht von Dritten getragen wird

und soweit dem Kind nicht zugemutet werden kann, ihn aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten.

Abs. 3

Ein Elternteil, der über seine hälfte Verpflichtung hinaus Unterhalt für sein Kind leistet, hat gegenüber dem anderen Elternteil Anspruch auf einen entsprechenden Kindesunterhaltsbeitrag nach Massgabe seiner Mehrleistung.

Schriftliche Begründung

Der Minderheitsantrag Stamm verwendet in der dritten Zeile des vorgeschlagenen Absatzes 2 in missverständlicher Weise den Ausdruck « finanziellen Aufwand ». Die im vorliegenden Einzelantrag vorgeschlagenen Absätze 2 und 3 bringen demgegenüber klarer zum Ausdruck, dass der gebührende Unterhalt rechnerisch in vier Teile aufgeteilt werden muss. Ein Bestandteil ist der finanzielle Aufwand für das Kind, welchen der Vater zu übernehmen hat. Ein zweiter Bestandteil ist der finanzielle Aufwand für das Kind, den die Mutter zu tragen hat. Zwei weitere Bestandteile sind der Betreuungsaufwand, den einerseits die Mutter und andererseits der Vater zu übernehmen haben. Wenn der vorliegende Einzelantrag gutgeheissen wird, so wird für die Gerichte respektive die betroffenen Parteien sichtbarer, wie die Unterhaltsbezüge numerisch aufzuteilen sind. Die Berechenbarkeit der Unterhaltsbezüge wird somit klarer; die Vorlage wird justizierbar.

Art. 276

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Stamm, Büchel Roland, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie)

Titre

A. En général

I. Objet, étendue, détermination

AI. 1

L'entretien convenable doit correspondre aux besoins de l'enfant ainsi qu'à la situation et aux ressources de ses père et mère. Il comprend les charges nécessaires à sa prise en charge et à son éducation ainsi que les coûts de ses besoins, de sa formation et des mesures prises pour le protéger.

AI. 2

Si les parents ne se sont pas entendus sur une autre répartition et si aucune autre solution n'a été fixée, ils assument les coûts à parts égales, sauf si ceux-ci sont assumés par des tiers et sauf si l'on peut attendre de l'enfant qu'il subvienne à son entretien par le produit de son travail ou par ses autres ressources.

AI. 3

Abroger

Proposition Frehner

AI. 1

L'entretien convenable doit correspondre aux besoins de l'enfant ainsi qu'à la situation et aux ressources de ses père et mère. Il comprend les charges nécessaires à sa prise en charge et à son éducation ainsi que les coûts de ses besoins, de sa formation et des mesures prises pour le protéger.

AI. 2

Si les parents ne se sont pas entendus sur une autre répartition, ils sont tenus d'assumer convenablement, à parts égales, l'entretien financier de l'enfant et les frais de sa prise en charge, sauf si ceux-ci sont assumés par des tiers et sauf si l'on peut attendre de l'enfant qu'il subvienne à son entretien par le produit de son travail ou par ses autres ressources.

AI. 3

Si l'un des parents assume plus de la moitié de l'entretien de l'enfant, il a le droit de réclamer à l'autre parent une contribution pour l'entretien de l'enfant correspondant au montant qu'il a versé en plus de sa part.

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Der Antrag der Minderheit Stamm ist zugunsten des Antrages Frehner zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.101/10 540)

Für den Antrag der Mehrheit ... 135 Stimmen

Für den Antrag Frehner ... 54 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 276a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Stamm, Büchel Roland, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie)

Abs. 1

Die Unterhaltpflicht gegenüber einem minder- oder volljährigen Kind geht ...

Abs. 2

Streichen

Art. 276a

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Stamm, Büchel Roland, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie)

Al. 1

L'obligation d'entretien envers un enfant mineur ou un enfant majeur prime ...

Al. 2

Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.101/10 542)

Für den Antrag der Mehrheit ... 135 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 53 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 279 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

... für die Zukunft und für fünf Jahre vor Klageerhebung.

Antrag der Minderheit

(Huber, Büchel Roland, Caroni, Geissbühler, Guhl, Lüscher, Merlini, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

Unverändert

Art. 279 al. 1

Proposition de la majorité

... pour l'avenir et pour les cinq ans qui précèdent l'ouverture de l'action.

Proposition de la minorité

(Huber, Büchel Roland, Caroni, Geissbühler, Guhl, Lüscher, Merlini, Nidegger, Reimann Lukas, Stamm)

Inchangé

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.101/10 543)

Für den Antrag der Minderheit ... 106 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 83 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 286 Titel, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 286 titre, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 286a

Antrag der Mehrheit

Titel, Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

... für den fehlenden Anteil des gebührenden Unterhalts aufgekommen ist.

Antrag der Minderheit

(Stamm, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander)

Abs. 1

Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Entscheid über den Kindesunterhalt festgestellt, dass mit der festgelegten Leistung von Vater und/oder Mutter der gebührende Unterhalt des Kindes nicht vollständig gedeckt wird und sich seither die Verhältnisse dieses Elternteils ausserordentlich verbessert haben, so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil die während der letzten fünf Jahre zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlenden Beträge nachträglich leistet.

Art. 286a

Proposition de la majorité

Titre, al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

... ont assumé la part manquante de l'entretien convenable.

Proposition de la minorité

(Stamm, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander)

Al. 1

Lorsqu'une convention d'entretien approuvée ou une décision relative à la contribution d'entretien indique que la contribution versée par le père et/ou la mère ne permet pas d'assurer totalement l'entretien convenable de l'enfant, et que la situation de ce parent s'est améliorée de manière exceptionnelle depuis lors, l'enfant peut demander à ce parent de verser a posteriori les montants qui auraient été nécessaires pour assurer son entretien convenable pendant les cinq dernières années.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.101/10 544)

Für den Antrag der Mehrheit ... 135 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 287 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 287 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 287a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Stamm, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander)

Wird Kindesunterhalt oder werden Unterhaltsbeiträge für Kinder in einem Vertrag festgelegt, so ist darin anzugeben:

...

- b. welcher Unterhalt und welcher Unterhaltsbeitrag für jedes Kind vorgesehen ist;
- c. welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt und welchem Elternteil dafür nicht zumutbar ist, welchen Anteil zu leisten;

Art. 287a*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Stamm, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander)

La convention qui fixe l'entretien de l'enfant ou les contributions d'entretien pour les enfants indique:

- ...
- b. l'entretien et le montant attribués à chaque enfant;
- c. quel montant manque pour assurer l'entretien convenable de chaque enfant et à quel parent il ne peut pas être demandé de verser quel montant;

Abstimmung – Vote(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.101/10 545)

Für den Antrag der Mehrheit ... 134 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 53 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 288 Titel*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 288 titre*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 289 Abs. 1***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Stamm, Brand, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander)

Der Anspruch auf Kindesunterhaltsbeiträge steht dem Kind zu ...

Art. 289 al. 1*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Stamm, Brand, Egloff, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander)

Les contributions pour l'entretien de l'enfant sont dues à celui-ci et sont versées durant sa minorité ...

Abstimmung – Vote(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.101/10 546)

Für den Antrag der Mehrheit ... 135 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Block 3 – Bloc 3

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): In Block 3 liegt neben den Minderheitsanträgen auch ein Einzelantrag Flach zu Artikel 285 vor.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Unsere Minderheit beantragt Ihnen drei zentrale Vorschläge für eine wichtige und kohärente Lösung zur Bekämpfung der Armut von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz.

In Artikel 285 Absatz 4 geht es um den Mindestunterhaltsbeitrag für Kinder. Er soll für alle Kinder in der Schweiz «in der Höhe der maximalen einfachen AHV-Waisenrente» festgelegt werden. Das sind zurzeit 936 Franken, wie es die Frau Bundesrätin schon gesagt hat.

Mit Absatz 5 sollen die unterhaltspflichtigen Elternteile vor einer Dauerverschuldung geschützt werden. In den Fällen, in denen wirklich keine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit da ist, soll ein Teil des Mindestunterhaltsbeitrages oder der ganze Mindestunterhaltsbeitrag für die Dauer der Zahlungsunfähigkeit sistiert werden.

In Artikel 293 Absatz 2 geht es um die Alimentenbevorschussung. Mit diesem Absatz wollen wir erreichen, dass der Mindestunterhalt des Kindes durch die Kantone beversus wird und dass das auch dann passiert, wenn ein Elternteil oder beide Elternteile ihrer Unterhaltpflicht nicht nachkommen können.

Das sind alles Vorschläge, die seit Jahren unterstützt werden: von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, vom Schweizerischen Verband alleinerziehender Mütter und Väter, von vielen Fachorganisationen wie Pro Familia Schweiz, Kinderrechte Schweiz, Kinderschutz Schweiz usw. Es geht darum, die Armut in der Schweiz für Kinder ein für alle Mal zu beheben. Kinder und Jugendliche sind am meisten auf Sozialhilfe angewiesen. 75 000 Minderjährige, Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren, beziehen Sozialhilfe. Das sind 30 Prozent aller Sozialhilfebezüger in der Schweiz.

Eltern müssen wissen, dass Kinder kosten. Eltern wissen auch, was ein Auto kostet. Ein Kind braucht also einen Mindestunterhalt in der Höhe der maximalen einfachen AHV-Waisenrente. Wieso dieser Ansatz? Wenn ein Elternteil verstorbt, was leider auch vorkommt, der andere aber lebt, dann geben unsere Sozialversicherungen heute automatisch diesen Betrag von 936 Franken. Er wird in Zukunft alle paar Jahre leicht angepasst werden, je nach Teuerung. Aber wenn ein Kind lebende Elternteile hat – zum Glück ist das ja die Regel –, dann darf es finanziell nicht einfach weiter nach unten fallen, dann muss es eine Sicherung geben. Primär sollen das die Eltern leisten können und müssen und wollen, aber wenn alle Stricke reissen, dann muss der Staat auch rechtlich unterstützend helfen und für diesen Mindestunterhalt sorgen. Zum Glück mehren sich die Stimmen aus der Wissenschaft, welche ganz klar – auch aufgrund des Uno-Übereinkommens für Kinder, auch aufgrund der bestehenden Verfassungskompetenzen im Bundeszivilrecht – festhalten, dass der Staat verpflichtet ist, den Mindestunterhalt zu sichern. Die reiche Schweiz schuldet es ihren ärmsten Kindern, diesen Mindestunterhalt jetzt in diesem Gesetz festzulegen.

Wenn wir das als gesetzgebende Behörde nicht machen, dann verdient diese Vorlage den Titel «Kindesunterhalt» nicht oder höchstens teilweise, denn sie legt den Mittelbau, aber sie legt nicht das Fundament. Bei der Alimentenbevorschussung ist es ganz klar, dass die Kantone ein weiter gehendes Vorgehen des Bundes wünschen. Auch die Sozialdirektorenkonferenz hat sich diesbezüglich geäußert. Auch der Standesinitiative Zürich 09.301 wurde durch beide Kommissionen für Rechtsfragen Folge gegeben, und sie wurde dann in der Kommission des Ständerates sistiert, im Hinblick auf die Behandlung dieser Vorlage.

Ich bitte Sie, unsere Minderheitsanträge zu unterstützen.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Ich spreche zu Artikel 2 und zu Artikel 27 des Zuständigkeitsgesetzes und zu meinem Minderheitsantrag zu Artikel 93 SchKG. Ich habe meine Minderheitsanträge im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Situation des unterhaltsberechtigten Kindes gestellt.

Bei Artikel 2 des Zuständigkeitsgesetzes schlage ich vor, die Definition der Bedürftigkeit weiter zu fassen. Bedürftig ist demnach nicht nur, wer für seinen eigenen Unterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, sondern auch, wer für den Lebensunterhalt seiner minderjährigen Kinder nicht hinreichend aufkommen

kann. Das ist ein Anreiz für die öffentliche Hand, auch denjenigen Eltern die nötige Unterstützung bei der finanziellen Sorge für ihre Kinder zu leisten, die nicht mit den Kindern zusammenwohnen. Es ist mithin, wenn Sie so wollen, ein kleiner Schritt in Richtung Mankoteilung. Es soll anerkannt werden, wenn Eltern die Verantwortung für ihre Kinder übernehmen und den Unterhaltsbeitrag selber bezahlen wollen. Dies soll auch dann der Fall sein, wenn sie den Unterhalt nicht direkt selber bezahlen können, er aber zumindest von ihrer Seite her kommt.

Zu Artikel 27 des Zuständigkeitsgesetzes: Der geltende Artikel wurde in einer früheren Revision gestrichen, sodass man eigentlich von einem Platzhalter sprechen muss. Ich schlage vor, hier eine neue Bestimmung einzufügen, die es erlauben soll, dass der Bundesgesetzgeber die Gleichwertigkeit der beiden Verpflichtungen von Eltern gegenüber dem Kind – also einerseits Pflege und Betreuung und andererseits finanzielle Leistungen für das Kind – schützt. Ein Mankofall zeichnet sich dadurch aus, dass nicht beide Verpflichtungen gleich wahrgenommen werden können. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der betreuende Elternteil entscheidet, erwerbstätig zu werden oder die Erwerbstätigkeit auszudehnen und das Kind fremdbetreuen zu lassen, um nicht Sozialhilfe, die er oder sie wieder zurückzahlt müsste, zu beziehen. Ein Elternteil soll sich in jeder Situation frei entscheiden können, ob er oder sie das Kind selber betreuen oder fremdbetreuen lassen will. Ich schlage mit meinem Antrag zu Artikel 27 des Zuständigkeitsgesetzes vor, dass der Bundesgesetzgeber nun Vorehrungen treffen kann, dass Sozialhilfeleistungen nicht zurückerstattet werden müssen, wenn sie wegen einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung eigener Kinder ausgerichtet werden mussten.

Das Zuständigkeitsgesetz gilt zwar nur interkantonal, das ist mir bewusst. Die Bestimmung kann aber ein Anreiz für die Kantone sein, sie in allen Fällen anzuwenden.

Noch kurz zu Artikel 93 SchKG: Ich schlage vor, dass hier die bereits heute in einem Kreisschreiben der Betreibungsämter enthaltene Weisung, bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums die laufenden Unterhaltsbeiträge einzubeziehen, ausdrücklich ins Gesetz übernommen wird.

Ich bitte Sie, meine Minderheitsanträge zu unterstützen.

Vischer Daniel (G, ZH): Der Antrag der Minderheit Kiener Nellen zu Artikel 285 Absatz 4, der vorliegt, will nun das normieren, was bisher im Gesetz fehlt, nämlich eine materielle Vorgabe über die Höhe des Unterhaltsbeitrages. Es wurde ja zum Teil mit Recht bemängelt, übrigens nicht zuletzt von Herrn Stamm, dass dieses Gesetz keine Vorgaben kenne und deshalb eigentlich zu wenig Klarheit obwalte. Dem schafft nun der Minderheitsantrag Kiener Nellen Abhilfe. Es ist bekannt, dass es in der Schweiz eine beträchtliche Zahl von Kindern, von Familien mit Kindern, von alleinstehenden Müttern mit Kindern gibt, die unter der Armschweile leben. Es ist auch klar, dass diesbezüglich ein horrender Regelungsbedarf vorherrscht. Ein Weg, das zu regeln, ist genau das Gesetz, mit dem wir nun befasst sind, indem wir hier die Höhe des Unterhaltsbeitrages, des gebührenden Unterhalts, als unterste Schwelle festschreiben. Die Frage ist: Ist das die richtige Lösung, die Frau Kiener Nellen vorschlägt? Ich würde sagen, und die Grünen sagen: Ja. Das ist eine eingeführte Grenze, die eigentlich allgemein von den Institutionen, die mit der Frage des Kindesunterhalts befasst sind, anerkannt wird. Deswegen ist es sinnvoll, dass der Gesetzgeber diese Regelung im Sinne von Frau Kiener Nellen übernimmt, nämlich die maximale einfache AHV-Waisenrente.

Ich ersuche Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Das wäre und ist ein Schritt nach vorne. Damit zeigt unser Rat, dass er das Problem erkannt hat und handeln will.

Wir unterstützen auch den Minderheitsantrag Schneider Schüttel zu Artikel 93 SchKG.

Ich komme jetzt noch zum Einzelantrag Flach. Er versucht ja, die Frage der Mankoteilung ins Gesetz aufzunehmen. Er

macht das, indem er das SchKG in einem gewissen Sinn ausser Kraft setzt. Das heisst, für die Pflichtigen gilt das Existenzminimum nicht, soweit das Manko nicht ausgeglichen ist.

An sich ist das eine sinnvolle Regelung. Wir unterstützen jetzt diesen Einzelantrag auch im Hinblick auf die Debatte des Ständerates. Das Problem ist natürlich ein anderes; es ist sehr fraglich, ob uns diese Regelung weiterhilft. Die Kernfrage ist ja: Sind die zuständigen kantonalen Sozialstellen durch diese Regelung verpflichtet, den Teil zu übernehmen, der vom Pflichtigen nicht geleistet werden kann? Unsere bisherigen Abklärungen ergeben, dass sie das nicht sind, weil sie sagen, es gebe keine für sie relevante gesetzliche Vorgabe, dass sie zuständig seien. Ob Ihr Antrag, Herr Flach, das ändert, bleibt offen, ist aber sicher abzuklären. In diesem Sinne ist dieser Einzelantrag ein Schritt nach vorne. Wir ersuchen Sie, ihn unbedingt anzunehmen, weil er die Gesetzesdebatte im Ständerat befruchten wird. Es ist sinnvoll, dass sich der Ständerat mit dieser Frage der Mankoteilung noch einmal ausführlich befasst.

In diesem Sinne bitte ich also um Zustimmung zu den Minderheitsanträgen, die vorliegen, und zum Einzelantrag Flach.

Amherd Viola (CE, VS): Die CVP/EVP-Fraktion lehnt in Block 3 mehrheitlich sämtliche Minderheitsanträge ab. Der Einzelantrag Flach zur Mankoteilung wird von einem Teil der Fraktion unterstützt.

Ich äussere mich zur Minderheit bei Artikel 285 Absatz 4. Diese verlangt die Einführung eines Mindestunterhaltsbeitrages in der Höhe der maximalen einfachen AHV-Waisenrente. Artikel 293 Absatz 2 befasst sich ebenfalls mit dem Mindestunterhalt. Unsere Fraktion bringt dem Mindestunterhaltsbeitrag Sympathien entgegen. Für viele besteht das Problem aber darin, dass die Ausrichtung eines Mindestunterhaltsbeitrages bedeuten würde, dass entweder der Bund diesen finanzieren müsste oder dass die Kantone zur Finanzierung verpflichtet werden müssten. Für die Verpflichtung der Kantone fehlt unseres Erachtens die Verfassungsgrundlage. Ob hier der Bund einspringen soll, wird unterschiedlich beurteilt. Auch wenn der Mindestunterhalt aus Sicht des Kindeswohls wünschenswert ist, wird die CVP/EVP-Fraktion den Antrag der Minderheit aus vorher erwähnten Gründen mehrheitlich ablehnen.

Nidegger Yves (V, GE): Il y a dans ce bloc plusieurs propositions qui visent soit à ramener à la dernière minute, comme la proposition Flach, ce qui a déjà été rejeté plusieurs fois en commission, soit à bétonner le système dans un sens qui le rende encore plus extrême si c'était possible.

La proposition Flach, qui prévoit que l'on prenne à celui qui n'a pas ce qu'il n'a pas, est franchement choquante. On a aboli la prison pour dettes, on a aussi décidé de ne pas prendre à quelqu'un ce qu'il n'avait pas. Cela fait partie des règles de la civilisation en matière de poursuite pour dettes. On est en train de retourner au Moyen-Age en faisant cette interprétation artificielle qui consiste à dire que quelqu'un qui n'a pas, on lui impute néanmoins un manque et qu'on peut lui saisir ce manque par voie de poursuite alors même qu'il n'a pas les revenus pour le couvrir! Il y a là-derrière une idée revancharde et féministe à l'égard des hommes – qui généralement sont ceux qui paient les pensions alimentaires – qui n'a rien à voir avec une saine administration du droit dans un pays démocratique et honnête!

Les deux propositions de la minorité Kiener Nellen, qui visent d'abord à fixer un minimum pour l'entretien objectif de l'enfant, conduisent à quelque chose d'assez compliqué. Tout d'abord, un minimum de 1000 francs en gros pour chaque enfant, le même montant, indépendamment du fait qu'il y ait un, deux, trois ou quatre enfants. On aboutira à une situation qui est contraire à ce qu'on a l'habitude de connaître, c'est-à-dire un juge qui regarde l'ensemble des circonstances avant de décider des montants applicables à l'entretien postdivorce des enfants. On a là quelque chose de mécanique, de rigide et qui va à fins contraires, parce

que, avec certains revenus, si vous avez le mauvais goût d'avoir deux ou trois enfants, vous êtes immédiatement précipité à l'aide sociale puisque vous n'avez pas la possibilité de payer les montants prévus. Ensuite, la deuxième proposition de la minorité Kiener Nellen rend les avances par l'Etat obligatoires au cas où les montants minimaux ne pourraient pas être payés par ceux qui les doivent. C'est évidemment un encouragement à faire sous-traiter l'entretien de ses enfants par l'Etat, une invitation à ne jamais se marier, à évidemment divorcer immédiatement si, par malheur, on s'est marié, et à avoir de nombreux enfants dont l'Etat assurera l'entretien! Tout cela est un signal extrêmement négatif à l'égard de la société.

La proposition de la minorité Schneider Schüttel, qui vise à définir la personne dans le besoin en ajoutant les mots «et à l'entretien de ses enfants mineurs», n'est pas une mauvaise chose, mais n'est pas chose utile. En effet, en matière d'aide sociale, lorsque l'on s'intéresse à un cas, on considère que l'entretien des enfants, lorsqu'on les a à charge, fait partie du minimum vital. L'absence d'obligation de rembourser l'aide sociale lorsque celle-ci a été accordée au motif d'une baisse de travail librement consentie par une personne souhaitant pouvoir mieux s'occuper de ses enfants est une incitation à ne pas faire d'efforts lorsqu'on a la garde d'enfants et à justifier ce fait pour baisser ses propres revenus, l'Etat étant là pour couvrir la différence sans jamais réclamer le remboursement.

Même si cet élément est introduit dans la partie des prestations relativement saisissables de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite, ce qui est dit sans être dit, c'est que les prestations d'entretien pour les enfants sont considérées comme insaisissables. La définition du minimum vital comprend aujourd'hui tous ces facteurs et permet de prendre à un débiteur ce qui dépasse. Si l'on décide que certaines prestations comme celles-ci sont abstraitemenr insaisissables, on altère le système actuel qui place tous les débiteurs poursuivis sur un pied d'égalité face à leurs poursuivants, parce que certains auront des enfants et d'autres pas. Pour des raisons qui n'améliorent pas le fonctionnement de la société, on altère ainsi le droit, qui jusqu'à aujourd'hui fonctionnait à peu près bien.

C'est la raison pour laquelle le groupe UCD vous recommande de rejeter l'ensemble des propositions de minorité du bloc 3.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Si je vous ai bien compris, vous avez dit que le sujet de la «Mankoteilung» avait déjà été rejeté à plusieurs reprises par la commission et que Monsieur Flach avait présenté sa proposition à la dernière minute.

Können Sie bitte berichtigen, geschätzter Herr Kollege Nidegger, dass der Kommission ein Bericht aus dem Department zur Mankoteilung vorlag und die Mehrheit der Kommission, in der auch Sie sich befanden, den Rückkommensantrag Flach ablehnte, sodass bei uns in der Kommission für Rechtsfragen überhaupt keine materielle Diskussion zur Mankoteilung stattfand?

Nidegger Yves (V, GE): C'est ce que j'entendais en disant que cela avait déjà été réglé en commission.

Huber Gabi (RL, UR): Die Minderheit Kiener Nellen bei Artikel 285 Absatz 4 will einen Mindestunterhaltsbeitrag ins Gesetz schreiben. Wie immer, wenn man etwas fordert, fragt es sich, wer das dann bezahlt. Wenn der Unterhaltsschuldner nicht zahlen kann, würden hier zunächst einmal die Kantone und Gemeinden über die Sozialhilfe bezahlen müssen. Das offenbart sich ja dann mit aller Deutlichkeit im Antrag der Minderheit Kiener Nellen zu Artikel 293 Absatz 2, wo es dann um die Alimentenbevorschussung geht. Der Sinn und Geist dieser Minderheitsanträge geht dahin, dass in einem Urteil oder einer Vereinbarung, unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern, im Sinne eines Minimums ein Fixbetrag festgelegt wird, der dann von den Kantonen beversusst werden muss.

In die gleiche Richtung zielt der Antrag der Minderheit Schneider Schüttel zu Artikel 2 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes. Hier soll die Definition der Bedürftigkeit zulasten der Kantone ausgedehnt werden, dies in einem Gesetz, in dem es, wie der Name sagt, um die Zuständigkeit geht, und zwar um die interkantonale Zuständigkeit, was meines Erachtens für dieses Anliegen eine komplette Fehlplatzierung ist. Wenn der Bund den Kantonen tatsächlich solches aufbürden wollte, müsste er sich konsequenterweise auch mitbeteiligen. Weder für das eine noch für das andere besteht eine verfassungsrechtliche Grundlage. Darum foutieren sich die schon erwähnten Minderheitsanträge ebenso locker wie jener von Kollegin Schneider Schüttel zu Artikel 27 des Zuständigkeitsgesetzes.

Dass sich die Kantone zu diesen Hauruck-Übungen zu keinem Zeitpunkt äussern konnten, scheint auch niemanden gross zu kümmern. Inhaltlich kommt hier letztlich eine ziemlich unverblümte Anspruchshaltung gegenüber dem Staat zum Vorschein. Im Endeffekt scheint die Vision darin zu bestehen, dass nach der Geburt eigentlich der Staat für den Unterhalt der Kinder aufkommt und sich die Eltern quasi von Gesetzes wegen entlastet fühlen können. Das wäre eine Bankrotterklärung an jegliches Selbstverantwortungsgefühl mündiger Eltern und Bürger – kurz, für einen Liberalen eine Gräuelvorstellung.

Wir werden alle Minderheitsanträge ablehnen.

Flach Beat (GL, AG): Ich spreche hier für die grünliberale Fraktion zu Block 3, zuerst einmal zu den Minderheitsanträgen Kiener Nellen und Schneider Schüttel: In Artikel 285 Absätze 4 und 5 fordert die Minderheit Kiener Nellen einen Mindestunterhaltsbeitrag nach Franken und Rappen, und zwar in der Höhe der maximalen einfachen AHV-Waisenrente. Grundsätzlich wäre das eine gute Idee, wenn wir nicht vorher im Gesetz, das wir jetzt beraten, bereits festgelegt hätten, dass der Unterhalt der Kinder nach deren Bedürftigkeit bemessen werden soll. Darum ist es wahrscheinlich falsch, wenn wir jetzt hier einen Mindestunterhalt nach Franken und Rappen festlegen, der dann für jedes Kind gelten soll.

Wir haben heute Morgen auch verschiedentlich gehört, dass eben die Fälle unterschiedlich sind, dass die betroffenen Kinder unterschiedlich sind. Es gibt nicht eine grosse Anzahl, die alle gleich sind, sondern es gibt sehr viele verschiedene. Darum lehnen wir den Minderheitsantrag Kiener Nellen für einen solchen Mindestunterhalt ab, und zwar auch im Hinblick darauf, dass so ein Mindestunterhalt auch zu negativen Ergebnissen führen kann, nämlich dazu, dass man den Mindestunterhalt nach unten nivelliert, und das ist ja wahrscheinlich auch nicht in Ihrem Interesse. Überall dort, wo er dann vielleicht zu hoch ist – auch weil er pro Kind bemessen wird und völlig unabhängig davon, dass z. B. drei Kinder pro Kind insgesamt weniger kosten als ein Kind, und von ähnlichen Faktoren –, finden wir, dass es nicht richtig umgesetzt ist. Wir werden das ablehnen.

Den Minderheitsantrag Schneider Schüttel halten wir für eine Verordnung am falschen Ort und werden ihn ebenfalls ablehnen.

Der Einzelantrag Flach, für den ich hier als Fraktionssprecher spreche, ist so entstanden, wie Frau Kiener Nellen vorhin in ihrer Frage an Herrn Nidegger bereits angetönt hat: Es gab aus der Kommission den Auftrag an die Bundesrätin und die Verwaltung, einen Bericht zu machen, wie eine Mankoteilung allenfalls aussehen könnte. Als dann dieser Bericht zur Mankoteilung in die Kommission kam, war die Beratung des Gesetzes schon weit fortgeschritten. Leider wurde dann Rückkommen abgelehnt, weshalb dann eben gar keine inhaltliche Diskussion darüber geführt und in der Folge auch kein Minderheitsantrag gestellt werden konnte. Ich muss mich schon dagegen wehren, dass das hier durch die Hintertür eingeführt werden soll. Das ist überhaupt nicht der Fall, sondern es geht einfach um die Möglichkeit, zu verhindern, dass das, was von Anfang an in diesem Gesetz hätte sein sollen und was auch eine der Hauptintentionen dieses Gesetzes war, jetzt quasi einfach herausgekippt wird, ohne

dass eine materielle Diskussion über diese Frage überhaupt angefangen werden konnte. Das finden wir falsch, und darum – auch in Anbetracht der Problematik, die sich bei der verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit bei den Kantonen zeigt, auch im Hinblick darauf, dass wir allenfalls jetzt etwas legiferieren, das aus staatsrechtlicher Sicht nicht ganz sauber ist – empfehle ich Ihnen, diesen Antrag anzunehmen. Es gibt auch ein Beispiel dafür, dass wir das schon einmal getan haben: Wir haben nämlich die Verpflichtung der Kantone zu einer Alimentenbevorschussung einmal ins ZGB hingeschrieben, ohne dass wir dazu eine verfassungsrechtliche Grundlage hatten. Es gibt also ein Beispiel dazu. Die Kantone sind dem nachgekommen. Ebenso haben die Sozialhilfeorganisationen angetönt, dass sie diese Mankoteilung unterstützen würden, die letztlich nicht, wie Herr Nidegger sagt, ein Rückfall ins Mittelalter ist, sondern ein Schritt in eine etwas gerechtere Zukunft.

Ich bitte Sie daher namens der grünliberalen Fraktion, die Minderheitsanträge abzulehnen, jedoch den Einzelantrag Flach anzunehmen.

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Weil wir mit unserer Marschtabelle etwas im Rückstand sind, hat sich Frau Feri bereiterklärt, ihr Fraktionsvotum noch vor der Mittagspause zu halten. Vielen Dank, Frau Feri!

Feri Yvonne (S, AG): Es war nicht ganz freiwillig, ich wurde etwas genötigt. (*Heiterkeit*)

Ich spreche für die SP-Fraktion. Die Vorlage regelt die zentrale Problematik der Mankofälle nach wie vor nicht in befriedigender Weise; das haben wir bereits gehört. Der vom Bundesgericht formulierten Aufforderung an den Gesetzgeber wurde nicht entsprochen. Die Vorlage ändert nichts am Problem der Armutgefährdung Alleinerziehender und ihrer Kinder. Ein grosser Risikofaktor für die Entwicklung der zahlreich betroffenen Kinder bleibt bestehen, was im Hinblick auf die Kinderrechte nicht länger hingenommen werden darf. In der vorliegenden Revision des Kindesunterhaltsrechts wird das Prinzip der Mankofälle mit dem Argument beibehalten, eine Änderung dieses Grundsatzes bedürfe auch einer Änderung des Sozialhilfegesetzes und der Alimentenbevorschussung, dies seien aber Bereiche, die nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fielen, weshalb man am bisherigen Grundsatz festhalten müsse. Auch dazu haben wir bereits etwas gehört. Aber es gibt dazu unterschiedlich lautende Gutachten. Es werden Wege aufgezeigt, welche es uns erlauben würden, die Mankoproblematik ohne Anpassung der Bundesverfassung zu lösen.

Gemäss der Uno-Kinderrechtskonvention, die für die Schweiz verbindlich ist, muss das Wohl des Kindes bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden. Der gebührende Unterhalt des Kindes gehört zu seinen Grundrechten. Mit der Unantastbarkeit des Existenzminimums der unterhaltspflichtigen Person bereits bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages wird in Mankofällen die Leistungsfähigkeit zum alleinigen Kriterium der Bemessung. Das Wohl bzw. das Bedürfnis des Kindes hingegen spielt plötzlich keine Rolle mehr. Dies widerspricht der Kinderrechtskonvention diametral. Der Unterhaltspflichtige wird letztlich sogar besser geschützt als eine Person, die etwas kauft oder einen Schaden verursacht. Der Unterhaltsschuldner sollte mindestens einen Unterhalt schulden, der die Grundversorgung des Kindes sicherstellt. Gleichzeitig müsste, wie bei allen anderen Schuldern, bei der effektiven Vollstreckung der Schutz seines Existenzminimums gewahrt bleiben. Der befürchtete und oft diskutierte Gang aufs Sozialamt wäre dann nicht nötig. Ebenso könnte der Unterhaltsschuldner mittels einer Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts besser geschützt bleiben.

Um das Wohl der Kinder zu schützen, sind im Gesetz nicht nur die Mankofälle zu regeln, sondern es ist auch dafür zu sorgen, dass ein Mindestunterhalt für das Kind festgelegt wird. Mit einer gesetzlich verankerten Bevorschussung würden dann auch keine Doppelpurigkeiten bei der Sozialhilfe, sofern diese nötig wäre, entstehen. Die Differenz zwischen

dem Betrag, den der Alimentenschuldner unter Wahrung seines Existenzminimums bezahlen kann, und dem Mindestunterhalt würde bevorschusst werden, was keine Sozialhilfezahlung wäre, und das wäre ein Vorteil. Dafür braucht es den Mindestunterhalt, zumal ein solcher Mindestunterhalt für das Kind, selbst wenn eine Bundesvorschrift bezüglich Alimentenbevorschussung nicht realisiert würde, die Anpassung der Alimentenbevorschussung in den Kantonen und Gemeinden mit Sicherheit beschleunigt.

Die SP-Fraktion bittet Sie, den Einzelantrag Flach und die Minderheitsanträge Schneider Schüttel und Kiener Nellen zu unterstützen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr
La séance est levée à 13 h 05*

Sechzehnte Sitzung – Seizième séance

Donnerstag, 19. Juni 2014

Jeudi, 19 juin 2014

15.00 h

14.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Le président (Rossini Stéphane, premier vice-président): Avant de poursuivre nos travaux selon l'ordre du jour, j'ai la communication suivante à vous faire: nous nous prononcerons sur la motion d'ordre Badran relative à l'initiative parlementaire Sommaruga Carlo 10.516, «FIFA. Pour une poursuite d'office de cas de corruption dans le secteur privé», après le traitement de l'initiative parlementaire Cramer 13.450, «Session extra-muros en 2015 en Valais».

13.101

Zivilgesetzbuch. Kindesunterhalt Code civil. Entretien de l'enfant

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 29.11.13 (BBI 2014 529)

Message du Conseil fédéral 29.11.13 (FF 2014 511)

Nationalrat/Conseil national 19.06.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 19.06.14 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 19.06.14 (Fortsetzung – Suite)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindesunterhalt) Code civil suisse (Entretien de l'enfant)

Block 3 (Fortsetzung) – Bloc 3 (suite)

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich zuerst zu Artikel 285 Absätze 4 und 5: Mit dem Antrag der Minderheit Ihrer Kommission soll ein Anspruch auf einen Mindestunterhalt im Gesetz verankert werden. Das ist ein Anliegen, das schon lange im Raum steht. Ich kann Ihnen versichern: Wir haben uns in den letzten Jahren intensiv darüber Gedanken gemacht, ob auf diesem Weg die Stellung des Kindes tatsächlich verbessert werden kann.

Wenn Artikel 285 ZGB um den beantragten Absatz 4 ergänzt würde, hätte das zur Folge, dass die Gerichte bei der Festsetzung des Kindesunterhalts immer mindestens den Betrag der maximalen einfachen AHV-Waisenrente festlegen müssten. Dieser beträgt zurzeit 936 Franken pro Monat. Der Mindestunterhalt soll vor allem auch dann angeordnet werden, wenn der Schuldner aufgrund seiner persönlichen Leistungsfähigkeit gar nicht in der Lage ist, diesen Betrag zu bezahlen. In diesem Fall soll der Anspruch allerdings gemäss Absatz 5 sistiert werden.

Ich muss Ihnen sagen: Ich habe wirklich grosse Sympathien für diesen Antrag, für dieses Anliegen der Minderheit, weil es um die Besserstellung der Kinder geht. Allerdings zeigt

sich bei näherer Betrachtung, dass mit der vorgeschlagenen Massnahme die bezeichnete Besserstellung nicht oder nur sehr begrenzt herbeigeführt werden kann, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn der Schuldner nicht bezahlen kann, dann nützt ein solcher Mindestunterhalt dem Kind nichts: Das Kind bekommt dann nicht mehr Geld. Nur wenn die Leistungsfähigkeit des Schuldners zunimmt, z. B. bei einer Lohn erhöhung, kann das Kind profitieren. Teilweise besteht allerdings die Hoffnung, dass die Festsetzung höherer Unterhaltsbeiträge dazu führt, dass die Kantone höhere Beträge bevorschussen und das Kind dann auf diese Art und Weise bessergestellt wird. Ein solcher Effekt ist tatsächlich nicht auszuschliessen. Allerdings möchte ich betonen, dass wir die Kantone nicht dazu verpflichten können. Ich möchte ausserdem darauf hinweisen, dass mit dem bundesrätlichen Entwurf, wonach neu der gebührende Unterhalt in jedem Fall im Unterhaltsurteil festzuhalten ist, bereits viel erreicht wird; insbesondere wird eine Anpassung des Unterhalts bei einer Verbesserung der Verhältnisse des Schuldners auf diese Weise erheblich erleichtert.

Die eigentlichen Bedenken gegenüber dem Antrag der Minderheit liegen aber anderswo. Die beantragte Formulierung ist nämlich aus Sicht des Bundesrates nicht umsetzbar. Der Betrag soll unter bestimmten Voraussetzungen «sistiert» werden. Sistieren kann man ein Verfahren, aber nicht einen Geldbetrag. Wenn schon, müsste man dann technisch richtig von einer Stundung sprechen; das wäre im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 SchKG: Die Forderung besteht, sie ist aber zurzeit nicht durchsetzbar. Damit entsteht ein weiteres Problem: Wer entscheidet zu welchem Zeitpunkt, ob der Betrag die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils übersteigt? Das Gericht, das den Unterhaltsbeitrag festlegt? Oder das Gericht, das die Rechtsöffnung ausspricht? Im ersten Fall haben Sie im Wesentlichen die Lösung, die Ihnen der Bundesrat bereits vorgeschlagen hat, indem er die Gerichte verpflichtet, den gebührenden Unterhalt in jedes Urteil aufzunehmen. Im zweiten Fall haben wir im Ergebnis eine Lösung, die der Bundesrat bewusst vermeiden wollte. Das Kind erhält zwar nicht mehr Geld, der Schuldner kann aber dauernd betrieben werden und muss nachweisen, dass er den vorgesehenen Mindestunterhalt nicht bezahlen kann. Die Stellung des unterhaltspflichtigen Schuldners wird damit erheblich verschlechtert. Das gibt auch, denke ich, Spannungen, das ist auf Dauer schwierig auszuhalten. Und gleichzeitig wird die Position des unterhaltsberechtigten Kindes nicht wirklich verbessert. Ich muss Ihnen sagen – es ist unangenehm, aber es ist so –: Wenn nicht genug Geld da ist, dann können Sie beim unterhaltspflichtigen Elternteil so viel Druck aufsetzen, wie Sie wollen – es kommt einfach nicht mehr raus.

Ich komme zum Einzelantrag Flach zu Artikel 285 Absatz 2bis. Ich habe bereits gesagt, dass der Anlass für die vorliegende Revision das Problem der einseitigen Mankozuteilung gewesen ist; ich habe Ihnen ebenfalls bereits dargelegt, dass wir mit allen Mitteln versucht haben, die Mankozuteilung einzuführen, wobei das aber nicht möglich gewesen ist. Der Bundesrat hat nach wie vor grosse Sympathien für das Anliegen des Antrages Flach. Das Mankoproblem wird mit dieser Vorlage nicht gelöst. Wir müssen weiter daran arbeiten. Hier eine Lösung zu finden wird aber wohl nur durch eine Anpassung der Bundesverfassung möglich sein. Ohne eine solche Kompetenz in der Bundesverfassung können wir das kantonale Sozialhilferecht nicht ändern. Notwendig wäre vor allem auch eine Anpassung der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos). Wir haben mit der Skos das Gespräch gesucht. Und man hat uns mitgeteilt, dass eine Anpassung der Richtlinien in diesem Punkt nicht in Betracht komme. Das bedeutet gleichzeitig, dass mit der Annahme des Antrages Flach nicht erwartet werden kann, dass die Kantone ihre Regelungen anpassen. Ich muss Ihnen deshalb beantragen, den Einzelantrag Flach abzulehnen. Ich möchte nämlich bei den Betroffenen nicht falsche Hoffnungen wecken.

Ich komme zu Artikel 293 Absatz 2: Mit dem Antrag der Minderheit Kiener Nellen sollen die Kantone gesetzlich verpflichtet werden, dem Kind einen Mindestunterhaltsbeitrag auszurichten. Es ist rechtlich klar, dass dem Bund hier die entsprechende Kompetenz fehlt. Die beantragte Ergänzung von Artikel 293 Absatz 2 hätte deshalb keine unmittelbaren Auswirkungen. Mit anderen Worten: Die Kantone können nicht zur Leistung eines Mindestunterhalts verpflichtet werden. Man könnte sich jetzt auf den Standpunkt stellen, dass eine solche Bestimmung zumindest symbolische Wirkung haben könnte, indem der Bundesgesetzgeber seine Erwartung ausdrückt, dass die Kantone den Kindern einen Mindestunterhalt gewähren sollen. Es ist allerdings nicht legitim und auch höchst ungebräuchlich, dass der Bundesgesetzgeber bewusst kompetenzwidriges Recht erlässt, nur um die Kantone zu ermutigen, hier tätig zu werden. Auch hier muss ich Ihnen sagen, dass wir bei der Bevölkerung, bei den Betroffenen Erwartungen wecken würden, die dann eben enttäuscht würden.

Ich komme zu Artikel 2 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes. Der Minderheitsantrag Schneider Schüttel steht in direktem Bezug zu der bereits mehrmals angesprochenen Problematik der Mankofälle. Ich habe bereits gesagt, dass wir die entsprechende Kompetenz mangels verfassungsrechtlicher Grundlagen nicht haben. Der Bund kann die Kantone nicht verpflichten, im Sozialhilfebudget der unterstützten Personen die Unterhaltsbeiträge für die Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu berücksichtigen. Mit diesem Minderheitsantrag versucht man, auf diese Situation Einfluss zu nehmen, indem in Artikel 2 des Zuständigkeitsgesetzes eine neue Definition der Bedürftigkeit aufgenommen wird. Aus Sicht des Bundesrates ist dieser Vorschlag aber leider auch nicht zielführend, weil sich die Kompetenz des Bundes, im Bereich des Sozialhilferechtes zu legifizieren, ich sage es noch einmal, auf die Regelung der interkantonalen Zuständigkeitskonflikte beschränkt. Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger kommt deshalb nur zur Anwendung, wenn es um interkantonale Sachverhalte geht, also um Fälle, in denen zwei oder mehr Kantone involviert sind. Wenn es um Unterstützungsfälle geht, die nicht kantonsübergreifenden Charakter haben, sind diese Vorschriften nicht anwendbar. Deshalb sind wir der Meinung, dass auch diese Regelung für das, was Sie anstreben, nicht wirklich etwas bringt, dass sie nicht zielführend ist. Dennoch möchte ich Ihnen beantragen, hier die Minderheit zu unterstützen. Schliesslich komme ich noch zu Artikel 27 des Zuständigkeitsgesetzes. Mit dem Minderheitsantrag wird die Verbesserung der Situation des betreuenden Elternteils in Mankofällen bezweckt, indem dieser Elternteil vor Rückforderungen der Sozialhilfebehörden geschützt wird. Der Bundesrat stützt dieses Anliegen und hat auch selber punktuelle Massnahmen in diesem Zusammenhang vorgeschlagen. Wie gesagt, ist hier aber die Situation heikel. Wenn man Artikel 115 der Bundesverfassung anschaut, sieht man, dass die Regelung des Sozialhilferechtes in der Kompetenz der Kantone liegt. Ob eine Rückerstattungspflicht besteht, wer rückerstattungspflichtig ist und unter welchen Voraussetzungen, das bestimmen die Kantone. Auch da kann der Bund mangels verfassungsrechtlicher Grundlage nicht entscheiden.

Und zum Schluss noch zu Artikel 93 SchKG: Das Ziel des Minderheitsantrages Schneider Schüttel besteht darin sicherzustellen, dass die zivilrechtlichen Unterhaltpflichten zum Existenzminimum der unterhaltpflichtigen Person geschlagen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Unterhaltsberechtigten und insbesondere die Kinder der betriebenen Person die Mittel zum Bestreiten des Unterhalts bekommen. Der Bundesrat teilt dieses Anliegen; er ist allerdings der Auffassung, dass das Erreichen des verfolgten Ziels bereits heute gewährleistet ist und dass es deshalb nicht notwendig ist, Artikel 93 SchKG zu ergänzen.

Ich fasse zusammen: Der Bundesrat bittet Sie, sämtliche Minderheitsanträge sowie den Einzelantrag Flach abzulehnen. Ausgenommen davon ist Artikel 2 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes. Dort bittet Sie der Bundesrat, die Minderheit zu unterstützen.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sie sagten, dass aus Sicht des Bundesrates dem Bund die Kompetenz fehle, zur Alimentenbevorschussung zu legifizieren. Können Sie denn bestätigen, dass das Parlament und der Bundesrat in der grossen Familienrechtsrevision der Siebzigerjahre den Mut hatten, mit Artikel 293 ZGB über die Bevorschussung im Rahmen ergänzenden öffentlichen Rechts des Bundes zum Zivilrecht zu legifizieren und dass nur damit überhaupt der Anstoss gegeben werden konnte, dass die Kantone seitdem alle die Alimentenbevorschussung eingeführt haben?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Besten Dank, Frau Nationalrätin Kiener Nellen, für diese Frage. Ja, das ist in der Tat so. Wir haben ja bei einer Überprüfung auch festgestellt, dass heute die Situation der Alimentenbevorschussung innerhalb der verschiedenen Kantone sehr unterschiedlich ist und dass dieser Zustand unbefriedigend ist. Das steht im Bericht vom 4. Mai 2011. Der Bundesrat hat dort aber auch festgestellt, dass wir diese Frage jetzt nicht über das Gesetz regeln können. Wir können den Kantonen nicht vorschreiben, wie hoch die Alimentenbevorschussung sein muss. Wie hoch die Vorschüsse sind, wie sie das im Detail regeln sollen, das können wir den Kantonen nicht vorschreiben. Die Alimentenbevorschussung betrifft das Sozialhilferecht, sie ist eigentlich eine Sozialhilfe. Noch einmal: Dort hat der Bund keine Verfassungsgrundlage, um zu legifizieren. Das hat der Bundesrat auch in seinem Bericht vom Mai 2011 so festgehalten.

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Auch hier beschränke ich meine Ausführungen im Sinne der Behandlungseffizienz auf zwei Artikel, nämlich auf Artikel 285 Absätze 4 und 5 sowie auf Artikel 293 Absatz 2 ZGB. Kollege Schwaab wird dann Ausführungen zu den übrigen Artikeln dieses Blocks machen. Ich mache dann ebenfalls noch kurze Ausführungen zum Einzelantrag Flach.

Ich beginne aber mit einer Vorbemerkung rein redaktioneller Art: Bei Artikel 285 Absatz 2bis fehlt auf der Fahne der Hinweis, dass Bundesrat und Kommission die Aufhebung verlangen. Artikel 285 Absatz 2bis wird neu zu Artikel 285a Absatz 3.

Ich komme damit zu Artikel 285 Absätze 4 und 5 gemäss Vorlage. Sie haben es gehört: Die Minderheit Kiener Nellen verlangt die Einführung eines Mindestunterhalts in der Höhe der maximalen einfachen AHV-Waisenrente von zurzeit 936 Franken pro Monat. Es geht hier um ein sozialpolitisches Anliegen grundsätzlicher Natur: Es soll festgehalten werden, dass ein Kind Anrecht auf eine bestimmte Leistung hat, und zwar unabhängig von der Leistungsfähigkeit seiner Eltern. Das Ziel ist es letztlich, eine staatliche Leistung in der betreffenden Höhe zu gewährleisten.

Der Bund kann aber keine entsprechenden Vorschriften erlassen, ausser wenn er die betreffende Leistung selber erbringt. Insbesondere kann er die Kantone nicht zu Zahlungen des Mindestunterhalts verpflichten; wir haben das schon mehrfach gehört. Solches bräuchte eine entsprechende Verfassungsgrundlage. Ohne eine solche Grundlage in der Bundesverfassung führt die Einführung eines Mindestunterhalts im Zivilrecht nicht zum Ziel. Wie gesagt, können die Kantone rechtlich nicht verpflichtet werden, den ganzen Betrag des Mindestunterhalts dem Kind zu bevorschussen: Die Regelung der Alimentenbevorschussung liegt in der Kompetenz der Kantone. Das Ziel des Minderheitsantrages, den durch die Kantone zu bevorschussenden Betrag auf diese Weise zu erhöhen, wäre im Ergebnis eine Umgehung der verfassungsmässigen Kompetenz.

Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 11 zu 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag Kiener Nellen abzulehnen.

Zum Einzelantrag Flach: Ihre Kommission hat es an ihrer Sitzung vom 27. Mai 2014, nachdem die Verwaltung entsprechende Aufträge entgegengenommen und unter anderem Formulierungsvorschläge für die Einführung der Mankoteilung ausgearbeitet hatte, abgelehnt, auf einen Rückkom-

mensantrag Flach betreffend Artikel 285 ZGB bzw. auf die Diskussion der Aufnahme eines Artikels zur Mankoteilung einzutreten. Ihre Kommission hat die Thematik allerdings verschiedentlich diskutiert. Nachdem dem Rückkommensantrag Flach nicht stattgegeben wurde und somit auch kein formelles Abstimmungsergebnis zum Antrag vorliegt, kann ich Ihnen diesbezüglich kein Abstimmungsergebnis unterbreiten. Aufgrund der geführten Diskussionen gehe ich aber davon aus, dass dem jetzt vorliegenden Einzelantrag in der Kommission wohl nicht zugestimmt worden wäre.

Zur Problematik der aktuellen Mankoteilung und zur heutigen Rechtslage verweise ich auf die Begründung des Einzelantrages Flach und auf die heute gemachten Ausführungen. Ich verzichte auf Wiederholungen und halte noch einmal fest, dass der Bund keine entsprechende verfassungsmässige Kompetenz hat. Eine Gesetzesänderung reicht nicht aus. Von daher ist der Einzelantrag Flach gut gemeint, aber letztlich nicht zielführend.

Ich komme noch kurz zum Minderheitsantrag Kiener Nellen zu Artikel 293 Absatz 2: Ich ersuche Sie namens der Kommissionsmehrheit, diesen Minderheitsantrag ebenfalls abzulehnen. Dem Bund fehlt die Kompetenz – ich habe es gesagt –, die Kantone zur Ausrichtung eines Mindestunterhalts zu verpflichten. Ich kann dazu auch auf den Bericht des Bundesrates vom 4. Mai 2011, «Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso», verweisen. Die beantragte Regelung verstösst gegen die bundesstaatliche Kompetenzordnung. Mit einer entsprechenden Stipulierung würde kein einklagbarer Anspruch geschaffen. Man hätte im ZGB eine rein deklaratorische Vorschrift. Da wir bekanntlich keine Verfassungsgerichtsbarkeit kennen, liegt es am Parlament – an uns –, eine Gesetzgebung zu machen, die den verfassungsmässigen Vorgaben entspricht.

Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, den Antrag der Minderheit Kiener Nellen abzulehnen. Ihre Kommission hat den Beschluss mit 14 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung gefasst.

Schwaab Jean Christophe (S, VD), pour la commission: Je m'exprimerai sur les articles 2 et 27 de la loi fédérale en matière d'assistance ainsi que sur l'article 93 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.

Mais je vais d'abord relever une erreur qui se trouve dans le dépliant aux pages 6 et 7. La commission vous demande d'abroger l'article 285 alinéa 2bis du Code civil, car ce même texte se retrouve désormais à l'article 285a alinéa 3. Cela n'a pas été indiqué dans le dépliant. Cela n'a aucune conséquence matérielle mais mérite certainement l'attention de la Commission de rédaction. Je vous remercie d'avance.

J'en viens aux minorités Schneider Schüttel. Tout d'abord, concernant la loi fédérale loi en matière d'assistance: cette loi ne règle que les questions de répartition de compétences intercantoniales en matière d'aide sociale. Elle est d'ailleurs nommée «Zuständigkeitsgesetz» en allemand, ce que l'on pourrait traduire par loi sur la répartition des compétences, ce qui est à mon avis plus clair quant aux intentions de cette loi. Les francophones excuseront, je l'espère, le rapporteur francophone pour cet accès momentané de germanophilie mais qui est terminé. La loi en matière d'assistance n'est donc pas une base légale pour une harmonisation des contenus de l'aide sociale en Suisse. Une telle base légale ne serait d'ailleurs pas possible actuellement au niveau fédéral, de l'avis de la majorité de la commission: la Constitution fédérale ne donne pas à la Confédération la compétence de légitérer en la matière.

Une extension de la notion de la personne dans le besoin telle que proposée par la minorité Schneider Schüttel à l'article 2 alinéa 1 n'aura donc pas d'effet direct dans les cantons et ne saurait les contraindre à adapter leur législation. Cependant, rien ne s'oppose à ce que les cantons reprennent cette proposition dans leur propre législation, mais nous ne nous trouvons pour cela pas dans le bon hémicycle car notre hémicycle, pas plus que le Conseil des Etats d'ailleurs, n'est compétent en la matière. En outre, la proposition de la minorité Schneider Schüttel met à mal un des principes

cardinaux de l'aide sociale dans notre pays: le rattachement à un ménage. Or, il s'agit ici d'accorder des prestations pour garantir l'entretien d'enfants qui ne se trouveraient pas dans le ménage du bénéficiaire de la prestation d'aide sociale, car ce dernier n'en a pas la garde, bien évidemment. La Conférence suisse des institutions d'action sociale s'oppose d'ailleurs pour cette raison à cette proposition.

La majorité de la commission en fait de même et vous propose de rejeter la proposition défendue par la minorité Schneider Schüttel – la décision a été prise par 16 voix contre 6 et 1 abstention.

A l'article 27 LAS, une autre minorité Schneider Schüttel propose que les frais d'assistance octroyés parce que le ou la bénéficiaire doit réduire son activité lucrative pour s'occuper de ses enfants, ne soient pas remboursables. Là encore, la majorité de la commission se rallie à la position de la doctrine majoritaire qui postule que la base constitutionnelle fait défaut pour une telle prescription aux cantons. La LAS n'a, je l'ai déjà dit, pas en effet pour objectif de fixer des standards matériels, elle n'a pour but que de trancher les cas où deux cantons semblent compétents, en décidant lequel des deux l'est réellement.

La majorité rejette donc la proposition défendue par la minorité Schneider Schüttel – la décision a été prise par 17 voix contre 7 et 1 abstention.

Enfin, à l'article 93 LP, une minorité Schneider Schüttel propose de fixer au niveau de la loi ce qui est actuellement une pratique qui s'appuie sur une circulaire des offices des poursuites et faillites, à laquelle de nombreux cantons confèrent la force obligatoire. Cette pratique est en outre validée par le Tribunal fédéral dans l'arrêt publié dans les ATF 121 III 22. La majorité estime donc qu'il n'est pas nécessaire de l'ancrer dans la loi et elle rejette cette proposition défendue par la minorité – la décision a été prise en commission par 16 voix contre 8. Je vous remercie d'en faire de même.

Art. 285

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Kiener Nellen, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schneider Schüttel, Schwaab, Vischer Daniel, von Graffenried)

Abs. 4

Jedes Kind hat Anspruch auf einen Mindestunterhaltsbeitrag in der Höhe der maximalen einfachen AHV-Waisenrente.

Abs. 5

Übersteigt der Mindestunterhaltsbeitrag die Leistungsfähigkeit des unterhaltpflichtigen Elternteils und erhält er vom Gemeinwesen keine Unterstützung, um den Mindestunterhalt zu bezahlen, wird der Betrag, der die Leistungsfähigkeit des unterhaltpflichtigen Elternteils übersteigt, für die Dauer der Zahlungsunfähigkeit sistiert.

Antrag Flach

Abs. 2bis

Fehlen die Mittel, um einen Beitrag festzulegen, der zur Sicherung des Existenzminimums des Kindes erforderlich ist, so ist der Fehlbetrag in angemessener Weise auf beide Eltern aufzuteilen.

Abs. 3bis

Bei der Durchsetzung des Unterhaltsbeitrages ist Artikel 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs nicht anwendbar.

Schriftliche Begründung

Die Einführung der Mankoteilung war eines der Hauptziele der vorliegenden Gesetzesrevision. Der Mankofall entsteht, wenn nach einer Trennung oder Scheidung die gemeinsamen Einkünfte von Mutter und Vater nicht zur Deckung der Bedürfnisse der geschiedenen Ehegatten und gemeinsamer Kinder ausreichen, weil sie zukünftig in zwei getrennten Haushalten leben. Nach geltendem Recht müssen die Unterhaltsbeiträge zugunsten des Kindes und des Elternteils, der mit dem Kind zusammenlebt, so festgesetzt werden,

dass dem unterhaltpflichtigen Elternteil das betreibungsrechtliche Existenzminimum belassen wird (Art. 93 SchKG). Dies hat zur Folge, dass der kinderbetreuende Elternteil – meist die Mutter – die Last des Fehlbetrages alleine tragen und Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss. Sozialhilfe ist in der Regel rückzahlungspflichtig und führt dazu, dass dieser Elternteil auch für die Zukunft schlechter gestellt ist, was die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit angeht. Die Einführung der Mankoteilung soll die Last gleichermassen auf beide Elternteile verteilen. Sie ist jedoch ein Eingriff ins Existenzminimum des Schuldners, der nur zulässig wäre, wenn dieser die Möglichkeit hätte, sein Existenzminimum nachträglich auch über eine Leistung der Sozialhilfe zu ergänzen. Dies bedingt, dass die Skos-Richtlinien hinsichtlich der Anspruchsgrundlage an die Mankofälle angepasst werden bzw. dass die Kantone die sozialhilferechtlichen Bestimmungen und diejenigen der Alimentenbevorschussung anpassen. Die Mankoteilung führt eventuell zu einer höheren Zahl an Sozialhilfedossiers, bei einer koordinierten Abwicklung der Mankofälle können die Vollzugskosten bei den Kantonen und Gemeinden trotzdem gesenkt werden.

Art. 285

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Kiener Nellen, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schneider Schüttel, Schwaab, Vischer Daniel, von Graffenried)

Al. 4

Chaque enfant a droit à une contribution d'entretien minimale qui s'élève au montant maximal de la rente d'orphelin simple de l'AVS.

Al. 5

Si la contribution d'entretien minimale est supérieure aux ressources du parent qui doit s'en acquitter et que ce dernier ne reçoit aucune aide publique pour ce faire, le versement du montant qui dépasse les ressources est suspendu pour la durée de l'incapacité de paiement.

Proposition Flach

Al. 2bis

En l'absence de moyens permettant de fixer le montant nécessaire pour garantir le minimum vital de l'enfant, le montant manquant est réparti de manière appropriée entre les deux parents.

Al. 3bis

L'article 93 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite ne s'applique pas dans le cas où le versement de la contribution d'entretien est imposé.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.101/10 547)

Für den Antrag Flach ... 85 Stimmen

Dagegen ... 102 Stimmen

(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.101/10 548)

Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Art. 285a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 285a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 293 Abs. 2

Antrag der Minderheit

(Kiener Nellen, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schneider Schüttel, Schwaab, Vischer Daniel, von Graffenried)

... die Ausrichtung von Vorschüssen für den Mindestunterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltpflicht nicht nachkommen oder nicht nachkommen können.

Art. 293 al. 2

Proposition de la minorité

(Kiener Nellen, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schneider Schüttel, Schwaab, Vischer Daniel, von Graffenried)

... le versement d'avances pour l'entretien minimal de l'enfant lorsque les père et mère ne satisfont pas ou ne peuvent pas satisfaire à leur obligation d'entretien.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.101/10 549)

Für den Antrag der Minderheit ... 59 Stimmen

Dagegen ... 127 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Art. 298b Abs. 3

Antrag der Kommission

... Vorbehalten bleibt die Klage auf Leistung des Unterhalts an das zuständige Gericht; in diesen Fällen entscheidet das Gericht auch über die elterliche Sorge sowie die übrigen strittigen Punkte.

Art. 298b al. 3

Proposition de la commission

... L'action alimentaire formée devant le tribunal compétent est réservée; dans ces cas, le tribunal statue aussi sur l'autorité parentale et sur les autres points litigieux.

Angenommen – Adopté

Art. 298d Abs. 3

Antrag der Kommission

Vorbehalten bleibt die Klage auf Abänderung des Unterhalts an das zuständige Gericht; in diesen Fällen regelt das Gericht nötigenfalls die elterliche Sorge sowie die übrigen strittigen Punkte neu.

Art. 298d al. 3

Proposition de la commission

L'action en modification de l'entretien formée devant le tribunal compétent est réservée; dans ces cas, le tribunal statue si nécessaire sur l'autorité parentale et sur les autres points litigieux.

Angenommen – Adopté

Art. 329 Abs. 1bis; Schlusstitel; 1. Abschnitt Art. 13c, 13cbis; Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 329 al. 1bis; titre final; chapitre 1 art. 13c, 13cbis; ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates mit Ausnahme von:

Art. 304 Abs. 2

Das für die Beurteilung einer Unterhaltsklage oder einer Abänderungsklage zuständige Gericht entscheidet auch über die elterliche Sorge sowie die übrigen strittigen Punkte.

Ch. 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Art. 304 al. 2

Le tribunal compétent pour statuer sur une action alimentaire ou une action en modification de l'entretien statue aussi sur l'autorité parentale et sur les autres points litigieux.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 2 Abs. 1*Antrag der Minderheit*

(Schneider Schüttel, Jositsch, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schwaab, Vischer Daniel)

Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt und für den Lebensunterhalt seiner minderjährigen Kinder nicht hinreichend ...

Ch. 3 art. 2 al. 1*Proposition de la minorité*

(Schneider Schüttel, Jositsch, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schwaab, Vischer Daniel)

Une personne est dans le besoin lorsqu'elle ne peut subvenir à son entretien et à l'entretien de ses enfants mineurs d'une manière ...

Abstimmung – Vote(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.101/10 550)

Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen

Dagegen ... 125 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 7 Abs. 1, 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3 art. 7 al. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 27*Antrag der Minderheit*

(Schneider Schüttel, Jositsch, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schwaab, Vischer Daniel)

Unterstützungskosten müssen in dem Umfang nicht zurück erstattet werden, in welchem ihre Ausrichtung auf eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit der unterstützten Person zur Betreuung eigener Kinder zurückzuführen ist.

Ch. 3 art. 27*Proposition de la minorité*

(Schneider Schüttel, Jositsch, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schwaab, Vischer Daniel)

Les frais d'assistance ne doivent pas être remboursés dans la mesure où l'assistance est octroyée parce que la personne assistée a restreint son activité lucrative afin de s'occuper de ses enfants.

Abstimmung – Vote(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.101/10 551)

Für den Antrag der Minderheit ... 60 Stimmen

Dagegen ... 124 Stimmen

(5 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 32 Abs. 3bis*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3 art. 32 al. 3bis*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 4*Antrag der Minderheit*

(Schneider Schüttel, Jositsch, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schwaab, Vischer Daniel, von Graffenried)

Titel

4. Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Art. 93 Abs. 1

... nicht unbedingt notwendig sind. Laufende Unterhaltsbeiträge gehören zum unbedingt notwendigen Einkommen.

Ch. 4*Proposition de la minorité*

(Schneider Schüttel, Jositsch, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Munz, Schwaab, Vischer Daniel, von Graffenried)

Titre

4. Loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP)

Art. 93 al. 1

... à sa famille. Les contributions d'entretien en cours sont des revenus indispensables.

Abstimmung – Vote(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.101/10 552)

Für den Antrag der Minderheit ... 62 Stimmen

Dagegen ... 124 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 13.101/10 553)

Für Annahme des Entwurfes ... 124 Stimmen

Dagegen ... 53 Stimmen

(12 Enthaltungen)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstöße

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté